



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 2/19

MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22,
MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung
Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des
Compliance-Managementsystems bei Vereinen
Prüfungersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73
Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018

KURZFASSUNG

Als Teilbereich der Beantwortung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung von Compliance-Managementsystemen bei den von der Stadt Wien geförderten Vereinen.

Ausgehend von einer ermittelten Grundgesamtheit von 2.411 Vereinen wurde bei insgesamt 225 Vereinen das Vorhandensein und die Konzeption eines Compliance-Managementsystems durch die Übermittlung einer Fragenliste erhoben. Die Schwerpunkte lagen dabei auf der Frage, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation in den befragten Vereinen bestanden. Diesbezüglich wurden bei 23 Vereinen die gegebenen Antworten mit den tatsächlich vorliegenden Unterlagen und Angaben im Zuge von Besprechungen abgeglichen.

Festzustellen war, dass bei den befragten Vereinen mehrheitlich kein Compliance-Managementsystem bestand. Ebenso zeigten sich in beinahe allen Fällen Mängel bei der Dokumentation der Maßnahmen des Compliance-Managementsystems.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich zahlreiche Vereine zum ersten Mal aus Anlass der Befragung mit dem Thema Compliance-Managementsystem beschäftigten. Einige dieser Vereine legten bereits gut konzipierte Unterlagen vor. Bei jenen Vereinen, die ein Compliance-Managementsystem eingerichtet hatten, bestanden das diesbezügliche Regelwerk und die Dokumentation erst seit Kurzem.

Eine Aussage im Sinn des Prüfungsersuchens darüber, ob die Maßnahmen des Compliance-Managementsystems tatsächlich verwirklicht und aufrechterhalten wurden, war mangels eines ausreichenden Betrachtungszeitraumes mit der notwendigen Sicherheit nicht möglich. Der Stadtrechnungshof Wien wird jedoch in den Folgeprüfungen der kommenden Jahre das Thema Wirksamkeitsprüfung des Compliance-Managementsystems verstärkt berücksichtigen.

Insgesamt erachtete der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung eines Compliance-Managementsystems bei allen von der Stadt Wien geförderten und beherrschten Vereinen als sinnvoll und notwendig. Dieses wäre jedoch an Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes eines Vereines anzupassen. Weitere Parameter dafür können u.a. auch die Mitarbeitendenzahl und die Höhe der Subventionen sein.

Den förderungsgebenden Dienststellen wurde empfohlen, entsprechende Compliance-Regelungen zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungwerbenden einzufordern sind und sowohl für alle von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

Ebenso wurde es als zielführend erachtet, eine Compliance-Beauftragte bzw. einen Compliance-Beauftragten in den förderungsgebenden Dienststellen vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorgabe der Compliance-Regelungen zuständig ist.

Nicht zuletzt sprach sich der Stadtrechnungshof Wien für die Festlegung von Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten aus, die im Zusammenhang mit Compliance-Managementsystemen stehen. So sollte für die geförderten Einrichtungen eine Berichtspflicht über deren Compliance-Maßnahmen sowie die compliancerelevanten Ereignisse vorgesehen werden. Ferner wäre jährlich von den förderungsgebenden Dienststellen ein Jahresbericht zu erstellen, in dem allfällige wesentliche bei den geförderten Einrichtungen festgestellte Compliance-Verstöße zusammengefasst dargestellt werden. Der Jahresbericht sollte in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien verschiedene Vereine hinsichtlich der Einrichtung von CMS einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	14
1.1 Prüfungsgegenstand	14
1.2 Prüfungszeitraum	17
1.3 Prüfungshandlungen	17
1.4 Prüfungsbefugnis	18
1.5 Vorberichte	18
2. Allgemeines	18
2.1 Definition Compliance-Managementsystem	18
2.2 Compliance-Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien	21
3. Grundsätzliches	24
3.1 Grundgesamtheit.....	24
3.2 Aufteilung der Vereine nach Geschäftsgruppen	27
3.3 Standardisierte Fragenliste zur Einrichtung eines Compliance- Managementsystems	28
3.4 Besprechungen mit ausgewählten Vereinen	30
3.5 Reaktionen der Vereine	31
4. Wesentliches	32
4.1 Vorhandensein eines Compliance-Managementsystems und von Richtlinien	32
4.2 Bewertung eingerichteter Compliance-Managementsysteme	34
4.3 Empfehlung zur Einrichtung eines Compliance-Managementsystems	34

4.4 Problemstellungen aus Sicht der Dienststellen zum Compliance- Managementsystem	39
5. Die Fragestellungen im Einzelnen	43
5.1 Gibt es ein Compliance-Managementsystem in der Organisation?.....	44
5.2 Wurden und werden die durch die Organisation einzuhaltenden Regeln (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, interne Regeln, vertraglich vereinbarte Pflichten usw.) identifiziert?	47
5.3 Wurden und werden die Compliance-Risiken im Sinn einer Risikoanalyse behandelt?	49
5.4 Wurden und werden diese (Risiken) periodisch evaluiert?	52
5.5 Gibt es eine von der Leitung unabhängige Kontrolleinrichtung in Ihrer Organisation (Aufsichtsrat, Kontrollversammlung)?	55
5.6 Gibt es eine Interne Revision?	57
5.7 Gibt es ein Risikomanagementsystem?	60
5.8 Gibt es ein Internes Kontrollsystem?	63
5.9 Gibt es einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) im Sinn des Compliance- Managementsystems?	66
5.10 Gibt es Richtlinien im Sinn des Compliance-Managementsystems?	69
5.11 Ist der Verhaltenskodex für alle Ebenen in der Einrichtung gültig?.....	72
5.12 Sind die Richtlinien für alle Ebenen in der Einrichtung gültig?.....	75
5.13 Wird im Verhaltenskodex auf allfällige disziplinaire und schadenersatz- sowie strafrechtliche Folgen von Fehlverhalten hingewiesen?	77
5.14 Wird in Richtlinien auf allfällige disziplinaire und schadenersatz- sowie strafrechtliche Folgen von Fehlverhalten hingewiesen?	79
5.15 Wurden die Ziele des Compliance-Managementsystems schriftlich festgelegt?	81
5.16 Sind sämtliche für den Wirkungsbereich der Organisation Compliance- Managementsystem-relevanten Informationen jederzeit bei Bedarf abrufbar?	82
5.17 Gibt es Regelungen für den Umgang mit der Befangenheit von Mitarbeitenden?	84
5.18 Gibt es eine Compliance-Verantwortliche bzw. einen Compliance- Verantwortlichen?.....	86

5.19 Ist die bzw. der Compliance-Verantwortliche von der Leitung unabhängig?	89
5.20 Wird die Bedeutung von Compliance von der Leitung der Organisation gelebt?	91
5.21 Wurden bzw. werden die Richtlinien des Compliance-Managementsystems aktiv an die Mitarbeitenden kommuniziert?	94
5.22 Wird Compliance-Bewusstsein durch regelmäßige Schulungen/Trainings an die Mitarbeitenden übermittelt?	96
5.23 Gibt es ein Beschwerdemanagement(system)?	97
5.24 Gibt es eine Möglichkeit für die anonyme oder vertrauliche Meldung von Missständen ("Whistleblower-Hotline")?	99
5.25 Ist diese Möglichkeit allen Mitarbeitenden bekannt?	102
5.26 Gibt es eine Schnittstelle zwischen Beschwerdemanagement(system) bzw. der "Whistleblower-Hotline" und dem Compliance-Managementsystem?	104
5.27 Werden die Zielerreichung und somit auch die Funktionsfähigkeit des Compliance-Managementsystems regelmäßig überprüft?	106
5.28 Gibt es für die Überprüfung der Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems Indikatoren bzw. Kennzahlen?	108
5.29 Werden die Ergebnisse der Compliance-Managementsystem-Prüfungen dokumentiert?	110
6. Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei Sportverbänden	112
7. Weitere Feststellungen	113
7.1 Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei Vereinen, die als wirtschaftliches Unternehmen anzusehen sind	113
7.2 Angebote des Vereines Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit	114
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	115

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grundelemente eines Compliance-Managementsystems	20
Abbildung 2: Aufteilung der Vereine nach Punkt 1, Punkt 3 und Punkt 4 des Prüfungsersuchens	27

Tabelle 1: Zuteilung der Vereine zu den Geschäftsgruppen und den Punkten des Prüfungsersuchens	27
Abbildung 3: Ergebnis der Befragung - Anteil ja-Antworten	26
Abbildung 4: Frage 1	44
Abbildung 5: Frage 1, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	46
Abbildung 6: Frage 2	47
Abbildung 7: Frage 2, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	49
Abbildung 8: Frage 3	50
Abbildung 9: Frage 3, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	52
Abbildung 10: Frage 4.....	53
Abbildung 11: Frage 4, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	54
Abbildung 12: Frage 5	55
Abbildung 13: Frage 5, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	57
Abbildung 14: Frage 6.....	58
Abbildung 15: Frage 6, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	60
Abbildung 16: Frage 7	61
Abbildung 17: Frage 7, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	63
Abbildung 18: Frage 8.....	64
Abbildung 19: Frage 8, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	66
Abbildung 20: Frage 9.....	67
Abbildung 21: Frage 9, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	69
Abbildung 22: Frage 10	70
Abbildung 23: Frage 10, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	72
Abbildung 24: Frage 11	73
Abbildung 25: Frage 11, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	74
Abbildung 26: Frage 12.....	75

Abbildung 27: Frage 12, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	76
Abbildung 28: Frage 13	77
Abbildung 29: Frage 13, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	78
Abbildung 30: Frage 14	79
Abbildung 31: Frage 14, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	80
Abbildung 32: Frage 15.....	81
Abbildung 33: Frage 15, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	82
Abbildung 34: Frage 16	83
Abbildung 35: Frage 16, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	84
Abbildung 36: Frage 17.....	85
Abbildung 37: Frage 17, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	86
Abbildung 38: Frage 18	87
Abbildung 39: Frage 18, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	88
Abbildung 40: Frage 19	89
Abbildung 41: Frage 19, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	91
Abbildung 42: Frage 20.....	92
Abbildung 43: Frage 20, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	93
Abbildung 44: Frage 21	94
Abbildung 45: Frage 21, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	95
Abbildung 46: Frage 22.....	96
Abbildung 47: Frage 22, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	97
Abbildung 48: Frage 23.....	98
Abbildung 49: Frage 23, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	99
Abbildung 50: Frage 24.....	100
Abbildung 51: Frage 24, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	102

Abbildung 52: Frage 25	103
Abbildung 53: Frage 25, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	104
Abbildung 54: Frage 26.....	105
Abbildung 55: Frage 26, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	106
Abbildung 56: Frage 27	107
Abbildung 57: Frage 27, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	108
Abbildung 58: Frage 28.....	109
Abbildung 59: Frage 28, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	110
Abbildung 60: Frage 29.....	111
Abbildung 61: Frage 29, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	112

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance-Managementsystem
E.....	Electronic
E-Mail	Elektronische Post
et al.	und andere
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
f.	folgende (Seite)
ff.....	folgende (Seiten)
gem.....	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

h.a.	hieramts
IDW.....	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS.....	Internes Kontrollsystem
ISO	Internationale Organisation für Normung
lt.	laut
MD	Magistratsdirektion
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ONR.....	Österreichisches Normungsinstitut-Regel
p.a.	pro anno
PS	Prüfungsstandard
rd.....	Rund
Rz.	Randzahl
S.....	Seite
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
usw.....	und so weiter
VerG.....	Vereinsgesetz 2002
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

ÖNORM ISO 19600:2014 - Compliance-Managementsysteme - Leitlinien

ONR 192050 - Compliance-Managementsysteme (CMS) - Anforderungen und Anleitung zur Anwendung

ONR 49001:2014 - Risikomanagement für Organisationen und Systeme - Risikomanagement - Umsetzung von ISO 31000 in die Praxis

ONR 49002-2:2014 - Risikomanagement für Organisationen und Systeme - Teil 2: Leitfaden für die Methoden der Risikobeurteilung - Umsetzung von ISO 31000 in die Praxis

Sartor/Freiler-Waldburger, Praxisleitfaden Compliance (2015), LexisNexis Verlag, Wien

Barbist/Ahammer/Fabian/Löffler, Compliance in der Unternehmenspraxis, 2. Auflage (2015), LexisNexis Verlag, Wien

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 3. Auflage (2011), Linde Verlag, Wien

Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, Kommentar zum VerG, 2. Auflage (2009), Verlag Manz, Wien

Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, VerG § 21, 16. Lieferung, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Rechnungshof Österreich, Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen, Reihe 2016/3

Rechnungshof Österreich, Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen, Reihe 2016/3, Wien

Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, Bundeskanzleramt Österreich

Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Prüfungsstandard IDW PS 980 über die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von CMS

GLOSSAR

Brainstorming

Bei der Brainstorming-Methode wird in einem Team eine Vielfalt von Ideen gesammelt, die im Anschluss daran geordnet werden. Eine Moderatorin bzw. ein Moderator führt die Gruppendiskussion.

Compliance

Einhalten aller bindenden Verpflichtungen der Organisation.

Compliance-Funktion

Person(en) mit der Verantwortung für das Compliance-Management.

Compliance-Kultur

Ethische Werte und Überzeugungen, die in einer Organisation durchgehend bestehen und im Zusammenspiel mit den Strukturen und Kontrollmechanismen einer Organisation einen Verhaltensstandard schaffen, der Compliance fördert.

Compliance-Risiko

Auswirkung von Ungewissheit auf die Compliance-Ziele.

Corporate Governance

Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen.

Kontraktdienststellen

Basierend auf der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wird jährlich ein Leistungskontrakt, welcher eine Vereinbarung zu Zielsetzungen und weiteren strategischen Vereinbarungen zwischen den Kontraktpartnerinnen bzw. Kontraktpartnern ist, abgeschlossen. Die Kontraktpartnerinnen bzw. Kontraktpartner sind die amtsführende Stadträtin bzw. der amtsführende Stadtrat, zu deren bzw. dessen Geschäftsgruppe die Dienststelle gehört, die Magistratsdirektorin bzw. der Magistratsdirektor und die jeweilige Dienststellenleitung.

Kodex

Bezeichnung von Praktiken, die intern oder von einer internationalen, nationalen oder Branchen-Organisation entwickelt wurden.

Managementsystem

Satz zusammenhängender und sich gegenseitig beeinflussender Elemente einer Organisation, um Politiken, Ziele und Prozesse zum Erreichen dieser Ziele festzulegen.

Non-Compliance

Nichteinhalten einer bindenden Verpflichtung.

Regulierungsbehörde

Organisation, die für die Regulierung oder die Durchsetzung von Compliance mit gesetzgeberischen oder sonstigen Anforderungen verantwortlich ist.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Herr Bürgermeister der Stadt Wien stellte am 28. Dezember 2018 gemäß § 73 Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung das Ersuchen an den Stadtrechnungshof Wien, besondere Akte der Gebarungskontrolle betreffend der in Anstalten, Stiftungen, Fonds und Vereinen der Stadt Wien eingerichteten CMS durchzuführen.

Nach einer einführenden Begründung und Erläuterung des Ersuchens waren folgende Fragestellungen formuliert:

"1. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei den von Organen der Gemeinde Wien verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten mit einem Vermögen von mehr als 1 Million Euro sowie jenen Vereinen, die als wirtschaftliche Unternehmen gem. § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?

Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern ein Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Sofern kein Compliancemanagementsystem besteht, wird eine entsprechende Schaffung empfohlen?

2. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs.1 der Wiener Stadtverfassung bei den von Organen der Gemeinde Wien verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten, Fonds, Stiftungen und Anstalten mit weniger als 1 Million EUR Vermögen nach Durchführung einer Stichprobenauswahl eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?

Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern ein Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Sofern kein Compliancemanagementsystem besteht, wird eine entsprechende Schaffung empfohlen?

3. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei jenen Vereinen, die aufgrund einer Subventionsvereinbarung von der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes Wien erfasst sind und eine qualifizierte Rechnungslegung im Sinne des Vereinsgesetzes vorzunehmen haben, eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?

Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern ein Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Sofern kein Compliancemanagementsystem besteht, wird eine entsprechende Schaffung empfohlen?

4. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei jenen Vereinen, die aufgrund einer Subventionsvereinbarung von der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes Wien erfasst sind und keine qualifizierte Rechnungslegung im Sinne des Vereinsgesetzes vorzunehmen haben, nach Durchführung einer Stichprobenauswahl eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?

Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern ein Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Sofern kein Compliancemanagementsystem besteht, wird eine entsprechende Schaffung empfohlen?

Die gegenständliche Prüfung umfasste die unter den Punkten 1., 3. und 4. des Prüfungsersuchens erfassten Vereine. Sie war als Teilbereich zur Beantwortung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeister der Stadt Wien anzusehen und wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Prüfung der in den Anstalten, Stiftungen und Fonds eingerichteten CMS erfolgte in gesonderten Prüfungsberichten der Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien.

Allgemeine Informationen zum CMS und den Compliance-Maßnahmen der Stadt Wien wurden im Punkt 2. dieses Prüfungsberichtes abgehandelt. Eine Erläuterung der Methodik und des Ablaufes der Erhebungen sowie der Auswahl der geprüften Vereine

erfolgte im Punkt 3. des Berichtes. In Punkt 4. wurde auf die Fragen des Prüfungsersuchens eingegangen. Schließlich wurden in Punkt 5. die Ergebnisse der Abhandlungen der Einzelfragen im Detail dargestellt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte bedingt durch den Prüfungsumfang im 2. Halbjahr des Jahres 2019 und 1. Quartal des Jahres 2020. Aufgrund des Prüfungsersuchens wurden keine Eröffnungsgespräche mit den befragten Stellen abgehalten. Eine schriftliche Information der befragten Stellen erfolgte im Rahmen der ersten Erhebungsschritte.

Den förderungsgebenden Dienststellen wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Möglichkeit angeboten, Schlussbesprechungen durchzuführen, die auch von 9 der 14 betroffenen Dienststellen in Anspruch genommen wurden. Die Magistratsabteilungen 5, 22, 51 und 57 sowie die Magistratsdirektion verzichteten auf die Abhaltung einer Schlussbesprechung. Die Schlussbesprechungen fanden in den Monaten November und Dezember 2020 statt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Situation eines allfällig eingerichteten CMS zum Zeitpunkt der Prüfung bei jenen Vereinen, die in den Jahren 2016 bis 2018 von der Stadt Wien eine Subvention erhielten.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Abfragen bei den förderungsgebenden Dienststellen der Stadt Wien sowie Befragungen bei 225 Vereinen in Form von standardisierten Fragenlisten.

Ferner fanden mit den vertretungsbefugten Organen von 23 Vereinen Gespräche statt, die entweder vor Ort oder im Stadtrechnungshof Wien abgehalten wurden. Im Rahmen dieser Gespräche wurden die in den Fragenlisten angegebenen Antworten näher hinterfragt.

Mehrere der befragten Vereine legten die geforderten Unterlagen erst nach Urgezen z.T. mit wesentlicher Verspätung vor, sodass sich Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 und 3 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Rechnungshof Österreich führte Prüfungen zum Thema Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung (Rechnungshof Österreich, Reihe BUND 2017/7) und im Bereich der Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (Rechnungshof Österreich, Reihe BUND 2017/8) durch.

Der Stadtrechnungshof Wien führte im Jahr 2019 zeitgleich als weiteren Teil des in diesem Prüfungsbericht behandelten Prüfungsersuchens eine Prüfung des CMS im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser durch. Details dazu finden sich im Prüfungsbericht des Stadtrechnungshofes Wien, StRH II - 19/19, der im Mai 2020 veröffentlicht wurde.

2. Allgemeines

2.1 Definition Compliance-Managementsystem

2.1.1 Für die im Folgenden angeführte Beschreibung eines CMS beachtete der Stadtrechnungshof Wien neben der einschlägigen Fachliteratur (s. u.a. Literaturverzeichnis) bei seiner Prüfung des CMS u.a. die ÖNORM ISO 19600, die ONR 192050 und den Leitfaden des Rechnungshofes Österreich zur Überprüfung von Korruptionspräventionssystemen.

Unter einem CMS in einer Organisation wurden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollten. In Organisationen umgesetzte CMS umfassten die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie

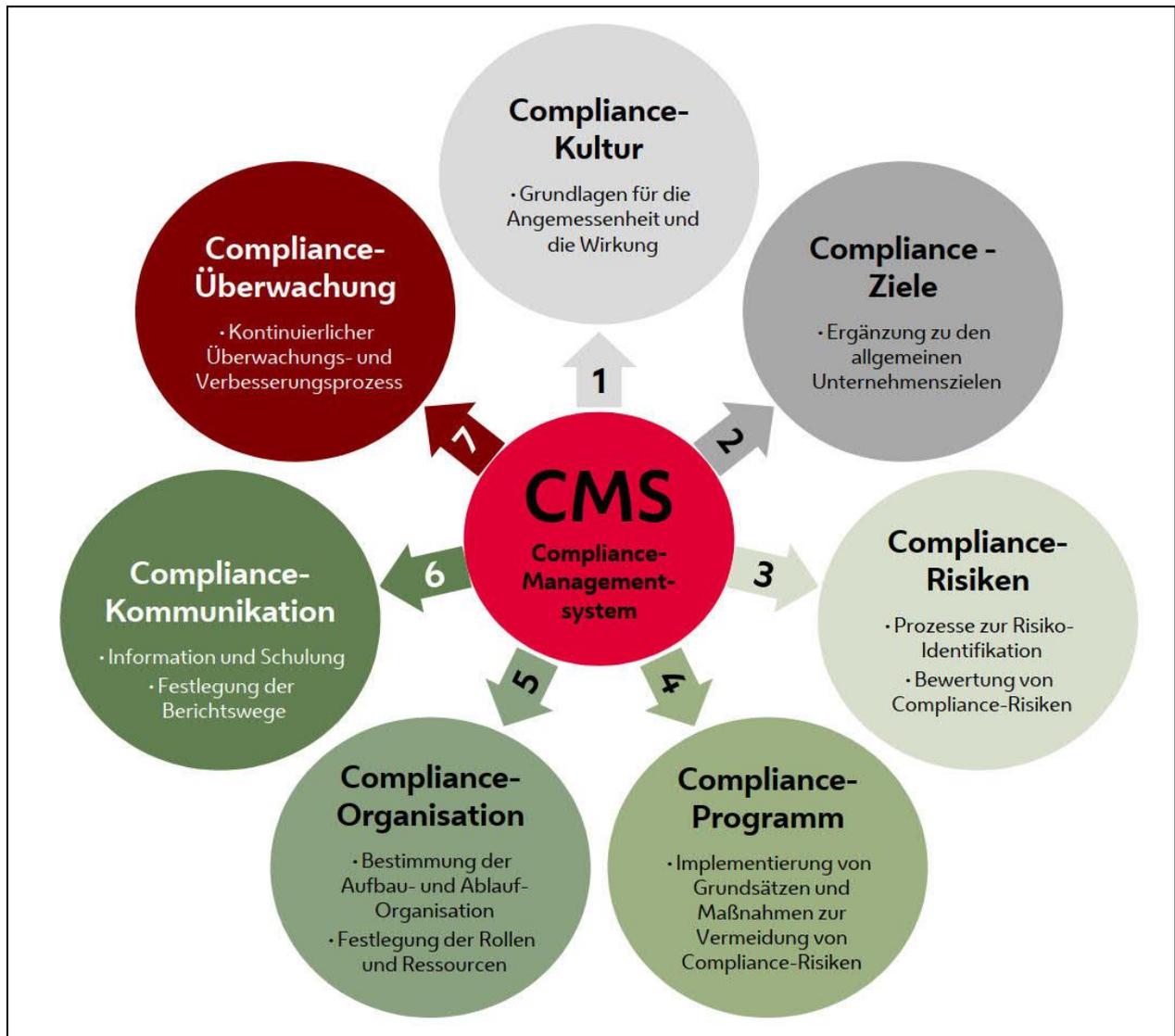
beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Informationstechnologien oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur die Befolgung externer Regeln wie Gesetze und Normen unterstützen, sondern auch die Umsetzung und Einhaltung interner Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern fördern. Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellen lediglich einen Teilaspekt des CMS dar.

Ein CMS unterstützte das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkam und recht- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt war, wurde von einem nachhaltig etablierten CMS gesprochen.

Die Bedeutung von Compliance nahm in den vergangenen Jahren aus mehreren Gründen stark zu. So stieg die Anzahl der strafbewehrten Rechtsvorschriften und der entsprechenden Verfolgungen an, das mediale Interesse wurde größer und ebenso gewannen Reputationsrisiken an Bedeutung.

Im folgenden Schaubild wurde ein Überblick der wesentlichen Grundelemente eines CMS dargestellt.

Abbildung 1: Grundelemente eines Compliance-Managementsystems



Quelle: Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

2.1.2 Die ISO gab Normen für alle Bereiche mit Ausnahme der Elektrik und Elektronik vor. Zum gegenständlichen Prüfungsthema übernahm das Österreichische Normungsinstitut die Internationale Norm ISO 19600, die Empfehlungen für den Aufbau, die Entwicklung, die Umsetzung, die Bewertung, die Aufrechterhaltung und die Verbesserung eines adäquaten und wirksamen CMS enthielt. Die internationale Norm basierte auf den Grundsätzen der Good Governance, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz und der Nachhaltigkeit. Sie legte keine Anforderungen fest, sondern enthielt

Empfehlungen zum CMS und zu bewährten Praktiken. Die Empfehlungen sollten flexibel umgesetzt werden können, sodass der Umfang der Anwendung je nach Größe und Reifegrad des CMS einer Organisation variieren konnte.

2.1.3 In Österreich gab es abseits von Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften keine rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines CMS. Nach Ansicht der Literatur ließ sich dieses Erfordernis der Einrichtung eines CMS aber aus der Verpflichtung zur Einführung eines IKS und der erforderlichen Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung ableiten.

Das VerG sah Haftungsfolgen für das Mitglied eines Vereinsorgans vor, wenn dieses unter Missachtung der Sorgfalt einer bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalterin bzw. Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verletzte.

Die Verpflichtung zur Einführung eines - an die Verhältnisse des Vereines angepassten - IKS ließ sich eindeutig in der Literatur nachlesen. Ein vollständiges IKS erforderte aber auch Maßnahmen eines CMS.

Daraus folgend kam der Stadtrechnungshof Wien zu dem Schluss, dass auch für Vereine die Einrichtung eines an die jeweilige Vereinsorganisation und Vereinsstruktur angepassten CMS aus der Literatur bzw. ebenso aus den rechtlichen Rahmenbedingungen - nämlich dem VerG ableitbar - war.

2.2 Compliance-Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien

2.2.1 Der Magistrat der Stadt Wien entwickelte bereits in den Jahren 2002 bis 2003 das Wiener Antikorruptionsprogramm, das auch ein Antikorruptionstelefon umfasste.

Im Mai 2004 wurde die Aufgabe der "Bekämpfung der Korruption" der im Geschäftsbereich Personal und Revision der Magistratsdirektion der Stadt Wien angesiedelten

Gruppe Interne Revision und Compliance übertragen. Ziel war und ist die nachhaltige Verankerung in der Unternehmenskultur.

Mit dem Wiener Antikorruptionsprogramm wurden primär dienstrechtliche Tatbestände wie etwa Geschenkkannahmeverbot, unvereinbare Nebenbeschäftigungen, Befangenheit und dienstliche Verschwiegenheit mit Fallbeispielen und Checklisten verständlich gemacht. Auch auf strafrechtliche Korruptionstatbestände und strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung wurde eingegangen.

Seit dem Jahr 2005 verfügte die Stadt Wien auch über einen Leitfaden für ethisches Management. In diesem wurde beschrieben, wie die Organisation ihre Kundinnen bzw. Kunden sowie ihre Mitarbeitenden vor Korruption schützen konnte. Neben einem entsprechenden Ausbildungsprogramm sollten die Handlungsfelder des Antikorruptionsprogrammes insbesondere durch Leitbilder, Verhaltensregeln, die Einhaltung des Vieraugenprinzips und der Funktionstrennung eine korruptionsfreie Organisation sichern.

Informationen zum Antikorruptionsprogramm standen den Mitarbeitenden und Führungskräften der Stadt Wien im Intranet zur Verfügung. Zudem bot der öffentliche Internetauftritt der Stadt Wien allen Interessierten einen Überblick über das Wiener Antikorruptionsprogramm und verwies auch auf das Antikorruptionstelefon als mögliche anonyme Meldestelle.

Mit März 2020 wurde die Implementierung eines CMS in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien als Verwaltungsziel definiert. Ausgangsbasis war die im Jänner 2018 von der Bundesregierung im Ministerrat verabschiedete Nationale Anti-Korruptionsstrategie. In diesem Zusammenhang sollten im Magistrat der Stadt Wien die bestehenden Maßnahmen und Bausteine der Korruptionsprävention zu CMS weiterentwickelt werden. Zur Optimierung der Aufgabenerfüllung und Erhöhung der Transparenz wurden folgende 8 Teilziele definiert:

- ein wienweites Compliance-Netzwerk sicherzustellen,

- Compliance-Schulungen für Führungskräfte zu forcieren,
- die Festlegung von messbaren Compliance-Zielen durch die Dienststellenleitungen,
- die verpflichtende, periodische Absolvierung von E-Learning-Programmen,
- Ergänzung der IKS-Darstellungen (IKS-Fragebögen) um Compliance-Elemente,
- Einführung von Ethikerklärungen,
- Berücksichtigung von "Compliance" in Mitarbeitendengesprächen und
- Compliance-Checks bei der Auswahl von Führungskräften.

Die Kontraktdienststellen des Magistrats der Stadt Wien hatten bis 30. November 2021 die zur Umsetzung der oben erwähnten Ziele gesetzten Maßnahmen bekannt zu geben. Dies hatte mittels des, von der im Geschäftsbereich Personal und Revision der Magistratsdirektion der Stadt Wien angesiedelten Gruppe Interne Revision und Compliance, erarbeiteten Fragebogens Compliance-Management-Standard zu erfolgen.

2.2.2 Mit Erlass MD-101716/2020 vom 6. März 2020 wurde die Bestellung des Bereichsleiters für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens im Magistrat kundgemacht.

Zu seinen Aufgaben zählten u.a. die Entwicklung von (Rahmen-)Förderungsrichtlinien, die Beratung und Koordination der Förderungsdienststellen sowie die Evaluierung und Optimierung der Förderungsabwicklung. Darüber hinaus oblag ihm die Erarbeitung von Compliance-Regelungen (z.B. hinsichtlich Unvereinbarkeiten), die von Förderungswerbenden einzuhalten sind.

2.2.3 Die im 1. Quartal des Jahres 2020 vom Magistrat der Stadt Wien gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung von Compliance beim Magistrat der Stadt Wien bewertete der Stadtrechnungshof Wien positiv.

So wurden durch das oben erwähnte Verwaltungsziel Maßnahmen gesetzt, aufgrund deren sich Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien verstärkt mit dem Thema Compliance auseinandersetzen müssen.

Mit der Einrichtung der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens im Magistrat der Stadt Wien wurde speziell für den Bereich der Förderungen ein Kompetenzbereich für Compliance-Agenden geschaffen. Insbesondere in deren Aufgabe, Compliance-Richtlinien zu erarbeiten, sieht der Stadtrechnungshof Wien eine gute Basis für einen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit allen förderungsgebenden Dienststellen.

3. Grundsätzliches

Wie bereits erwähnt, beachtete der Stadtrechnungshof Wien neben der einschlägigen Fachliteratur (s. u.a. Literaturverzeichnis) bei seiner Prüfung des CMS u.a. die ÖNORM ISO 19600, die ONR 192050 und den Leitfaden des Rechnungshofes Österreich zur Überprüfung von Korruptionspräventionssystemen.

Die Prüfungsschritte des Stadtrechnungshofes Wien konzentrierten sich darauf, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das CMS und eine angemessene Dokumentation in den befragten Vereinen bestanden (Konzeptionsprüfung des CMS).

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien und vor allem die Besprechungen mit den ausgewählten Vereinen zeigten, dass bei den meisten Vereinen, die ein CMS eingerichtet hatten, das Regelwerk und die Dokumentation des CMS erst kürzlich eingerichtet wurden. Eine Aussage im Sinn des Prüfungsersuchens darüber, ob die Maßnahmen des CMS tatsächlich verwirklicht und aufrechterhalten wurden, war daher mangels eines ausreichenden Betrachtungszeitraumes nicht mit der notwendigen Sicherheit möglich.

3.1 Grundgesamtheit

3.1.1 In einem 1. Schritt erhob der Stadtrechnungshof Wien durch Befragung sämtlicher Dienststellen der Stadt Wien und der Unternehmungen Wiener Gesundheitsverbund, Wien Kanal und Stadt Wien - Wiener Wohnen die Gesamtheit der zu prüfenden Vereine. Hierbei waren alle Vereine, die in den Jahren 2016 bis 2018 Subventionen von der

Stadt Wien erhielten, dem Stadtrechnungshof Wien bekannt zu geben. Ebenso war von den befragten Stellen anzugeben, welche Vereine als wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Punkt 1. des Prüfungsersuchens anzusehen waren. Ferner war anzugeben, welche Vereine im Betrachtungszeitraum zur qualifizierten Rechnungslegung gemäß VerG verpflichtet waren und ob eine Subventionsvereinbarung bestand.

Dieser 1. Erhebungsschritt ergab eine Grundgesamtheit von 2.486 Vereinen, welche unter das Prüfungsersuchen fielen. Eine vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Bereinigung um die bei der Verarbeitung aufgefallenen Mehrfachnennungen ergab eine Grundgesamtheit von 2.411 Vereinen zum Stichtag 11. Juni 2019.

Festzustellen war, dass eine vollständige Bereinigung von Mehrfachnennungen aufgrund der verschiedenen Schreibweisen von Vereinen durch die befragten Stellen automatisiert nicht gesichert möglich war. Eine vollständige manuelle Bereinigung war mit angemessenem Aufwand nicht möglich. Mehrfachnennungen ergaben sich dann, wenn Vereine von verschiedenen Dienststellen bzw. Unternehmungen gefördert wurden.

3.1.2 Die Zahl an Vereinen, die als wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, nach Punkt 1. des Prüfungsersuchens zu prüfen waren, betrug nach dieser Erhebung 12 Vereine.

Diese 12 Vereine gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung waren:

- Verein zur Erhaltung und Revitalisierung des Schlosses Neugebäude,
- Verein Freunde der Donauinsel (am 31. Dezember 2019 freiwillig aufgelöst),
- BIO FORSCHUNG AUSTRIA,
- Institut für Frauen- und Männergesundheit,
- "Die Helfer Wiens" - Selbstschutz-Zivilschutz,
- Verein Lokale Agenda 21 in Wien zur Förderung von Bürgerbeteiligungsprozessen,
- THEATER DER JUGEND,
- VIENNALE Internationales Filmfestival Wien,

- Wiener Jugenderholung,
- Verein Niederösterreich - Wien, gemeinsame Entwicklungsräume,
- Wiener Kinder- und Jugendbetreuung (am 12. Juni 2019 freiwillig aufgelöst) und
- "Wiener Frauenhäuser" - Soziale Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

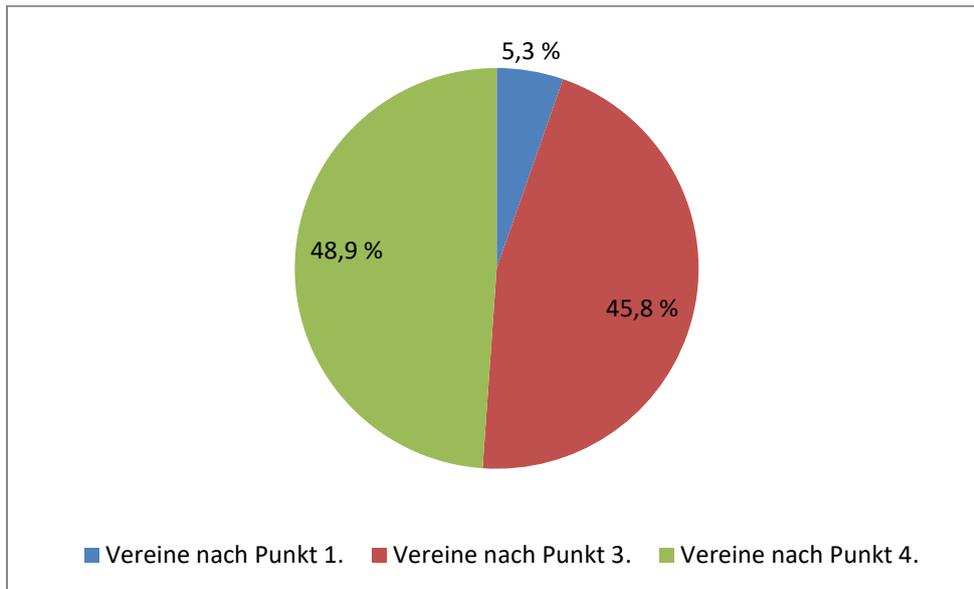
3.1.3 Insgesamt 103 Vereine wiesen nach den Erhebungen die Verpflichtung zur qualifizierten Rechnungslegung nach dem VerG auf, und fielen deswegen unter Punkt 3. des Prüfungsersuchens.

3.1.4 Eine Stichprobenauswahl - es wurde jedes 20. Element der verbliebenen Grundgesamtheit herangezogen - der restlichen, kleinen Vereine ohne Verpflichtung zu einer qualifizierten Rechnungslegung ergab zunächst einen Stichprobenumfang von 115 Vereinen. Diese fielen unter Punkt 4. des Prüfungsersuchens.

Diese Zahl reduzierte sich im Laufe der weiteren Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien auf 110 kleine Vereine. Dies begründete sich darin, dass ein Verein von einer förderungsgebenden Magistratsabteilung irrtümlich als Verein genannt wurde. Tatsächlich handelte es sich bei diesem Förderungsnehmer jedoch um eine Einzelperson. Ein weiterer Verein war zum Zeitpunkt der Prüfung bereits gelöscht. Ein Verein wurde ausgeschieden, da es sich um einen großen Verein handelte, der aufgrund einer Mehrfachnennung bereits in Punkt 3. des Prüfungsersuchens erfasst war. Bei 2 Vereinen waren trotz mehrfachen Versuchen an verschiedenen Adressen keine Zustellungen möglich.

3.1.5 Die Aufteilung der Vereine nach Punkt 1., Punkt 3. und Punkt 4. des Prüfungsersuchens bildet nachfolgende Abbildung ab:

Abbildung 2: Aufteilung der Vereine nach Punkt 1., Punkt 3. und Punkt 4. des Prüfungsersuchens



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

3.1.6 Somit führte der Stadtrechnungshof Wien bei insgesamt 225 Vereinen weitere Erhebungen durch.

3.2 Aufteilung der Vereine nach Geschäftsgruppen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der 225 Vereine nach Zugehörigkeit zu einer Geschäftsgruppe, der Magistratsdirektion und der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und die Zuteilung zu den Punkten 1., 3. und 4. des Prüfungsersuchens. Von den Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal wurden Leermeldungen an den Stadtrechnungshof Wien erstattet.

Tabelle 1: Zuteilung der Vereine zu den Geschäftsgruppen und den Punkten des Prüfungsersuchens

Geschäftsgruppe/Magistratsdirektion/Wiener Gesundheitsverbund	Punkt 1.	Punkt 3.	Punkt 4.	Summe
Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft	2	45	91	138
Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales	1	25	3	29
Geschäftsgruppe Bildung, Integration, Jugend und Personal	2	19	8	29
Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport	-	6	6	12
Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke	3	5	1	9
Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen	2	3	1	6

Geschäftsgruppe/Magistratsdirektion/Wiener Gesundheitsverbund	Punkt 1.	Punkt 3.	Punkt 4.	Summe
Magistratsdirektion	1	-	-	1
Wiener Gesundheitsverbund	1	-	-	1
Summe	12	103	110	225

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

3.3 Standardisierte Fragenliste zur Einrichtung eines Compliance-Managementsystems

3.3.1 Basis für die Erfüllung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters war eine vom Stadtrechnungshof Wien erstellte Fragenliste mit 29 Entscheidungsfragen, die mit "ja" oder "nein" zu beantworten waren sowie jeweils ein Freifeld für etwaige Kommentare enthielten. Dies war aufgrund der Menge an zu prüfenden Vereinen erforderlich, um die statistischen Werte zu 29 relevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit einem allfällig eingerichteten CMS darstellen zu können. Die im Sinn des Prüfungsersuchens gestellten Fragen des Stadtrechnungshofes Wien orientierten sich an der ÖNORM ISO 19600, welche Leitlinien für den Aufbau, die Entwicklung, die Umsetzung, die Bewertung, die Aufrechterhaltung und Verbesserung eines adäquaten und wirksamen CMS enthält. Befragt wurden insgesamt 225 Vereine mittels eines standardisierten Formulars zur Einführung, Umsetzung und Dokumentation eines CMS.

3.3.2 Von den 225 befragten Vereinen retournierten 220 Vereine die Fragenlisten an den Stadtrechnungshof Wien. Dies entsprach einer Rücklaufquote von 97,8 %.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Befragungen, wobei hier nur die ja-Antworten insgesamt dargestellt wurden. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Fragestellungen finden sich im Punkt 5. des gegenständlichen Prüfungsberichtes.

Abbildung 3: Ergebnis der Befragungen - Anteil ja-Antworten



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

3.4 Besprechungen mit ausgewählten Vereinen

3.4.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte mit 23 der insgesamt 225 befragten Vereine Besprechungen vor Ort durch. In diesen Besprechungen sollte geklärt werden, inwieweit die gegebenen Antworten für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar waren, und welche Unterlagen in welcher Qualität und Quantität zum Thema Compliance tatsächlich vorlagen.

In diese Besprechungen vor Ort wurden 2 Vereine nach Punkt 1., 10 Vereine nach Punkt 3. und 11 Vereine nach Punkt 4. des Prüfungsersuchens nach bewusster Auswahl durch den Stadtrechnungshof Wien einbezogen. In der Auswahl waren naturgemäß nur jene Vereine berücksichtigt, welche die Frage, ob ein CMS in ihrem Verein eingerichtet ist, mit ja beantwortet hatten. Weiters wurde versucht, bei der Auswahl einen repräsentativen Querschnitt nach Tätigkeitsfeldern der Vereine vorzunehmen.

3.4.2 Dabei war vorab festzustellen, dass nicht nur die erwarteten Unterschiede in der Qualität der Systeme zwischen den mittelgroßen und großen Vereinen nach Punkt 3. und den kleinen Vereinen nach Punkt 4. des Prüfungsersuchens bestanden. Vielmehr ergaben sich auch innerhalb dieser Kategorien sehr große Unterschiede.

So zeigte sich z.B. bei den Vertreterinnen bzw. Vertretern eines Vereines, der den umfangreichen und professionellen Compliance-Regelungen der Wien Holding GmbH unterlag, naturgemäß ein ausgeprägtes Verständnis von Compliance. Hingegen war bei vielen anderen Vereinen mit einfacheren Strukturen und wenigen bis gar keinen fix angestellten Mitarbeitenden festzustellen, dass die 29 Fragen der Fragenliste von diesen Vereinen zwar überwiegend mit ja beantwortet wurden, in Wirklichkeit aber kein richtiges Verständnis für CMS vorlag.

An dieser Stelle war jedoch zu betonen, dass der Stadtrechnungshof Wien bei den Gesprächen den Eindruck gewann, dass die Antworten zumindest zum Großteil nicht bewusst falsch, sondern im guten Glauben und nach bestem Wissen gegeben wurden.

3.4.3 Insgesamt war festzuhalten, dass die Angaben der Vereine in den Fragenlisten mit Sorgfalt zu betrachten waren. Wie sich zeigte, waren in vielen Fällen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Vereine aus Unkenntnis der zugrunde liegenden Systeme fälschlicherweise der Meinung, ausreichende Compliance-Maßnahmen ergriffen zu haben. Dies erwies sich jedoch bei näherer Betrachtung als nicht haltbar. So fehlte u.a. bei einem Großteil der befragten 23 Vereine jegliche Dokumentation über ein CMS.

Der Stadtrechnungshof Wien berücksichtigte diese Umstände bei der Bewertung der Ergebnisse der Antworten in den Fragenlisten.

3.4.4 Einige Fragen in der Fragenliste bauten aufeinander auf. So wurde in Frage 9 das Vorhandensein eines Verhaltenskodexes hinterfragt. In den Fragen 11 und 13 wurde hinterfragt, ob der Verhaltenskodex in allen Ebenen gültig ist und ob darin auf Folgen von Fehlverhalten hingewiesen würde.

Ein Verhaltenskodex konnte aber nur dann für alle Ebenen in einer Einrichtung gültig sein, wenn die Frage nach dem Bestehen eines Verhaltenskodexes zuvor überhaupt bejaht wurde. Ebenso konnte die Frage, ob im Verhaltenskodex auf die Folgen von Fehlverhalten hingewiesen wird, nur bei Vorhandensein eines Verhaltenskodexes mit ja beantwortet werden.

Zum Teil beantworteten die Vereine derartige aufbauende Fragen mit Leermeldungen, sofern die Vorfrage verneint wurde. Der Stadtrechnungshof Wien wertete bei Verneinung der entsprechenden Vorfrage derartige Folgefragen immer mit nein.

3.5 Reaktionen der Vereine

Die Prüfung zeigte, dass sich lt. den schriftlichen Rückmeldungen zahlreiche Vereine erstmals aus Anlass der Befragung des Stadtrechnungshofes Wien mit dem Thema CMS beschäftigten. Bei den vor Ort Besprechungen zeigte sich, dass einige Vereine, aus diesem Anlass Compliance-Handbücher oder andere Compliance-Unterlagen erstellten, die sie dem Stadtrechnungshof Wien vorlegten. Nach der Beurteilung des Stadtrechnungshofes Wien waren diese CMS-Regelungen z.T. auf sehr hohem Niveau.

Obgleich in der überwiegenden Zahl der Befragungen auf die beschränkten Ressourcen und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung einzelner CMS-Elemente hingewiesen wurde, anerkannten doch annähernd alle befragten Vereine die Sinnhaftigkeit sich mit dem Thema Compliance auseinander zu setzen.

4. Wesentliches

Wie bereits erwähnt, ergaben die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien eine Grundgesamtheit von 2.411 Vereinen. An 225 Vereine wurde die vom Stadtrechnungshof Wien konzipierte Fragenliste übermittelt, wobei 220 Vereine die Fragen beantworteten. Mit 23 Vereinen wurden vor Ort Besprechungen durchgeführt.

Ebenfalls wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese große Anzahl an Vereinen eine sehr inhomogene Grundgesamtheit ergab.

Daraus resultierend waren die Fragestellungen des Prüfungsersuchens für den Stadtrechnungshof Wien nur zusammenfassend beantwortbar. Die Ergebnisse seiner Feststellungen und Beurteilungen zu den Punkten 1., 3. und 4. des Prüfungsersuchens, die in ihrer Fragestellung ident waren, sind nachfolgend dargestellt. Für detaillierte Informationen wird auf die im Punkt 5. des Berichtes vorgenommenen Darstellungen der 29 Einzelfragen der Fragenliste hingewiesen.

4.1 Vorhandensein eines Compliance-Managementsystems und von Richtlinien

Betreffend die Fragestellung des Prüfungsersuchens zu den Punkten a), ob ein CMS eingeführt, dokumentiert, verwirklicht und aufrechterhalten wurde sowie ob die Inhalte der Compliance-Kultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht wurden, kam der Stadtrechnungshof Wien zu nachfolgender Schlussfolgerung:

4.1.1 Die Frage nach dem Bestehen eines CMS wurde in Summe von den befragten Vereinen mehrheitlich verneint. Die Einzelauswertungen zeigten, dass die Vereine nach Punkt 1. und Punkt 4. des Prüfungsersuchens die Frage mehrheitlich verneinten,

wobei bei den Vereinen nach Punkt 4. die Verneinung deutlich war. Die Vereine nach Punkt 3. des Prüfungsersuchens gaben mehrheitlich an, dass ein CMS eingeführt war.

Die vor Ort geführten Besprechungen mit 23 Vereinen zeigten jedoch, dass in den meisten Fällen die Selbsteinschätzung jener Vereine, dieangaben über ein CMS zu verfügen, nicht zutreffend war, und kein CMS nach der ÖNORM ISO 19600 bestand. Ferner zeigte sich bei diesen Besprechungen, dass in beinahe allen Fällen keine Dokumentation über die Maßnahmen des CMS bestand.

Im obigen Punkt des Prüfungsberichtes wurde festgestellt, dass sich viele Vereine anlässlich der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien erstmals mit dem Thema CMS beschäftigten. Eine Wirksamkeitsprüfung des CMS war dem Stadtrechnungshof Wien somit mangels einer ausreichenden Zahl an länger etablierten CMS nicht sinnvoll möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien wird jedoch in den Folgeprüfungen der kommenden Jahre das Thema Wirksamkeitsprüfung des CMS verstärkt berücksichtigen.

4.1.2 Die Frage, ob die Compliance-Kultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht wurde, behandelte der Stadtrechnungshof Wien vor allem in den Einzelfragen 9, 10 und 16 der Fragenliste. Für die detaillierteren Informationen wird auf die im Punkt 5. vorgenommene Darstellungen dieser Einzelfragen verwiesen.

Die Frage nach dem Bestehen eines Verhaltenskodexes (Frage 9) als Grundlage der Compliance-Kultur wurde von den Vereinen in Summe mehrheitlich bejaht, wobei die Vereine nach Punkt 4. des Prüfungsersuchens diese Frage überwiegend verneinten.

Die Frage nach Richtlinien (Frage 10), welche compliancerelevante Themen regeln, wurde von den Vereinen in Summe beinahe zu gleichen Teilen mit ja und nein beantwortet. Die Vereine nach Punkt 1. und 3. des Prüfungsersuchens bejahten diese Frage mehrheitlich, die Vereine nach Punkt 4. verneinten diese deutlich.

Hinsichtlich der Veröffentlichung bzw. Abrufbarkeit der CMS-relevanten Informationen (Frage 16) zeigte sich ein beinahe analoges Bild zur Frage nach dem Bestehen von Richtlinien.

Auch bei diesen Fragestellungen war erneut darauf hinzuweisen, dass die Selbsteinschätzung der Vereine - aus Unkenntnis der in der ÖNORM ISO 19600 und der weiterführenden Literatur beschriebenen Voraussetzungen eines CMS - zu einem wesentlichen Teil nicht zutreffend waren.

4.2 Bewertung eingerichteter Compliance-Managementsysteme

Betreffend die Fragestellung des Prüfungsersuchens zu den Punkten b), wie ein allenfalls bestehendes CMS vom Stadtrechnungshof Wien bewertet wird, kam der Stadtrechnungshof Wien zu nachfolgender Schlussfolgerung:

Wie bereits ausgeführt, zeigte sich bei den vor Ort Besprechungen mit den 23 ausgewählten Vereinen, dass - sofern überhaupt vorhanden - CMS im Regelfall erst seit kürzerer Zeit eingeführt wurde.

Jene Vereine, die sich zum Zeitpunkt der Besprechungen bereits ernsthaft mit dem Thema Compliance beschäftigt hatten, legten zum überwiegenden Teil gut konzipierte Unterlagen vor. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien konnte dies darauf zurückgeführt werden, dass eben vor allem Vereine mit einer gut funktionierenden Organisation auf aktuelle Trends zeitnah reagieren und dann auch angemessene organisatorische Grundlagen schaffen.

4.3 Empfehlung zur Einrichtung eines Compliance-Managementsystems

4.3.1 Betreffend die Fragestellung des Prüfungsersuchens zu den Punkten c), ob bei Nichtbestehen eines CMS vom Stadtrechnungshof Wien eine entsprechende Schaffung empfohlen wird, kam der Stadtrechnungshof Wien zu nachfolgender Schlussfolgerung:

Der Stadtrechnungshof Wien war in Übereinstimmung mit der weiterführenden Literatur der Ansicht, dass bei allen Organisationen die Schaffung eines CMS zielführend ist. Somit sollte sowohl bei jenen Vereinen, bei denen ein Beherrschungstatbestand durch die Gemeinde Wien vorliegt und die somit als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, als auch bei den geförderten Vereinen ein CMS eingerichtet sein. Bei den von der Stadt Wien beherrschten Vereinen könnte dies in Anlehnung an das im Bund vorliegende Regelwerk - dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 - im Rahmen des Beteiligungsmanagements erfolgen.

Einschränkend war jedoch dazu auszuführen, dass sowohl bei beherrschten als auch geförderten Vereinen ein CMS an Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes, die Mitarbeitendenzahl, die Höhe der Subventionen und an andere Faktoren (z.B. Erfahrung der Mitarbeitenden, bestehende Aufsichtsbehörden) anzupassen war.

In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass dem Stadtrechnungshof Wien bewusst war, dass die Einführung und Nachverfolgung der Einhaltung von Compliance-Regelungen bei geförderten Einrichtungen sowohl für die förderungsgebenden Dienststellen als auch für die geförderten Organisationen eine Herausforderung darstellen. So ist davon auszugehen, dass die Implementierung, die Entwicklung und Kontrolle von Compliance-Regelungen für beide Betroffenenkreise einen Mehraufwand darstellen. Umso mehr ist aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien die Erarbeitung von diesbezüglichen magistratsweiten einheitlichen Regelungen von Bedeutung. Der Informationsaustausch unter den förderungsgebenden Stellen und eine zentrale magistratsinterne Abstimmung erscheinen dem Stadtrechnungshof Wien als zielführend. Ferner war zu erwähnen, dass bei den für die Umsetzung der in diesem Bericht angeführten Empfehlungen zu setzenden Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht außer Acht gelassen werden sollte. Eine praxisorientierte und möglichst einfache Gestaltung sollte dabei auch berücksichtigt werden. Das Ziel durch geeignete

Compliance-Regelungen die Ordnungsmäßigkeit der Förderungsvergabe, der Verwendung der Förderungsmittel und der Förderungsabrechnung zu erhöhen, sollte dabei nicht außer Acht gestellt werden.

4.3.2 An dieser Stelle war ein weiteres Mal auf die sich nach der einschlägigen Literatur und der ÖNORM ISO 19600 ergebende Verantwortung der wirtschaftlichen Unternehmungen bzw. der geförderten Einrichtungen hinzuweisen. Demnach war die Etablierung bzw. die Ausgestaltung von CMS eine zentrale Aufgabe der jeweiligen Geschäftsführung bzw. des jeweiligen Leitungsorganes. Diese hatten die Ziele und den Rahmen des CMS vorzugeben, und auch die hierfür entsprechenden Ressourcen bereitzustellen. Ebenso oblag ihnen die entsprechende Wirksamkeitskontrolle des eingerichteten CMS.

Der Stadtrechnungshof Wien sah somit die Verantwortung für die eigentliche Einführung, Weiterentwicklung und Wirksamkeitskontrolle eines CMS nicht bei der Stadt Wien, sondern bei den wirtschaftlichen Unternehmungen bzw. den geförderten Einrichtungen. Jedoch oblag es der Stadt Wien aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sehr wohl, einen allgemeinen Rahmen an Compliance-Regelungen zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungwerbenden mindestens einzuhalten sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 teilt die Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien, dass die Verantwortung für die eigentliche Einführung, Weiterentwicklung und Wirksamkeitskontrolle eines CMS nicht bei der Stadt Wien, sondern bei den wirtschaftlichen Unternehmungen bzw. den geförderten Einrichtungen liegt.

Dies ließ sich aus der berechtigten Erwartungshaltung der Stadt Wien ableiten, nur förderungswürdige Einrichtungen, die auch den festzulegenden Erwartungen und Ansprüchen der Stadt Wien entsprechen, zu unterstützen.

Die im gegenständlichen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen richten sich primär an jene förderungsgebenden Stellen bzw. Organisationseinheiten, in deren Verantwortungsbereich all jene Einrichtungen fielen, die die Grundgesamtheit für diesen Bericht bildeten. Dies betraf die Magistratsabteilungen 5, 7, 10, 11, 13, 17, 22, 27, 34, 45, 49, 51, 56, 57, den Wiener Gesundheitsverbund und die Magistratsdirektion.

Darüber hinaus erachtete der Stadtrechnungshof Wien bei der Erarbeitung von Compliance-Regelungen, die künftig von den Förderungswerbenden einzuhalten sind, die magistratsweite Abstimmung und Einheitlichkeit als zielführend. Dafür könnte die Compliance-Kompetenz des Bereichsleiters für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, zu dessen Aufgaben u.a. die Beratung und Koordination der Förderungsdienststellen und die Erarbeitung von Compliance-Regelungen zählte, genutzt werden.

Derartige Regelungen sollten hinsichtlich ihrer verpflichtenden Vorgaben an die verschiedenen Größenordnungen von Vereinen bzw. an die Reifegrade der CMS angepasst sein und sowohl für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 73b der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, als auch für die von der Stadt Wien geförderten Vereine gelten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Da aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien es jedoch der Stadt Wien - aufgrund der Erwartungshaltung nur förderungswürdige Einrichtungen, die auch festzulegende Erwartungen und Ansprüche der Stadt Wien entsprechen, zu unterstützen - obliegt, einen allgemeinen Rahmen an Compliance-Regelungen zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungswerbenden mindestens einzuhalten sind, wird die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens im Magistrat, die Erarbeitung eines Mindestmaßes bzw. Mindestinhalts an CMS-Vorgaben, soweit

diese sich auf das Förderungsverhältnis als solches beziehen, somit Inhalt von Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsverträgen sein können, koordinieren und die Förderungsdienststellen hierbei entsprechend unterstützen. Dabei wird insbesondere auch auf die vom Stadtrechnungshof Wien selbst relevierte Verhältnismäßigkeit und die Vollzugstauglichkeit zu achten sein.

Hilfreich könnte dabei ein sogenanntes Reifegradmodell sein, s. "Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds, Prüfung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements, StRH I - 15/18". Eine Darstellung eines Reifegradmodells für ein Risikomanagementsystem findet sich in ONR 49001:2014 - Risikomanagement für Organisationen und Systeme - Risikomanagement - Umsetzung von ISO 31000 in die Praxis.

Ferner wurde den förderungsgebenden Stellen empfohlen, für die Erarbeitung von Compliance-Regelungen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten in ihrer Dienststelle vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Vorgabe dieser Regelungen zuständig ist. Zweckmäßigerweise könnte diese Funktion von der bzw. dem ohnehin schon bisher vorgesehenen Compliance-Beauftragten der Dienststelle mitübernommen werden, da bei diesen Personen bereits entsprechendes Fachwissen vorhanden ist.

Nicht zuletzt sollten die förderungsgebenden Dienststellen auch Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem CMS der geförderten Einrichtungen festlegen. So sollten die mit den Vereinen abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen neben den bereits jetzt schon verpflichtenden Abrechnungen der Förderungen auch einen Bericht der Vereine über deren Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevanter Ereignisse vorsehen.

Weiters wurde den förderungsgebenden Dienststellen empfohlen, ihre bei den geförderten Einrichtungen festgestellten wesentlichen Compliance-Verstöße in einem Jahresbericht zusammengefasst darzustellen. Diese Informationen sollten in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

4.4 Problemstellungen aus Sicht der Dienststellen zum Compliance-Management-system

4.4.1 Im Rahmen der Kommunikation mit den im Bericht angesprochenen Dienststellen ergaben sich grundsätzliche Erörterungen über die angedachten Empfehlungen. Von den genannten Stellen wurden vor allem die nachfolgenden Problemstellungen angesprochen.

4.4.2 Die Dienststellen führten u.a. aus, dass die Schaffung eines CMS im Bewusstsein und der Verantwortung der Führungsebene eines Vereines verankert sein müsste, und dies nicht von außen erzwungen werden könne. Der Stadtrechnungshof Wien stimmte den diesbezüglichen Ausführungen zu.

Im Bericht wurde an mehreren Stellen auf die primäre Verantwortung des Leitungsorgans eines Vereines für die Einführung, Weiterentwicklung und Wirksamkeitskontrolle eines CMS hingewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm diese Ausführungen zum Anlass, die primäre Verantwortung des Leitungsorgans eines Vereines im Bericht noch deutlicher hervorzuheben.

Weiters wurde ausgeführt, dass es nicht das Ziel einer Förderungsabwicklung sei, ob die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ein z.B. der ÖNORM ISO 19600 entsprechendes CMS implementiert hat. Vielmehr stehen die Erfüllung des Förderungszwecks sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel im Fokus der förderungsgebenden Dienststellen.

Der Stadtrechnungshof Wien führte dazu aus, dass bereits in der Vergangenheit von förderungsgebenden Dienststellen der Stadt Wien im Zuge der Prüfung der Förderungsabrechnungen aus gutem Grund Qualitätsgespräche mit den geförderten Vereinen geführt wurden. In diesen Gesprächen wurde auf die jeweilige Organisation der

Vereine, aber auch auf Elemente eines IKS, wie das Vorhandensein eines Vieraugenprinzips, das Vorhandensein von Protokollen usw. eingegangen. Teilweise wurde dabei auch das Vorhandensein anderer Managementinformationssysteme, wie das Prozessmanagement, das Beschwerdemanagement und das Risikomanagement geprüft.

Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht erkennbar, warum die Stadt Wien das Vorhandensein verschiedener Managementsysteme bei Vereinen voraussetzte, aber einige Dienststellen das Vorhandensein eines CMS im Rahmen einer Förderung möglicherweise als nicht durchsetzbar beurteilen. Das CMS erschien von der Zielsetzung der Gewährleistung einer widmungsgemäßen Verwendung von öffentlichen Förderungsmitteln als ebenso wesentlich.

4.4.3 Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Etablierung eines entsprechenden CMS unbestritten zusätzliche personelle und damit auch finanzielle Ressourcen erfordern würde. Solche Entwicklungen seien jedoch aus finanzieller Sicht abzulehnen. Am zielführendsten wäre demnach - wenngleich wenig aussichtsreich - eine Änderung des VerG dahingehend, dass Vereine ab einer bestimmten Größe ein ihrer Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage ihres Tätigkeitsfeldes angemessenes CMS zu etablieren haben.

Auch diese Argumentation konnte der Stadtrechnungshof Wien nachvollziehen und ihr z.T. zustimmen. Allerdings war hier ebenso darauf hinzuweisen, dass jegliches Verwaltungshandeln Ressourcen beansprucht. Bereits die Prüfung einer Förderungsabrechnung an sich stellt eine Ressourcenbelastung dar, welche unter einer rein isolierten Betrachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit abzulehnen wäre. Gerade im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird jedoch der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit regelmäßig den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgehen müssen, ohne dass dabei die letztgenannten Grundsätze außer Acht gelassen werden dürfen.

So waren auch die Ausführungen des Stadtrechnungshofes Wien zu verstehen. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen sollte so effizient wie erforderlich und so verhältnismäßig wie notwendig erfolgen.

Der Hinweis auf die wünschenswerte Klarstellung im VerG wurde vom Stadtrechnungshof Wien als zutreffend gesehen, eine allfällige Änderung des VerG lag jedoch im Einflussbereich des Bundesgesetzgebers.

4.4.4 Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine Kontrolle durch einen Dritten, konkret also durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber, der nicht Teil der Organisation ist und somit die Organisationsabläufe nicht im Detail kennt, nicht zweckmäßig sei. Darüber hinaus hätte ein Dritter keine entsprechende Steuerungsmöglichkeit bzw. könne dieser in die Abläufe einer "fremden" Organisation mangels einer entsprechenden Beherrschung bzw. Möglichkeit zur Einflussnahme nicht eingreifen. Darüber hinaus würde die Überprüfung von gesamtheitlichen CMS-Vorgaben durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der mit der derzeitigen Personalausstattung keinesfalls bewältigbar wäre. Auf mögliche, allerdings nicht näher geprüfte, Haftungsfolgen bei Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien für die Einführung und Überwachung von Compliance-Maßnahmen bei Dritten wurde aufmerksam gemacht.

Naturgemäß ist diese Argumentation für den Stadtrechnungshof Wien, der stets seine Prüfungen durchführt, ohne Teil der geprüften Organisation zu sein, nur bedingt nachvollziehbar. Bei Förderungsprüfungen durch die Dienststellen vor Ort bzw. den bereits erwähnten Qualitätsgesprächen hat jede Dienststelle die Möglichkeit, die Intensität ihrer Einschau ressourcenbezogen unter Wahrung entsprechender organisatorischer Rahmenbedingungen zu steuern. Im Wesentlichen wäre von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern zum CMS ein entsprechender Statusbericht bezogen auf die gewünschten Vorgaben der Förderungsgeberinnen bzw. der Förderungsgeber einzufordern. Der Umfang und die Intensität der Verifizierung dieser Angaben wird mit Sicherheit überwiegend nur stichprobenweise erfolgen können.

Ein spürbarer Mehraufwand dürfte nur dann anfallen, wenn über eine Konzeptionsprüfung des CMS hinaus auch eine Wirksamkeitsprüfung erfolgen soll.

Die Frage möglicher Haftungsfolgen für die Stadt Wien stellte sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien hingegen auch bei Verstößen gegen die Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen wie insbesondere des Arbeits- und Sozialrechtes, des Steuerrechtes, des Datenschutzgesetzes, des VerG und des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes. Die verpflichtende Einhaltung der genannten Bestimmungen fand sich aber bereits zum Zeitpunkt der Prüfung in Förderungsrichtlinien von förderungsgebenden Dienststellen der Stadt Wien.

4.4.5 Weiters wurde angeführt, dass der empfohlene Bericht der Vereine über deren Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevanter Ereignisse lediglich zur Kenntnis genommen werden könnte und dies Anlass zu permanenten Diskussionen ohne Beeinflussungsmöglichkeit durch die förderungsgebende Stelle führen würde, sodass er als kontraproduktiv erachtet wird.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass die Compliance-Kommunikation eines der 7 Grundelemente eines CMS ist. Bei Vorhandensein eines CMS wären somit jedenfalls CMS-Berichte zu erstellen. Wenn den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern die Erwartungshaltungen der Stadt Wien bzgl. CMS mitgeteilt werden, wird es mit Sicherheit zu verstärkten Bemühungen der Vereine zur Umsetzung dieser Vorgaben kommen. Die von den förderungsgebenden Dienststellen zu treffenden Konsequenzen bei Mängeln im CMS wären analog zu den bereits derzeit im Rahmen von Qualitätsgesprächen und Abrechnungsprüfungen festgestellten Mängel zu treffen.

4.4.6 Es ergab sich im Übrigen auch die Frage, wie Vereine mit längerfristigen Vereinbarungen die Implementierung von CMS nähergebracht werden könnte, wenn also unmittelbar keine neue Förderungsvereinbarung abzuschließen ist.

Diesbezüglich war auf die jährlichen Abrechnungen und die laufende Kommunikation mit den Vereinen zu verweisen, um den Vereinen die Erwartungshaltungen auch bei laufenden Vereinbarungen näher zu bringen.

4.4.7 Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Jahresberichts, in dem die von den geförderten Einrichtungen bekanntgegebenen wesentlichen Compliance-Verstöße zusammengefasst dargestellt würden, abzulehnen sei, weil die Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln sich nach den jeweiligen Bedarfen und Notwendigkeiten der Förderungswerbenden bzw. nach den Interessen der Förderungsgebenden, somit der öffentlichen Hand und damit letztlich der Politik richtet.

Der Stadtrechnungshof Wien stimmte dem insoweit zu, als die Gewährung von Förderungsmitteln sich auch nach den Interessen der Förderungsgebenden, somit der öffentlichen Hand und damit letztlich der Politik richten sollte. Dafür müssen die Entscheidungsträgerinnen bzw. die Entscheidungsträger aber Kenntnis über allfällige, von der Stadt Wien nicht gewünschte Ereignisse haben. Gerade im Kapitel 9.4 des Koalitionsabkommens 2020 wurde eine erhöhte Transparenz im Bereich des Förderungswesens der Stadt Wien hervorgehoben. Der angedachte Jahresbericht sollte eben die Transparenz bieten, um Entscheidungen zum Wohle der Stadt Wien treffen zu können.

5. Die Fragestellungen im Einzelnen

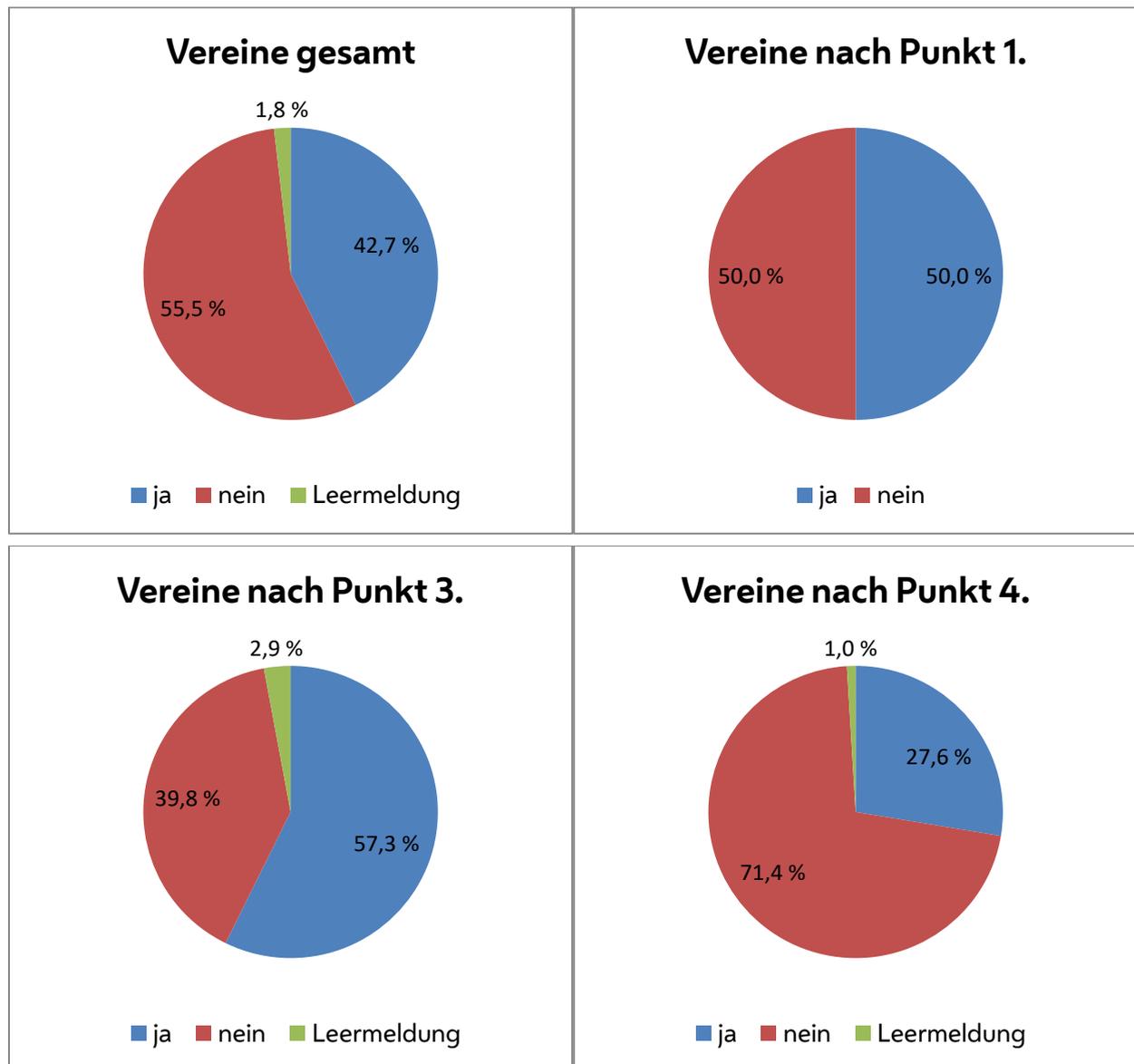
Nachfolgend stellte der Stadtrechnungshof Wien die 29 Fragen jeweils als eigenen Punkt dar. Dabei wurden zuerst die Ergebnisse der Beantwortung jeder einzelnen Frage in einer Abbildung dargestellt.

In weiterer Folge ist eine Gegenüberstellung der zunächst von den 23 Vereinen gegebenen Antworten und der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Beurteilungen aufgrund der vor Ort erhobenen Angaben und Unterlagen zur jeweiligen Frage abgebildet.

5.1 Gibt es ein Compliance-Managementsystem in der Organisation?

5.1.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der ersten Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 4: Frage 1



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der vorangegangenen Abbildung erkennbar, zeigte die Auswertung der Ergebnisse der 1. Frage, dass nach den Angaben der Vereine in größeren Organisationseinheiten deutlich öfters ein CMS eingerichtet war als in kleineren Einheiten.

5.1.2 Im Zuge der vor Ort Gespräche hinterfragte der Stadtrechnungshof Wien zu dieser Fragestellung das Vorhandensein der 7 Grundelemente eines CMS. Diese ergeben sich aus der einschlägigen Literatur bzw. dem Prüfungsstandard IDW PS 980 über die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von CMS des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Auch der Rechnungshof Österreich führte diese Grundelemente in seinem Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen an (vgl. Rechnungshof Österreich, Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen, Reihe 2016/3, Wien, S. 17 f.).

Die 7 Elemente sind:

- Compliance-Kultur,
- Compliance-Ziele,
- Compliance-Risiken,
- Compliance-Kernprogramm,
- Compliance-Organisation,
- Compliance-Kommunikation sowie
- Compliance-Überwachung und Verbesserung.

Weiters fragte der Stadtrechnungshof Wien nach dem Vorhandensein einer Dokumentation über das CMS.

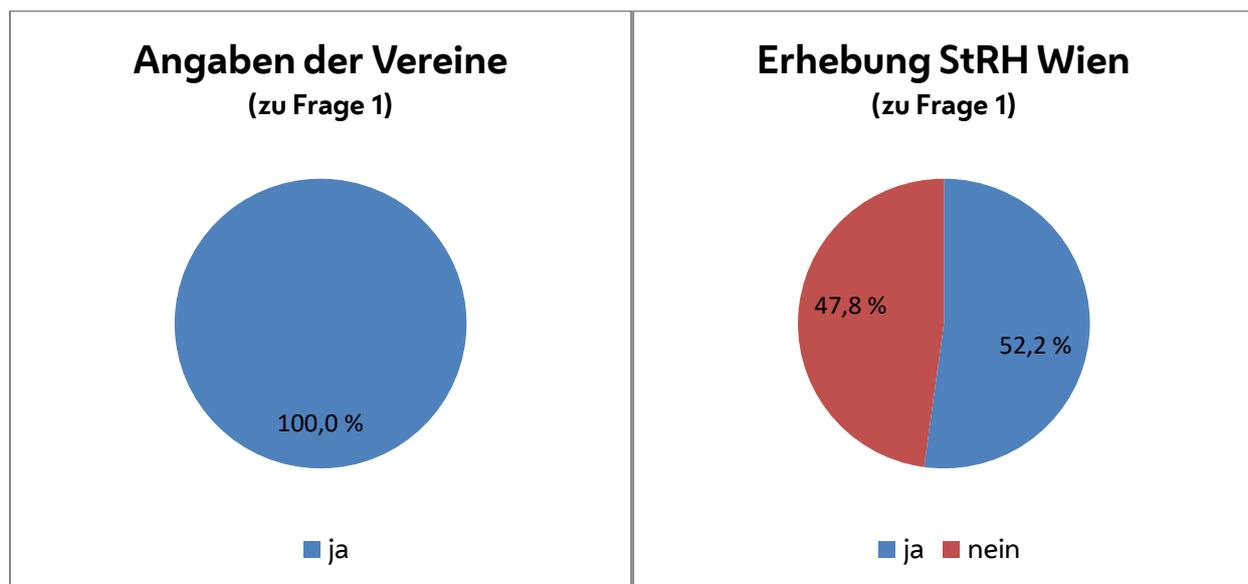
Die in der Literatur im Regelfall beschriebenen Maximallösungen waren bei den Prüfungen vor Ort nicht anzutreffen. Dies war für den Stadtrechnungshof Wien auch nachvollziehbar, da bei der Einführung derartiger Systeme die Kosten-Nutzen-Relation nicht verloren gehen darf.

Vielmehr waren in sehr unterschiedlichem Ausmaß einzelne der beschriebenen Elemente zumeist unstrukturiert und nicht zusammenhängend vorhanden. Daher waren für die Beurteilung, ob eine Organisation die notwendigen Kriterien für ein angemess-

senes CMS erfüllte, und damit die Frage berechtigt mit ja zu beantworten war, Einzelfallbetrachtungen erforderlich. Diese beruhten in manchen Fällen z.T. auch auf einer subjektiven Bewertung des Stadtrechnungshofes Wien. Diese subjektive Bewertung basierte auf dem Grundsatz, dass die Ausbaustufe eines CMS je nach Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes, der Mitarbeitendenzahl, der Höhe der Subventionen und an anderen Faktoren (z.B. Erfahrung der Mitarbeitenden, bestehende Aufsichtsbehörden) einer Organisation anzupassen war.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien verglichen zu mit den zunächst von den 23 Vereinen gegebenen Antworten.

Abbildung 5: Frage 1, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien



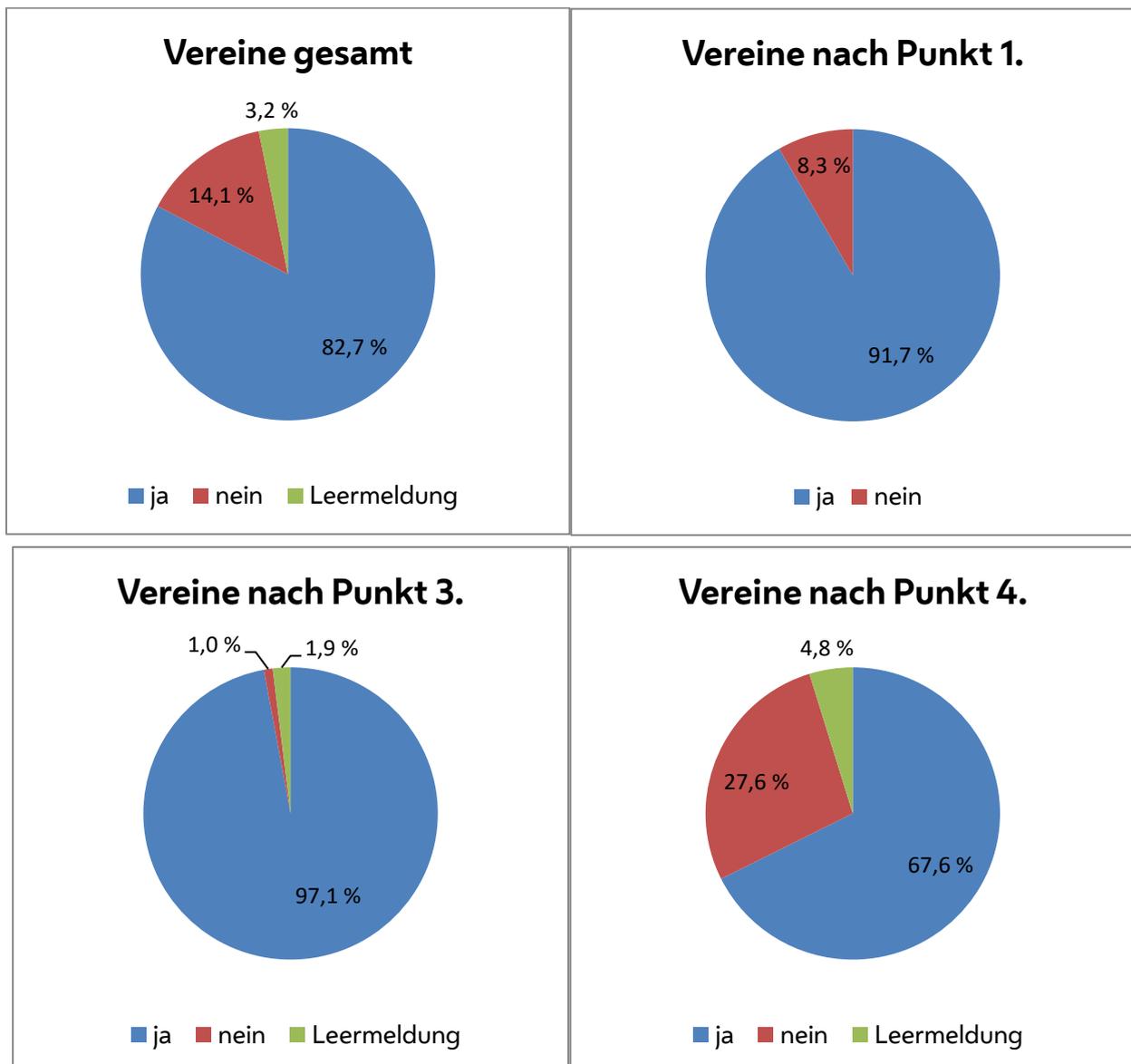
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie erwähnt, wurden nur solche Vereine für die vor Ort Besprechungen herangezogen, die die Frage nach dem Vorhandensein eines CMS mit ja beantwortet hatten, wodurch sich der 100%ige Anteil an ja-Antworten im linken Teil der obigen Abbildung ergab.

5.2 Wurden und werden die durch die Organisation einzuhaltenden Regeln (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, interne Regeln, vertraglich vereinbarte Pflichten usw.) identifiziert?

5.2.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 2. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 6: Frage 2



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

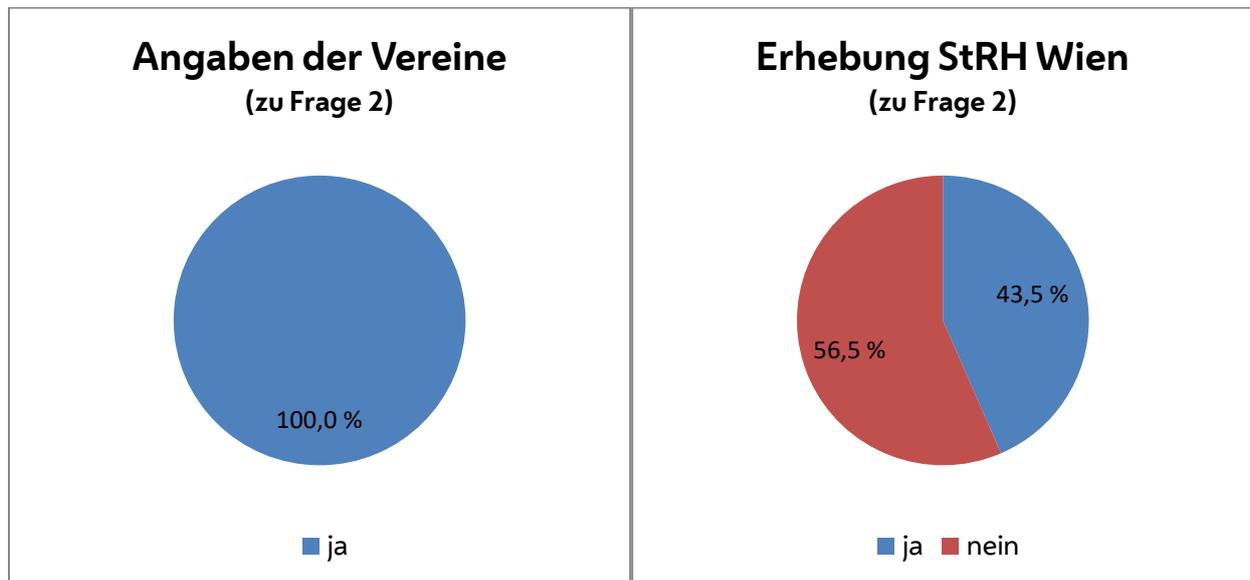
Auch bei dieser Fragestellung zeigte sich, dass bei den größeren Vereinen öfters das Vorhandensein einer Übersicht der einzuhaltenden Regeln bejaht wurde. Der sehr hohe Anteil an ja-Antworten, der höchste von allen 29 Fragen, in Relation zum viel geringeren Anteil an ja-Antworten im Vergleich zur Frage, ob ein CMS eingerichtet ist, ließ den Schluss zu, dass die Frage von manchen Vereinen nicht im Sinn der ÖNORM ISO 19600 verstanden wurde. Dies bestätigte sich auch bei den im nächsten Punkt beschriebenen vor Ort Besprechungen.

5.2.2 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte das Vorhandensein einer dokumentierten Übersicht der vom Verein einzuhaltenden Regeln. Dabei zielte der Stadtrechnungshof Wien vor allem auf die in der ÖNORM ISO 19600 beschriebenen Identifikation und Dokumentation bindender Verpflichtungen (Regeln) ab.

Festzustellen war, dass nur bei sehr wenigen der 23 Vereine die bindenden Verpflichtungen tatsächlich in einer im Sinn der ÖNORM ISO 19600 entsprechenden Art und Weise dokumentiert waren. Oftmals wurde die Meinung vertreten, dass die einzuhaltenden Regeln ohnehin bekannt wären, weswegen eine Übersicht dieser Regeln nicht erforderlich wäre. Diese Auffassung entsprach aber nicht den Empfehlungen der ÖNORM ISO 19600, nach der die bindenden Verpflichtungen systematisch zu identifizieren und zu dokumentieren sowie Änderungen dieser Verpflichtungen zu überwachen wären. Ohne eine dokumentierte Übersicht aller einzuhaltenden Regeln waren diese Aufgaben jedoch nicht zu bewältigen.

Das Ergebnis der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien im Vergleich zu den Angaben der 23 befragten Vereine zeigt die nachfolgende Abbildung.

Abbildung 7: Frage 2, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien



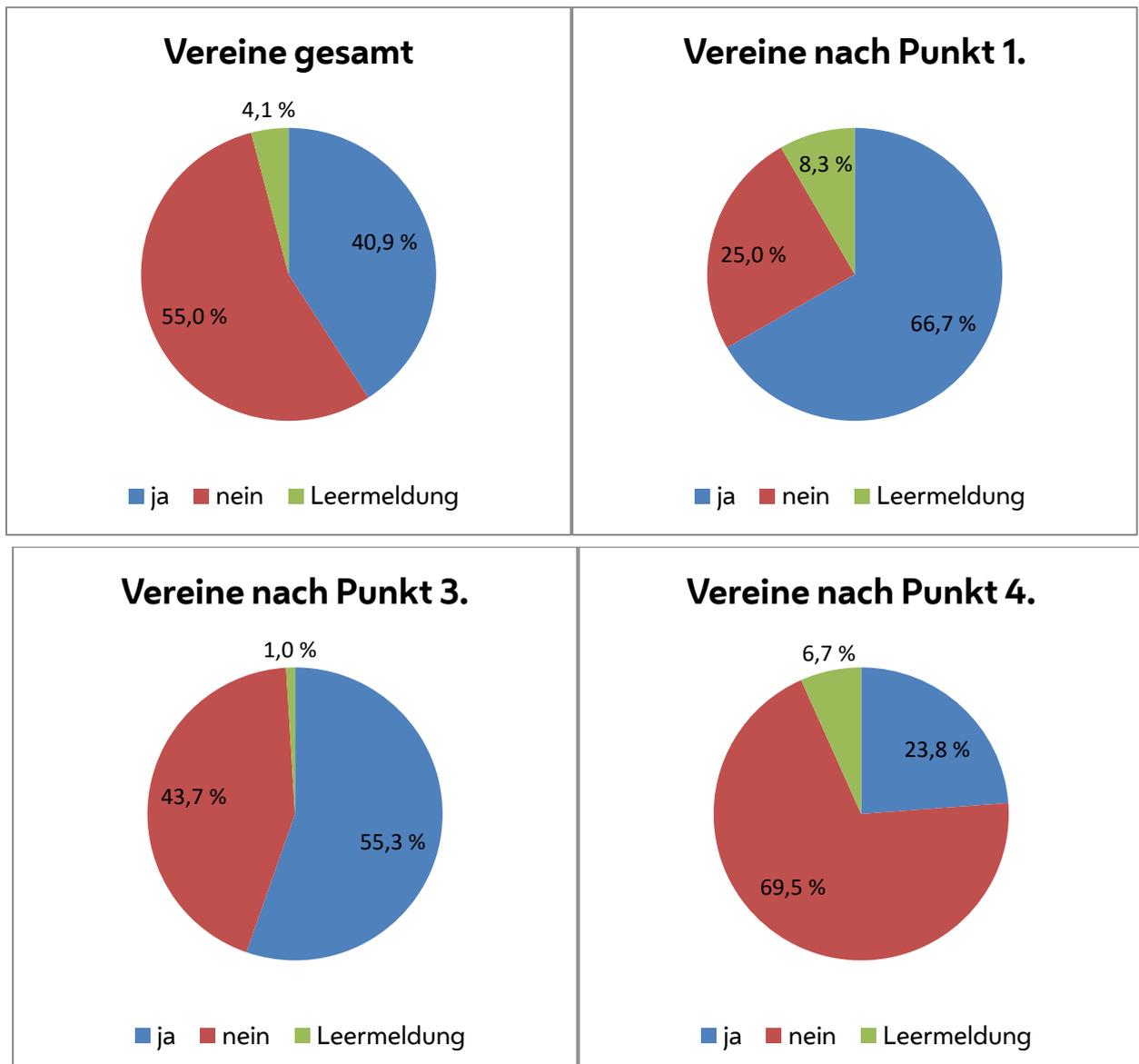
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Anzumerken war, dass bei dieser Fragestellung die höchste Abweichung zwischen der Selbsteinschätzung der 23 befragten Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien auftrat.

5.3 Wurden und werden die Compliance-Risiken im Sinn einer Risikoanalyse behandelt?

5.3.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 3. Frage der Fragenliste zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 8: Frage 3



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Vereine nach Punkt 1. und Punkt 3. (mittelgroße und große Vereine nach dem VerG) des Prüfungsersuchens bejahten überwiegend das Vorhandensein einer Risikoanalyse. Bei den Vereinen nach Punkt 4. des Prüfungsersuchens (kleine Vereine nach dem VerG) traf dies nur bei rd. $\frac{1}{4}$ der befragten Vereine zu.

5.3.2 Eine Organisation sollte nach der ÖNORM ISO 19600 ihre Compliance-Risiken identifizieren, analysieren und bewerten. Mit seiner Fragestellung zielte der Stadtrech-

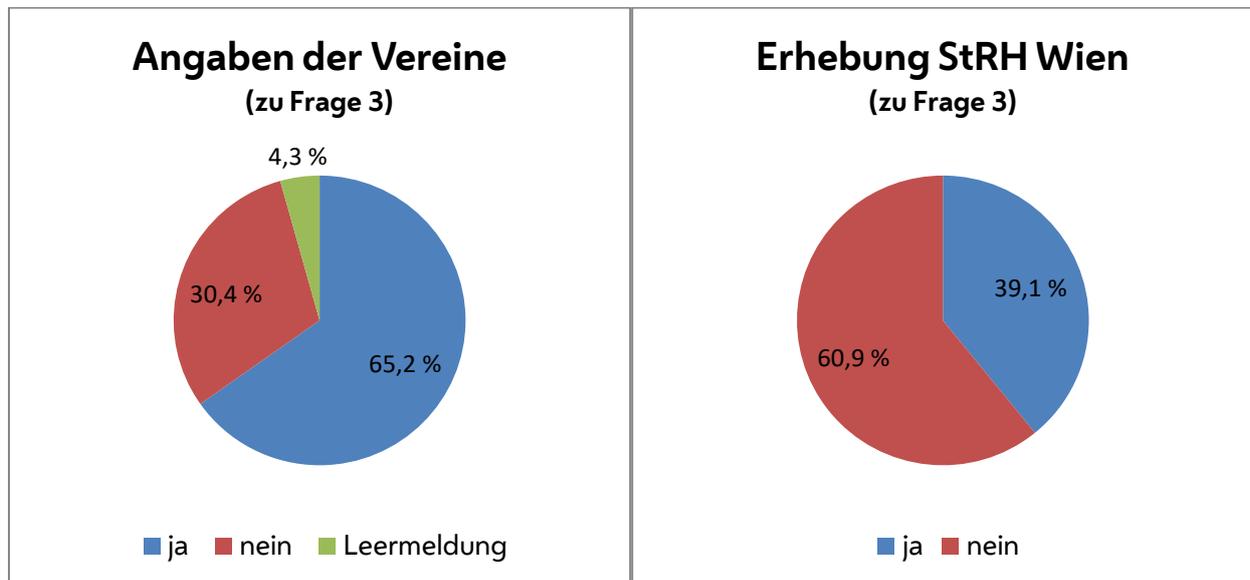
nungshof Wien auf die Erfüllung dieser Aufgaben ab. Dabei war bei den vor Ort Besprechungen auf die Größe, Struktur und Komplexität der einzelnen Vereine einzugehen. Wie bei der Frage 1 lagen auch in diesem Bereich in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene Elemente zumeist unstrukturiert und nicht zusammenhängend vor. Somit waren wieder Einzelfallbetrachtungen durch den Stadtrechnungshof Wien erforderlich.

Vom Stadtrechnungshof Wien war zusammenfassend festzustellen, dass in den Vereinen überwiegend keine Risikoidentifikationen, wie sie z.B. in der ONR 49002-2 beschrieben wurden, vorgenommen wurden. Jedoch konnte von einigen Vereinen glaubhaft dargelegt werden, dass Risikoidentifikationen in Anlehnung an die Brainstorming-Methode erfolgten.

Es lagen jedoch nur in 2 Fällen dokumentierte Risikoanalysen und Risikobewertungen anhand von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadensausmaßen vor, sodass diese Schritte auch für einen Dritten nachvollziehbar waren.

Die oben genannten Feststellungen spiegelten sich auch in der untenstehenden Abbildung wider, die eine Abweichung zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien zeigten.

Abbildung 9: Frage 3, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

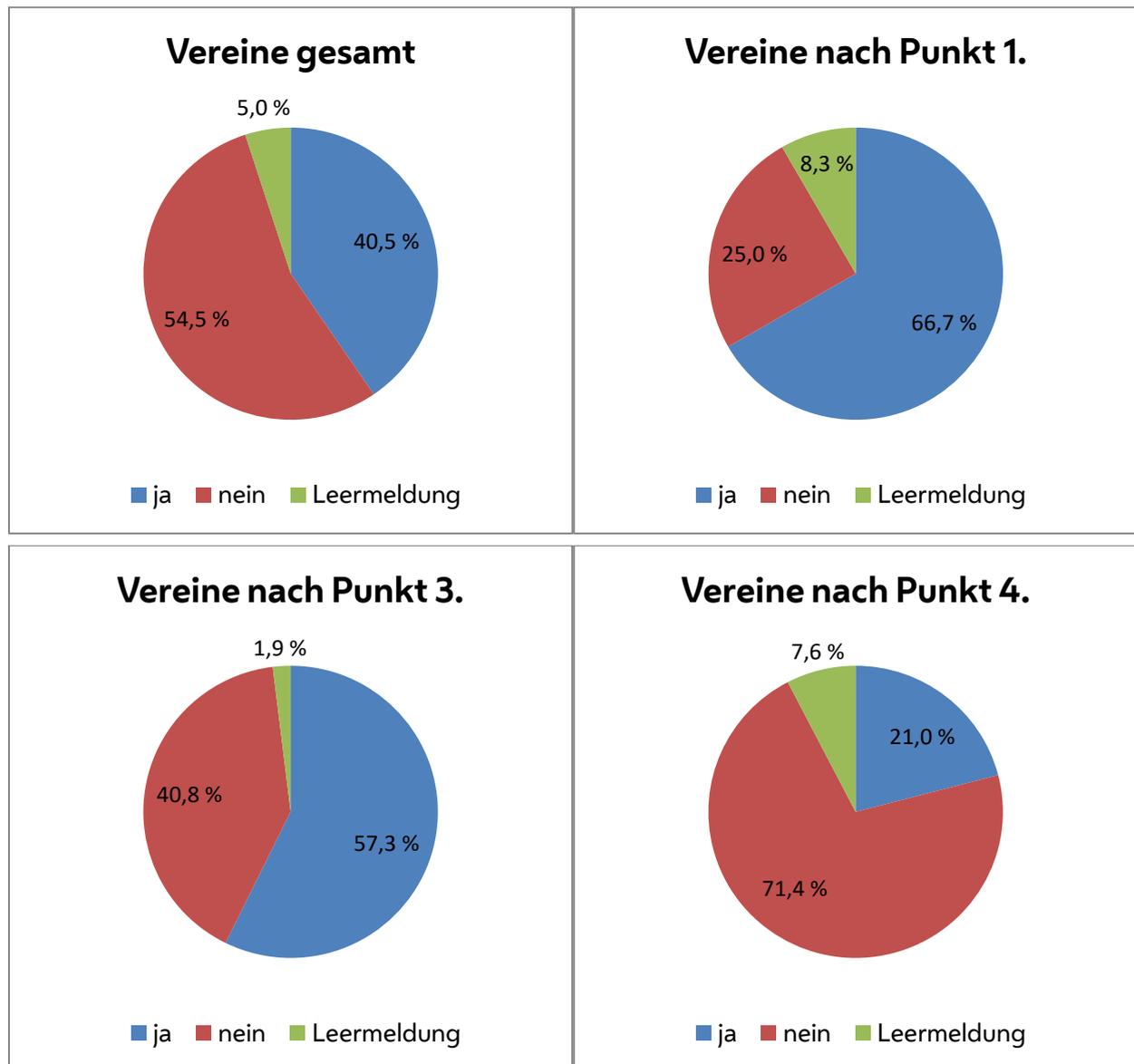


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.4 Wurden und werden diese (Risiken) periodisch evaluiert?

5.4.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 4. Frage der Fragenliste zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 10: Frage 4



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

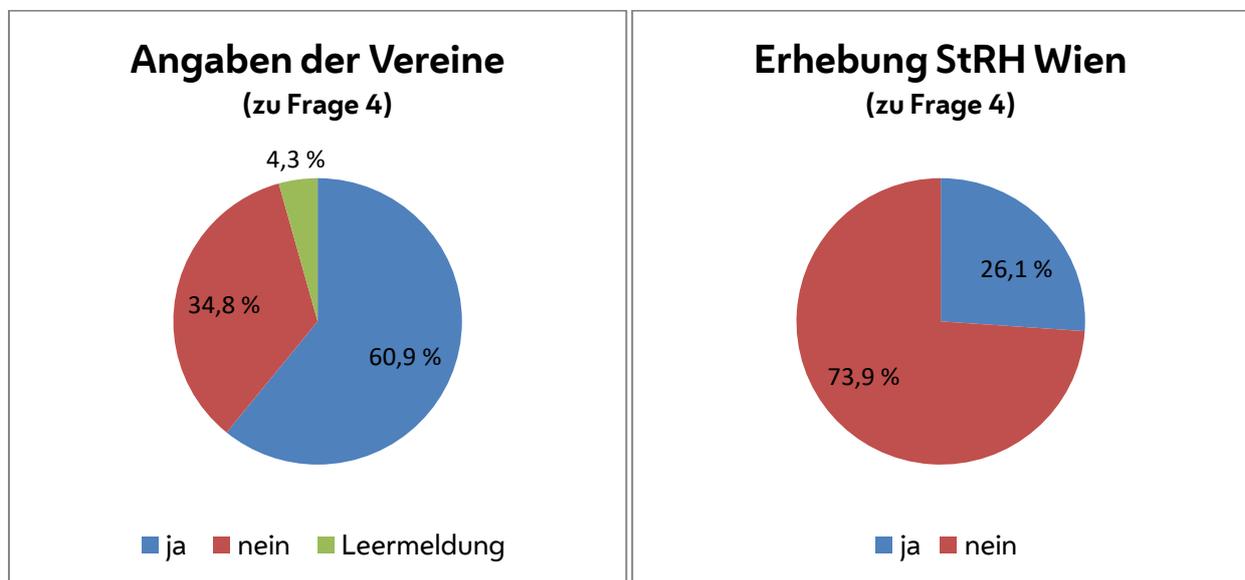
Bei der Beantwortung dieser Frage zeigte sich nachvollziehbarerweise ein fast identes Ergebnis wie bei der vorigen Frage hinsichtlich der Identifikation und der Analyse der Compliance-Risiken.

5.4.2 Die identifizierten, analysierten, bewerteten und behandelten Risiken einer Organisation müssen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Veränderte Bedingungen können dazu führen, dass Risiken erhöht, verringert oder gar weggefallen sind. Ebenso können neue Risiken hinzugekommen sein. Auch können sich zu einem

früheren Zeitpunkt funktionierende Risikobewältigungsmaßnahmen durch Veränderungen als wirkungslos erweisen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Gegenüberstellung der zunächst von den 23 Vereinen gegebenen Antworten zur Frage 4 und der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Beurteilungen aufgrund der vor Ort erhobenen Angaben und Unterlagen.

Abbildung 11: Frage 4, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien



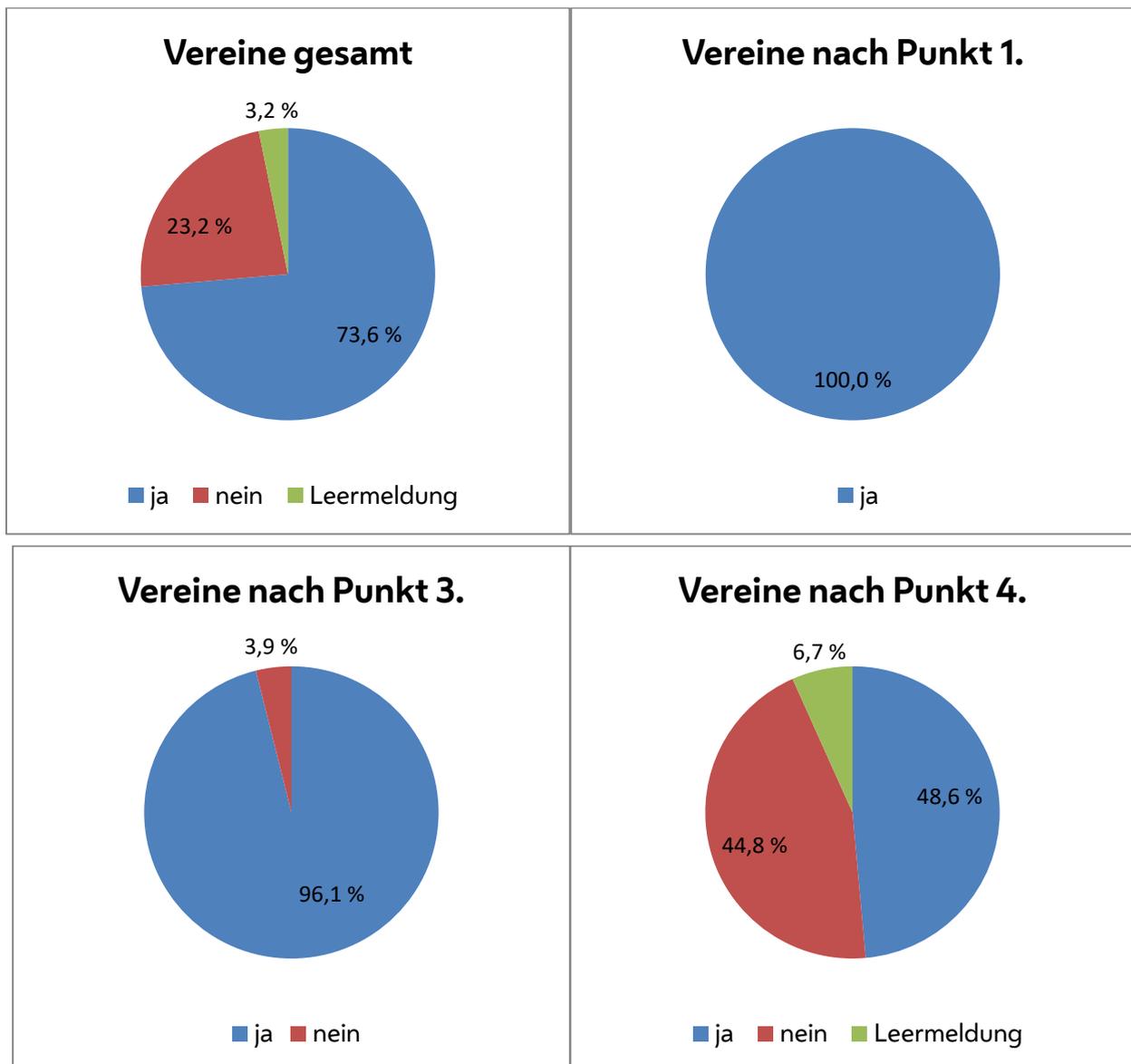
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie bei der Vorfrage der Risikoanalyse war vom Stadtrechnungshof Wien auch bei dieser Frage festzustellen, dass sich die Selbsteinschätzung vieler befragter Vereine nicht mit den Anforderungen der Fachliteratur und der Standards wie z.B. ONR 49001 (Risikoüberwachung und Risikoüberprüfung) deckten. Festzustellen war, dass - entgegen dem Verständnis vieler Vereine - das Besprechen allfällig aufgetretener Ereignisse in den Organsitzungen einem proaktiven, durchgängigen, umfassenden und strukturierten Risikomanagement nicht gleich zu halten war.

5.5 Gibt es eine von der Leitung unabhängige Kontrolleinrichtung in Ihrer Organisation (Aufsichtsrat, Kontrollversammlung)?

5.5.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 5. Frage der Fragenliste zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 12: Frage 5



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Das VerG sieht die obligatorisch zu bestellenden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bei kleinen und mittelgroßen sowie die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer bei großen Vereinen als unabhängige Kontrolleinrichtung eines Vereines vor.

Daher zielte diese Frage des Stadtrechnungshofes Wien primär auf das Bestehen zusätzlicher Kontrolleinrichtungen, neben den nach dem VerG zwingend zu bestellenden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern, ab.

Bei Betrachtung des Anteils an Vereinen insbesondere nach Punkt 1. und Punkt 3. des Prüfungsersuchens die diese Frage mit ja beantworteten, war davon auszugehen, dass viele Vereine die Frage aber aufgrund der bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer mit ja beantworteten.

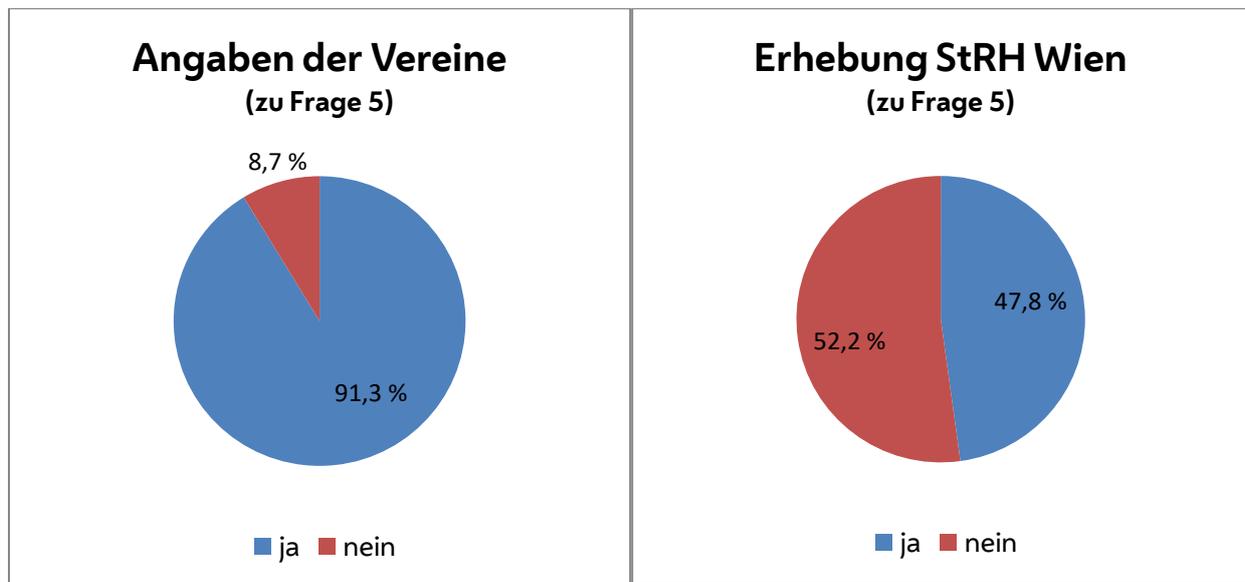
5.5.2 Kontrollorgane wie ein Aufsichtsrat oder eine Kontrollversammlung haben im CMS zentrale Bedeutung bei der Überwachung des Verhaltens der Führungsebene. Bewusst sein muss aber, dass derartige Organe im Vereinsbereich - selbst bei größeren Vereinen - nicht der Regelfall sind.

Sehr oft gaben die Vereine im Rahmen der abgehaltenen Besprechungen an, dass der Vereinsvorstand als Kontrollorgan fungierte, wenn die operativen Tätigkeiten vollständig oder z.T. an eine Geschäftsführung übergeben wurden. Teilweise wurde auch die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung als Kontrollinstanz genannt.

Der Stadtrechnungshof Wien führte aus, dass der Vorstand als gesetzliches Leitungsorgan und die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung nach dem VerG nicht als Kontrollorgan anzusehen waren. Weiters war zu bemerken, dass die Mitgliederversammlung im Vergleich zum Vorstand im Normalfall weniger in das tägliche Vereinsgeschehen eingebunden ist. Somit hat sie wesentlich weniger Einblick in das Vereinsgeschehen und kann demzufolge nur schwer maßgebliche Kontrollschritte setzen.

Der Stadtrechnungshof Wien wertete die Frage nur in jenen Fällen mit ja, bei denen zusätzlich zu den obligatorischen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern Kontrolleinrichtungen in den Vereinen bestanden. Damit erklärt sich auch die in nachfolgender Abbildung dargestellte hohe Abweichung zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertungen des Stadtrechnungshofes Wien.

Abbildung 13: Frage 5, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

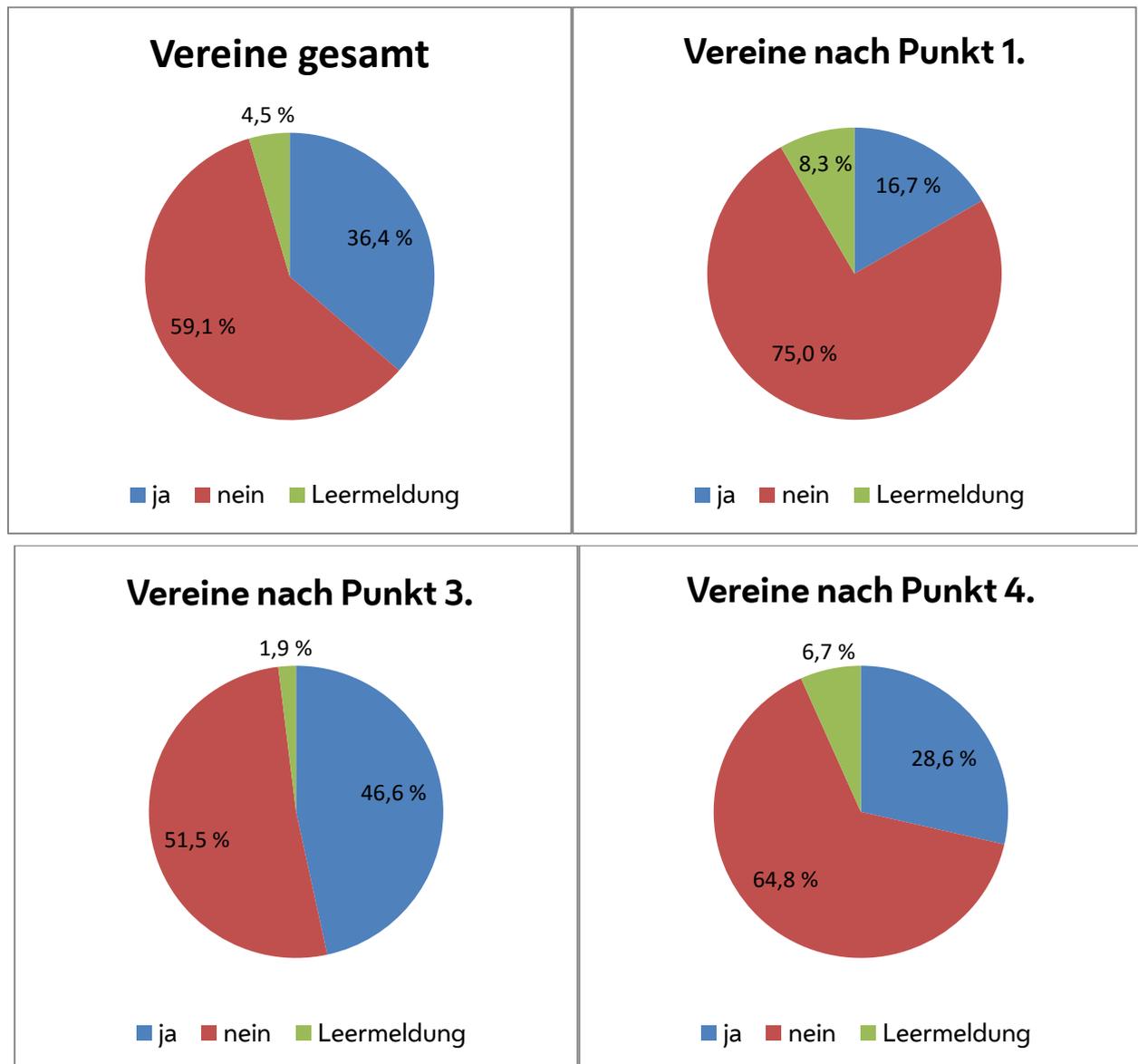


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.6 Gibt es eine Interne Revision?

5.6.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 6. Frage der Fragenliste zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 14: Frage 6



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

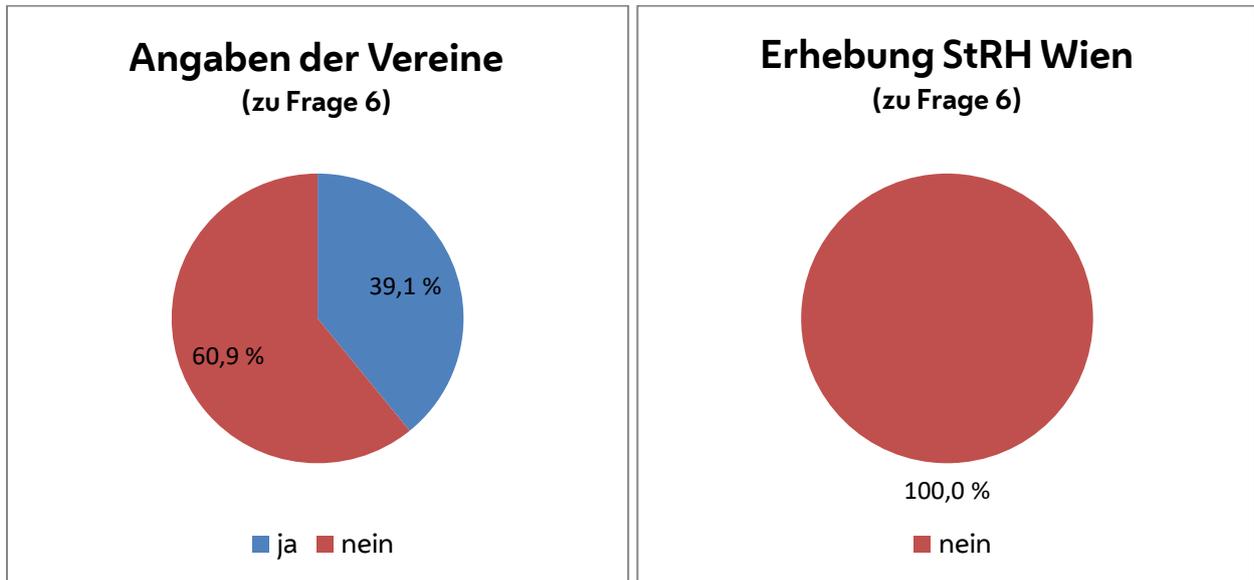
Für Vereine bestand keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Internen Revision. Der für Unternehmen des Bundes geltende Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 empfahl, dass für Unternehmen mit mehr als 30 Mitarbeitenden oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR Interne Revisionsstellen einzurichten sind. Dies war jedoch nicht gleichbedeutend mit der Verpflichtung zur Schaffung einer eigenen derartigen Organisationseinheit.

Aufgrund des Umstandes, dass bei den kleinen Vereinen nach Punkt 4. des Prüfungsersuchens annähernd ein Drittel der befragten Vereine angab, eine Interne Revision eingerichtet zu haben, bestand die Vermutung, dass damit allenfalls anderweitige Kontrolleinrichtungen, jedoch keine strukturellen Einrichtungen gemeint waren.

Im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofes Österreich im Leitfaden zur Prüfung von IKS sah auch der Stadtrechnungshof Wien den Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung bei der Einrichtung von Kontrollmaßnahmen als zwingend erforderlich an. Insoweit war die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit Interne Revision bei der überwiegenden Zahl der Vereine, die vom Prüfungsersuchen umfasst waren, nicht angezeigt.

5.6.2 Die Erhebungen im Rahmen der vor Ort Besprechungen bestätigten die oben erwähnte Vermutung, wonach keine strukturellen Internen Revisionen bei den befragten Vereinen eingerichtet waren. Die Befragungen zeigten, dass bei jenen Vereinen, die die Frage nach dem Bestehen einer Internen Revision bejahten, falsche Vorstellungen über die Voraussetzungen und das Wesen einer Internen Revision vorlagen. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, waren tatsächlich keine Internen Revisionen eingerichtet.

Abbildung 15: Frage 6, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

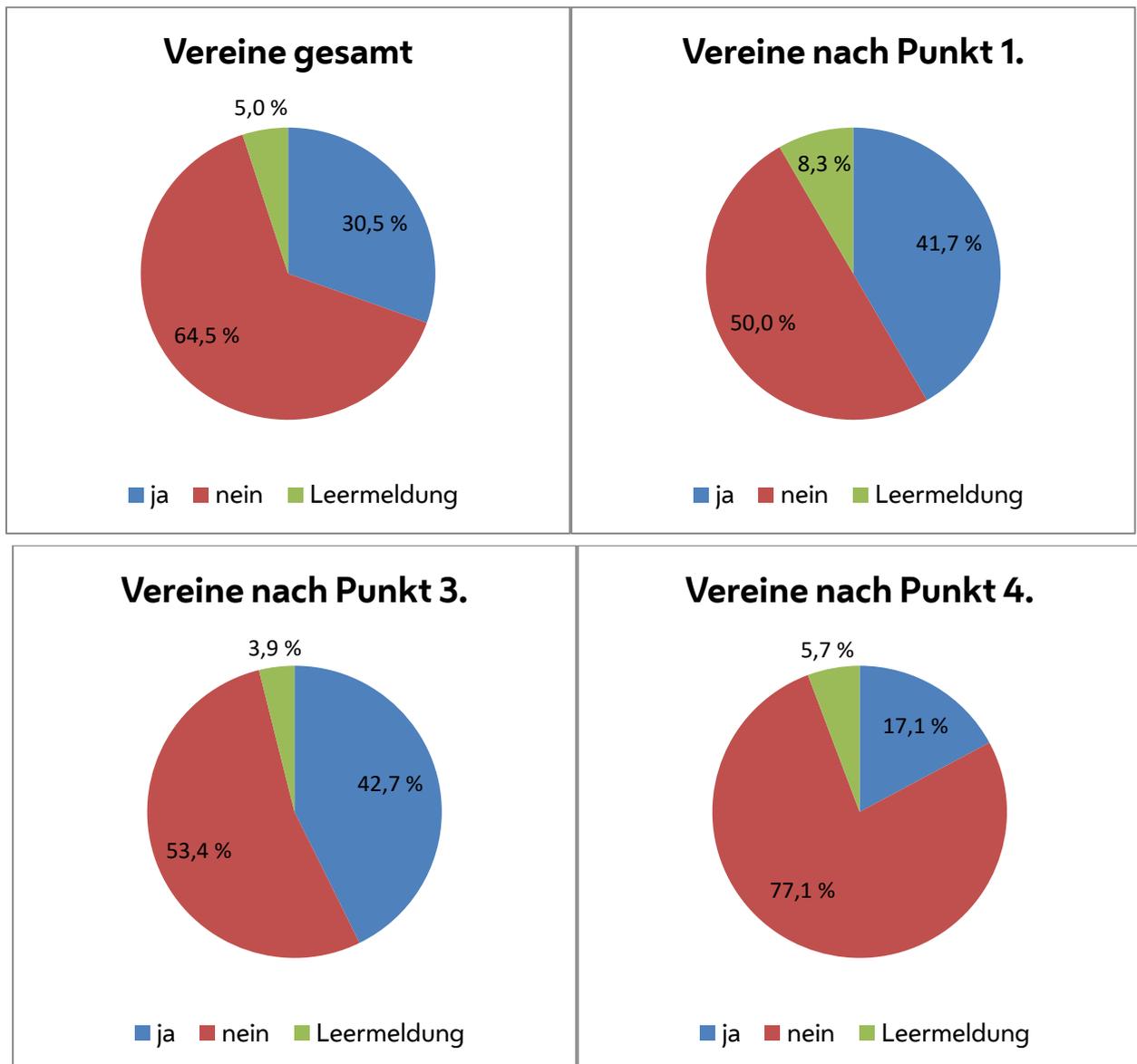


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.7 Gibt es ein Risikomanagementsystem?

5.7.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 7. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 16: Frage 7



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus den obenstehenden Abbildungen ersichtlich, gaben beinahe $\frac{2}{3}$ der befragten Vereine an, über kein Risikomanagementsystem zu verfügen. Bei den kleinen Vereinen verfügten sogar über $\frac{3}{4}$ nach ihrer Selbsteinschätzung über kein Risikomanagementsystem.

5.7.2 Ähnlich wie beim CMS selbst und bei der Einrichtung einer Interne Revision gab es für Vereine keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems. Und ähnlich wie beim CMS war bei der Einführung eines Risikomanagementsystems eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation zu beachten.

Die in der umfangreichen Literatur zum Risikomanagement und in den diesbezüglichen ONR beschriebenen Systemen stellten z.T. Maximallösungen dar (s. Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds, Prüfung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements, StRH I - 15/18). Diese Maximallösungen waren für die dem Prüfungsersuchen unterliegenden Vereinen jedenfalls bei Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht vertretbar und mussten nach Struktur, Komplexität, Größe, Subventionshöhe, Mitarbeitendenzahl usw. angepasst werden.

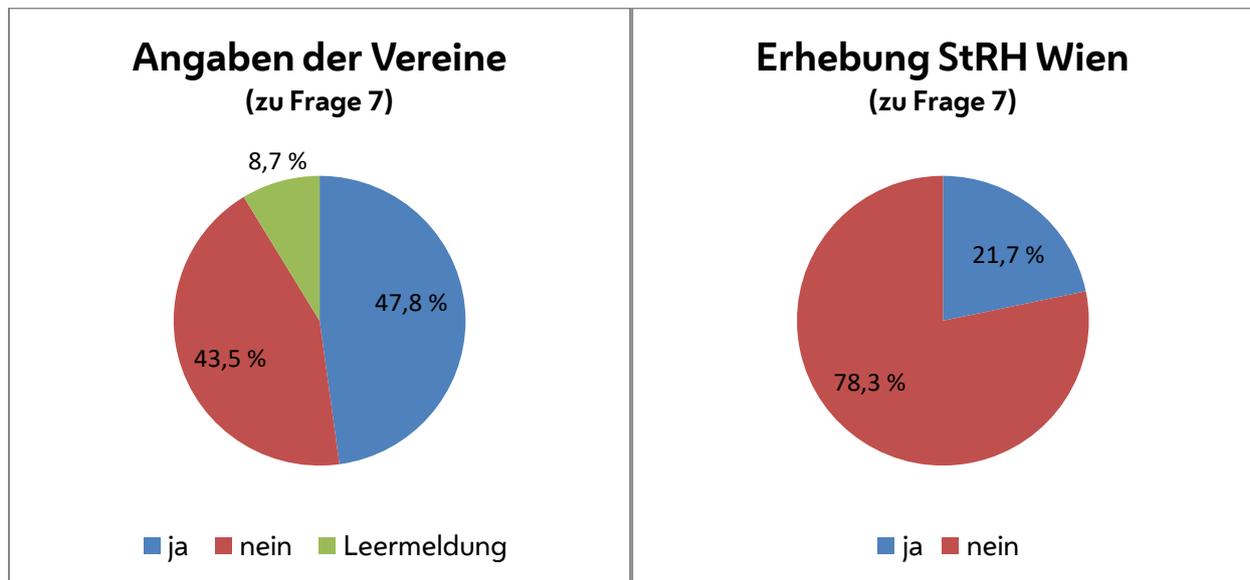
Bei Zugrundelegung dieser Maximallösungen hätte bei allen 23 Vereinen, mit denen vor Ort Besprechungen erfolgten, das Vorhandensein eines Risikomanagementsystems klar verneint werden müssen. Daher musste der Stadtrechnungshof Wien auch bei dieser Frage Einzelfallbetrachtungen unter Beachtung der oben genannten Kriterien anstellen, um zu sinnvollen Aussagen zu gelangen. Aus der Prüfungspraxis des Stadtrechnungshofes Wien war bekannt, dass insbesondere im Kulturbereich sehr viele Vereine keine angestellten Mitarbeitenden hatten und zum Teil sogar nur aus dem nach dem VerG erforderlichen 2 Personen bestanden. Dies bestätigte sich auch bei den im Zuge dieser Prüfung geführten vor Ort Besprechungen.

Die Bestellung einer bzw. eines eigenen Risikoverantwortlichen, eine umfassende Dokumentation, durchaus komplexe Methoden der Risikoidentifikation, Risikoanalyse und Risikobewertung und regelmäßige Risikoevaluierungen erschienen dem Stadtrechnungshof Wien in derartigen Fällen als wirtschaftlich nicht vertretbar bzw. als überhaupt nicht durchführbar.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Gegenüberstellung der zunächst von den 23 Vereinen gegebenen Antworten zur Frage 7 und der vom Stadtrechnungshof Wien

durchgeführten Beurteilungen aufgrund der vor Ort erhobenen Angaben und Unterlagen.

Abbildung 17: Frage 7, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien



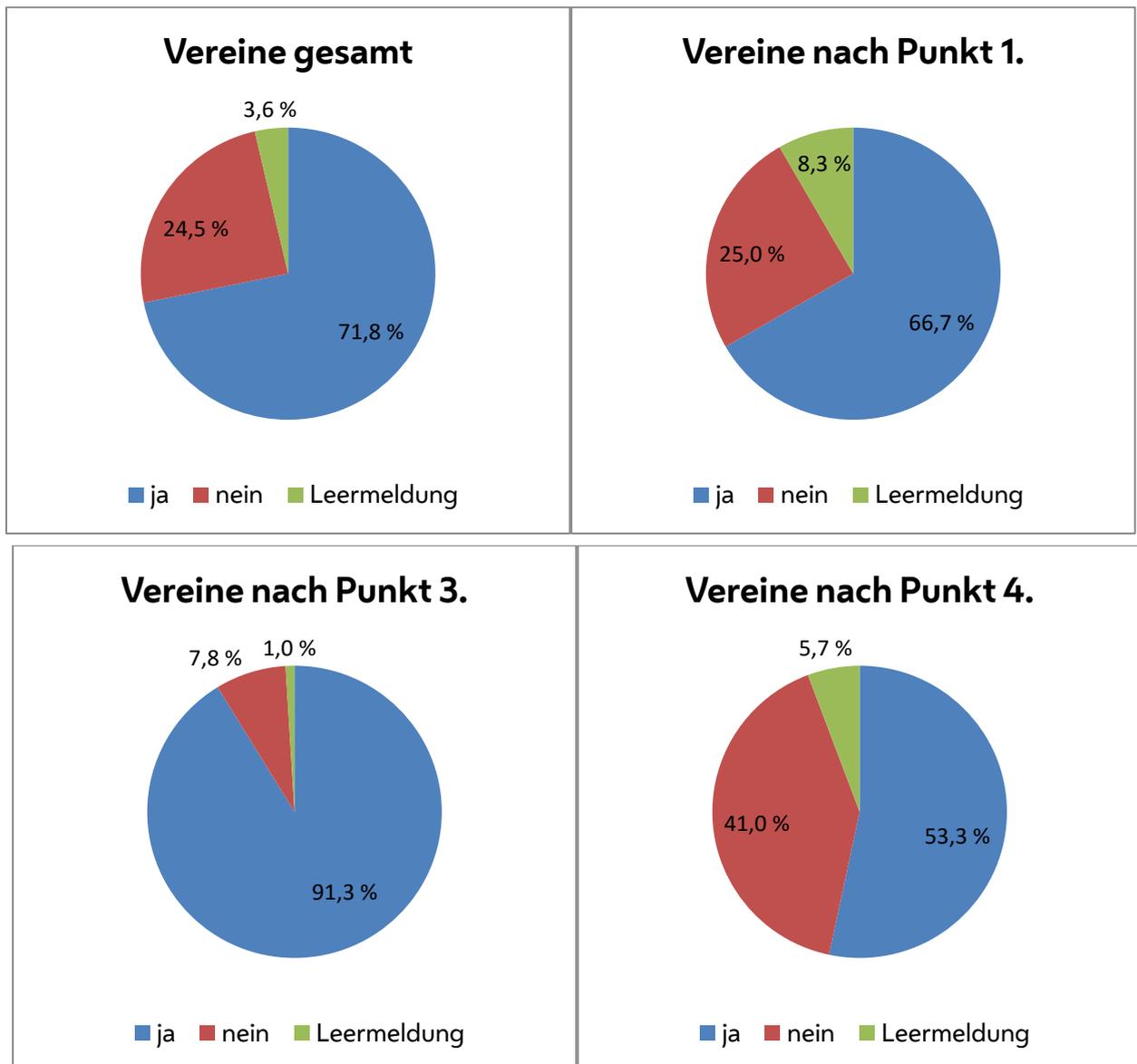
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien wertete das Vorhandensein einzelner Elemente eines Risikomanagementsystems als ausreichend, wenn die Situation des jeweiligen Vereines dies erkennen ließ. Dennoch zeigte auch die gegenüber einer Maximallösung abgemilderte Beurteilungsweise des Stadtrechnungshofes Wien, dass die Selbsteinschätzung der Vereine oftmals unzutreffend war.

5.8 Gibt es ein Internes Kontrollsystem?

5.8.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 8. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 18: Frage 8



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Verglichen mit den Ergebnissen zu den Fragen, ob es ein CMS, eine Interne Revision und ein Risikomanagementsystem gibt, bejahten die befragten Vereine das Vorhandensein eines IKS viel häufiger.

5.8.2 Wie bei den Vorfragen zu den eben genannten Managementsystemen war die Ausgestaltung eines IKS an Struktur, Komplexität, Größe, Subventionshöhe, Mitarbeitendenzahl usw. eines Vereines anzupassen (s. Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds, Prüfung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements,

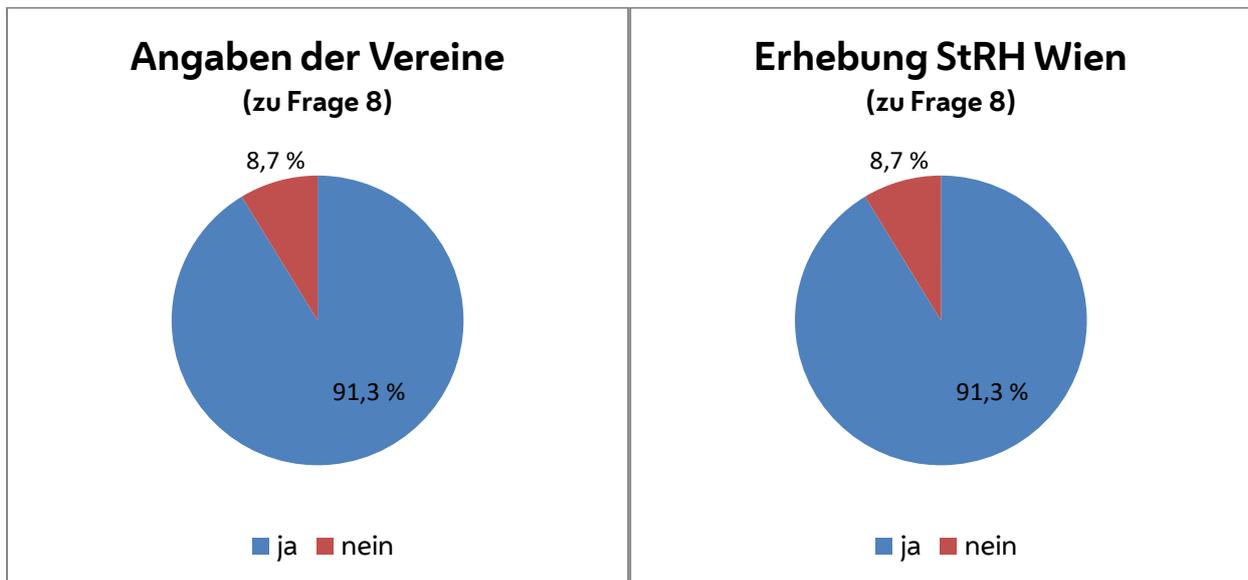
StRH I - 15/18). Ebenfalls analog zu den vorgenannten Managementsystemen gab es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Einrichtung eines IKS für Vereine.

Das VerG sieht aber die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesen vor. Die Literatur geht daher - soweit überblickbar - übereinstimmend (z.B. Lansky et al. [2011], S. 187, S. 244 ff.) vom Erfordernis eines IKS aus, wenn es die Anforderungen des Vereines verlangen. Die Ausformung hängt aber - wie bereits mehrfach erwähnt - aufs Engste mit der jeweiligen Art, Struktur, Größe und Aufgabenstellung zusammen (vgl. Krejci et al. [2009], S. 334; vgl. Weilingner/Fuhrmann in Schopper/Weilingner, VerG § 21 Rz. 3, 16. Lieferung, MANZ ' sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung).

Im Gegensatz zu den Ergebnissen bei den Vorfragen fanden sich aber mit dem Vieraugenprinzip, Funktionstrennungen, klaren Arbeitsbeschreibungen, Zeichnungsberechtigungen, organisatorischen Vorschriften bei den befragten Vereinen die Elemente eines IKS in einem viel stärkeren Ausmaß. Vor allem das Vieraugenprinzip und Regelungen zu Zeichnungsberechtigungen waren in beinahe allen befragten Vereinen in unterschiedlichen Formen vorgesehen.

Dementsprechend ergab die Gegenüberstellung der ursprünglichen Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien, wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, ein übereinstimmendes Ergebnis.

Abbildung 19: Frage 8, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

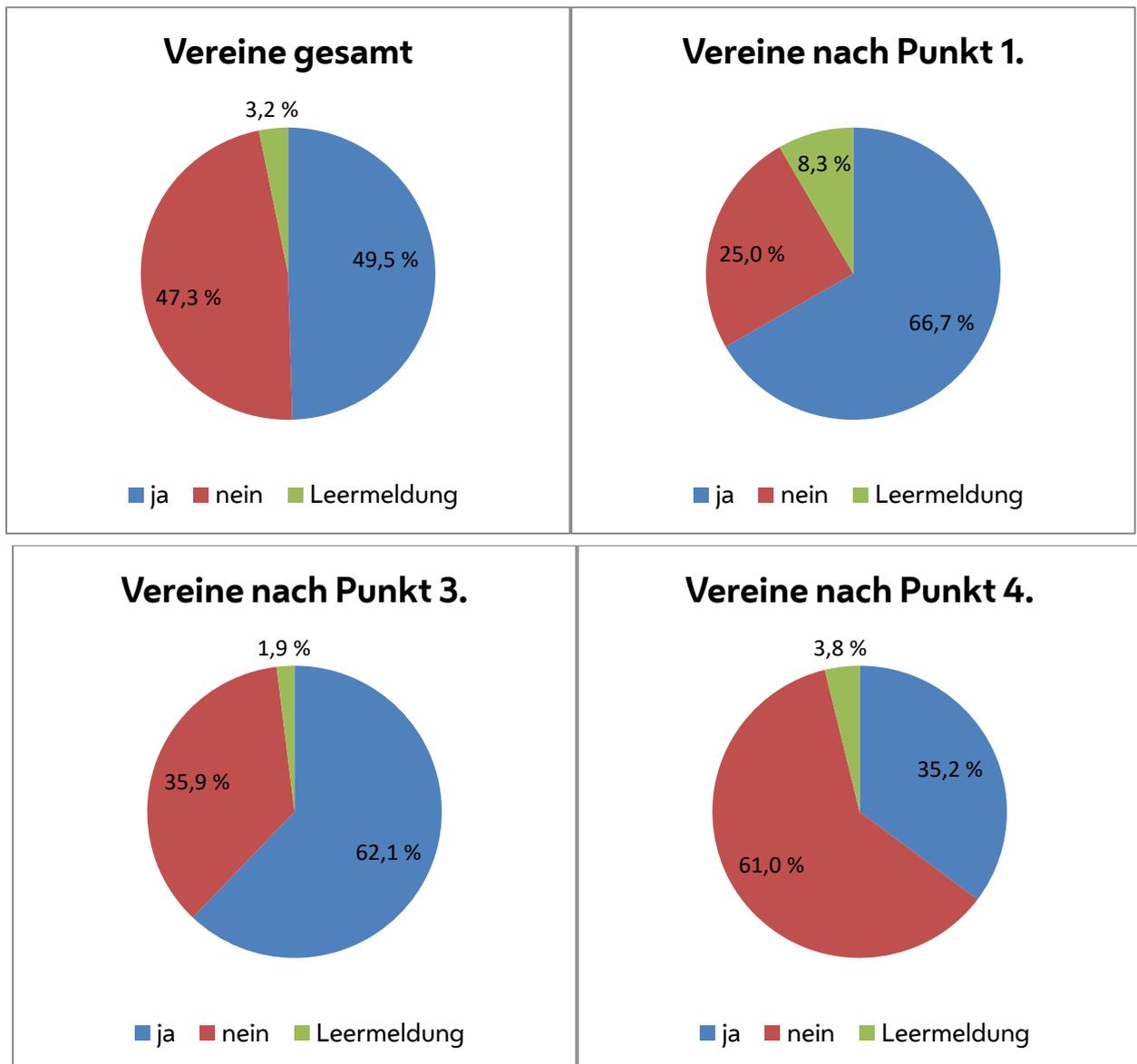


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.9 Gibt es einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) im Sinn des Compliance-Managementsystems?

5.9.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 9. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 20: Frage 9



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bemerkenswert war, dass sowohl bei den Vereinen nach Punkt 1. als auch nach Punkt 3. und 4. des Prüfungsersuchens der Anteil an ja-Antworten jeweils höher war als bei der 1. Frage nach dem Bestehen eines CMS. Insofern ließ dies den Schluss zu, dass ein Teil der Vereine nach ihrer Selbsteinschätzung Verhaltensregeln auch bei einem fehlenden CMS vorgaben.

5.9.2 Das Bekenntnis der Führungsebene zu Compliance ist als Grundlage für jedes CMS anerkannt. Diese Verankerung der erwünschten, grundlegenden Werte einer Organisation, die als Richtschnur für die Mitarbeitenden gilt, wird auch als Verhaltenskodex (Code of Conduct) bezeichnet (vgl. Barbist et al. [2015], S. 13).

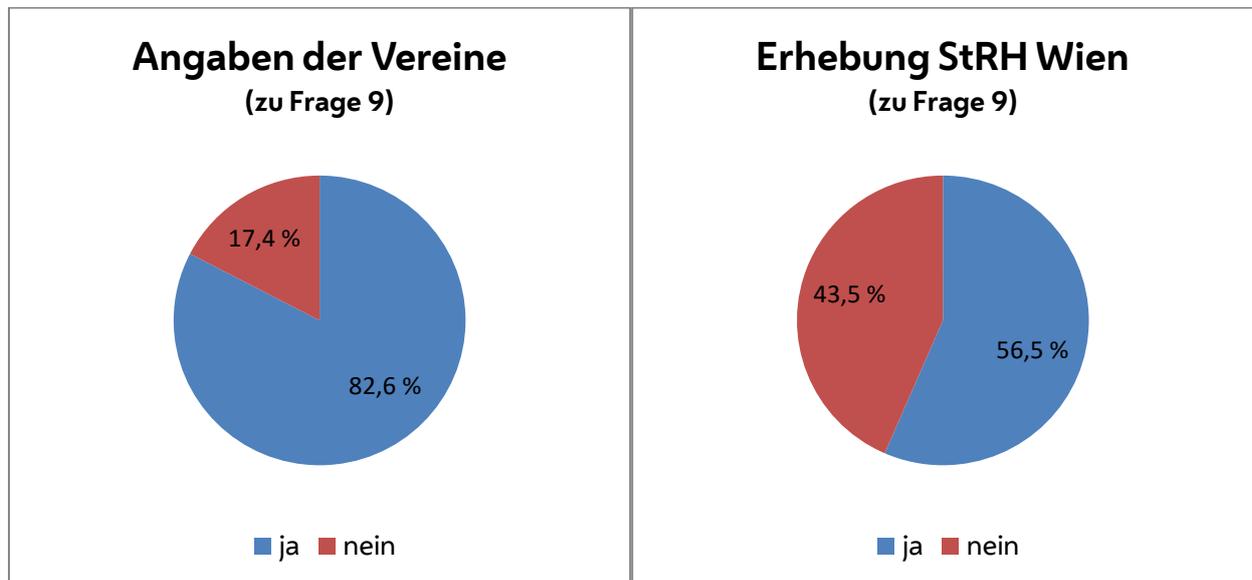
Der Stadtrechnungshof Wien sah die Übermittlung der Wertvorstellungen der Führungsebene einer Organisation, insbesondere an neu eintretende Mitarbeitende als wesentlich für ein ethisches und moralisches Verhalten an. Ein wichtiger Grundpfeiler dabei ist der Verhaltenskodex.

Die vor Ort Besprechungen zeigten, dass nur in wenigen Fällen ausdrücklich als solche bezeichnete Verhaltenskodizes bestanden. In mehreren Fällen bestanden zumindest Leitbilder, welche in Ansätzen die Wertvorstellungen der Führungsebene wiedergaben, und vom Stadtrechnungshof Wien als für die jeweiligen, z.T. sehr einfachen Strukturen ausreichend bewertet wurden.

Sehr oft wurde von den vor Ort befragten Vereinen jedoch angegeben, dass nach ihrer Einschätzung den Mitarbeitenden die Wertvorstellungen auch ohne eine Dokumentation bewusst seien. Letztere Einschätzung wertete der Stadtrechnungshof Wien jedoch als nicht ausreichend für die gewünschte durchgängige und dauerhafte Bewusstmachung der ethisch-moralischen Vorstellungen einer Organisation, wie sie ein CMS vorsieht.

Dies begründete u.a. auch die in nachfolgender Abbildung ersichtliche Abweichung des Ergebnisses der Wertungen des Stadtrechnungshofes Wien im Vergleich zu jenen Angaben, die die befragten Vereine im Vorfeld gaben.

Abbildung 21: Frage 9, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

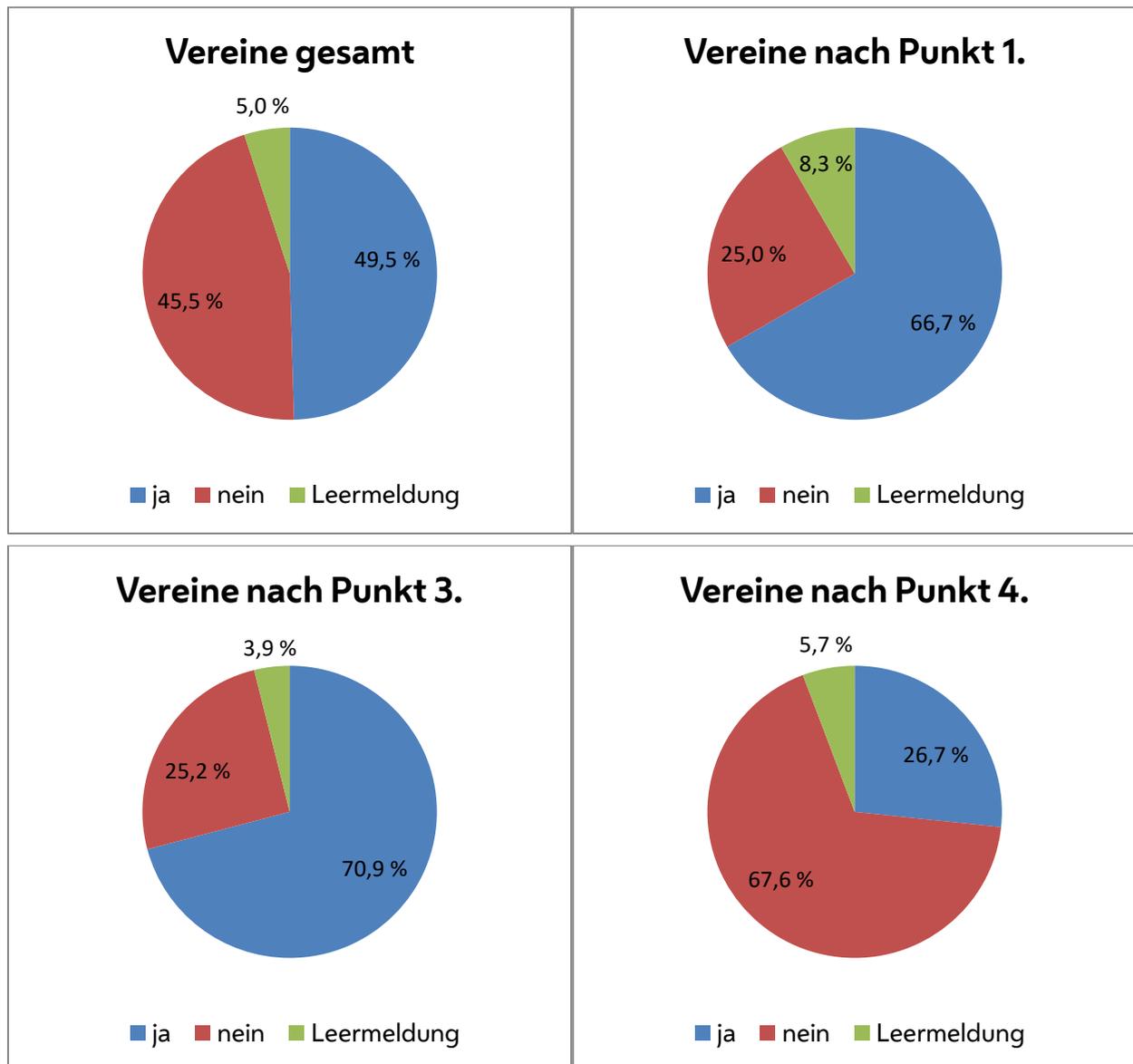


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.10 Gibt es Richtlinien im Sinn des Compliance-Managementsystems?

5.10.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 10. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 22: Frage 10



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Auswertung der Antworten zeigte, dass der Unterschied zwischen Vereinen nach Punkt 3. und Punkt 4. des Prüfungsersuchens bei dieser Fragestellung wesentlich größer war, als die Antworten zur vorangegangenen Frage nach dem Verhaltenskodex. Diese Diskrepanz konnte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien darauf zurückgeführt werden, dass vor allem die kleineren Vereine vom Begriff Richtlinien eher ein zutreffendes Verständnis als vom Begriff des Verhaltenskodexes hatten.

So wurden z.B. die Vereinsstatuten oftmals als Verhaltenskodex genannt. Der Stadtrechnungshof Wien führte dazu an, dass Vereinsstatuten im Regelfall wenig über die ethisch-moralischen Vorstellungen einer Organisation aussagten, sondern bestimmungsgemäß vor allem die Vereinsorgane, deren Aufgaben und deren Beziehungen zueinander regelten.

Demgegenüber schien der Begriff der Richtlinien eher fassbar, und es wurde deshalb von den kleineren Vereinen das Bestehen von Compliance-Richtlinien richtigerweise öfters verneint.

5.10.2 Compliance-Richtlinien sind wesentliche Bestandteile des in den Ausführungen zur Frage 1 angeführten Compliance-Kernprogramms, dem zentralen und wichtigsten Element eines CMS. Sie sollen im Idealfall ein Ergebnis der Compliance-Risikoanalyse sein und Handlungsanleitungen für konkrete, Compliance-kritische Prozesse abbilden. Diese Handlungsanleitungen sollen den Mitarbeitenden helfen, sich an den Compliance-Zielen der Organisation zu orientieren.

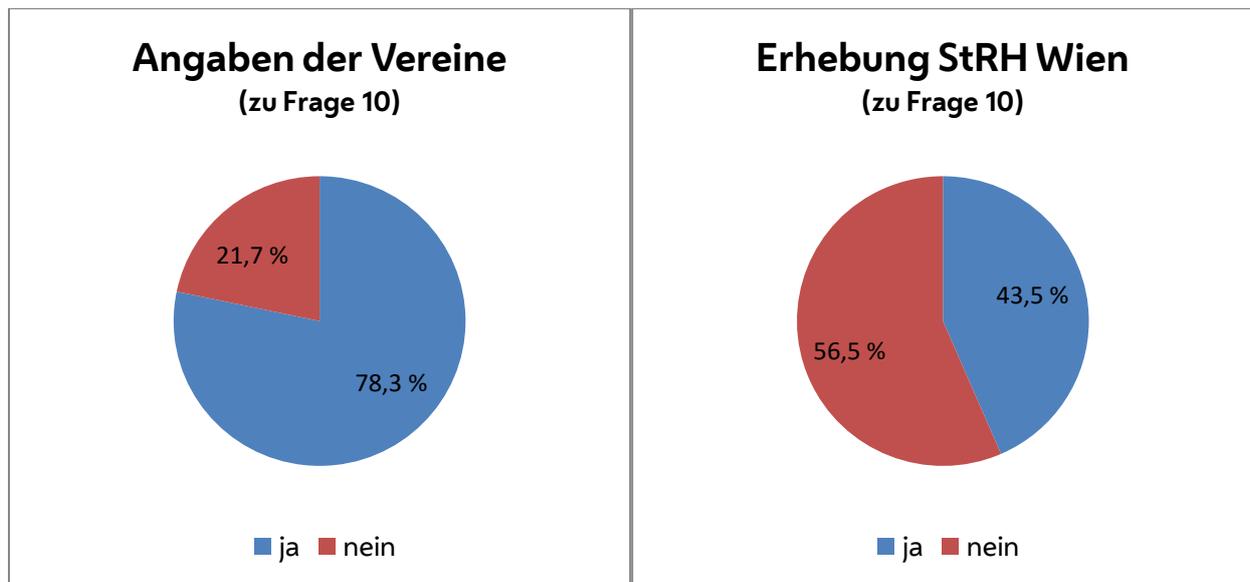
Die 23 Vereine, mit denen der Stadtrechnungshof Wien die vor Ort Besprechungen durchführte, wiesen sehr inhomogene Tätigkeitsfelder auf, womit sich auch jeweils ein unterschiedlicher Bedarf an Compliance-Richtlinien ergab. Im Wesentlichen hinterfragte der Stadtrechnungshof Wien aber das Vorhandensein von Richtlinien für die Thematiken Befangenheit, Nebenbeschäftigungen, Geschenke und Einladungen, Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerschutz, Datenschutz, E-Mail-Nutzung und Internet-Nutzung.

Themen wie Vergaberecht, Kartellrecht, Abgabenrecht, Schutz von geistigem Eigentum, Forschung und Entwicklung waren hingegen bei den ausgewählten Vereinen de facto nicht relevant.

Die Besprechungen zeigten, dass nicht nur bei Vereinen mit ausschließlich ehrenamtlichen Mitgliedern oder mit sehr wenigen angestellten Mitarbeitenden, sondern z.T. auch bei mittelgroßen Vereinen keine Richtlinien im Sinn eines CMS vorlagen. Oftmals

wurden die Vereinsstatuten oder allfällige Geschäftsordnungen als Richtlinien interpretiert, obgleich diese vor allem für die Mitarbeitenden keinen relevanten Compliance-Bezug hatten. Dadurch ergaben sich die in der untenstehenden Abbildung gezeigten starken Abweichungen zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien.

Abbildung 23: Frage 10, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

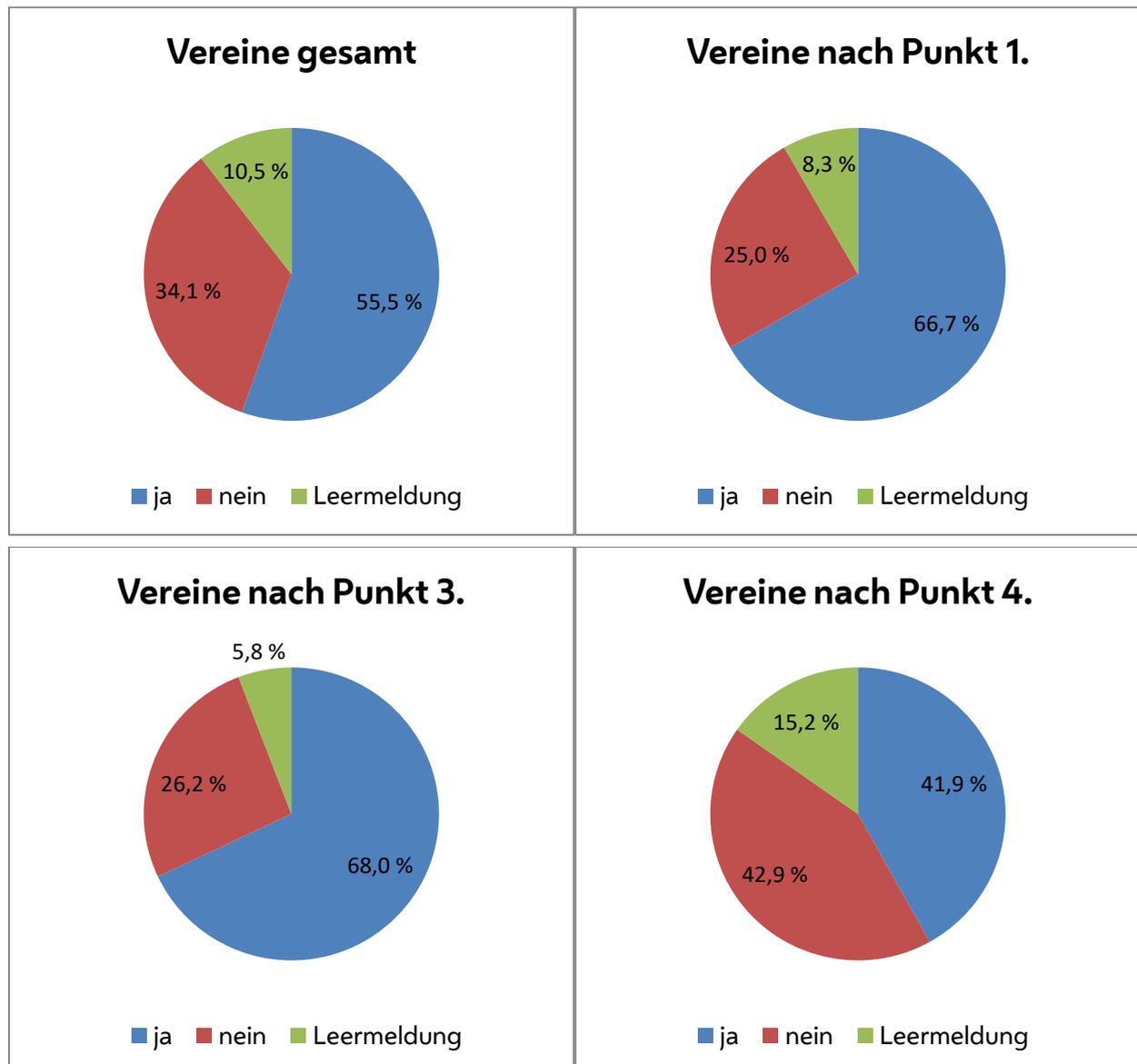


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.11 Ist der Verhaltenskodex für alle Ebenen in der Einrichtung gültig?

5.11.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 11. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 24: Frage 11



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bemerkenswert erschien, dass die Zahl der Vereine nach Punkt 3. und 4., die diese Frage bejahten, höher war, als die Zahl der Vereine, die das Vorhandensein eines Verhaltenskodexes bejahten. Somit gab es Vereine, die zwar das Vorhandensein eines Verhaltenskodexes verneinten, aber dennoch angaben, dass dieser für alle Organisationsebenen gültig war.

Der bei den Vereinen nach Punkt 4. deutlich höhere Anteil an Leermeldungen im Vergleich zur Frage nach dem Bestehen eines Verhaltenskodexes ließ vermuten, dass bei

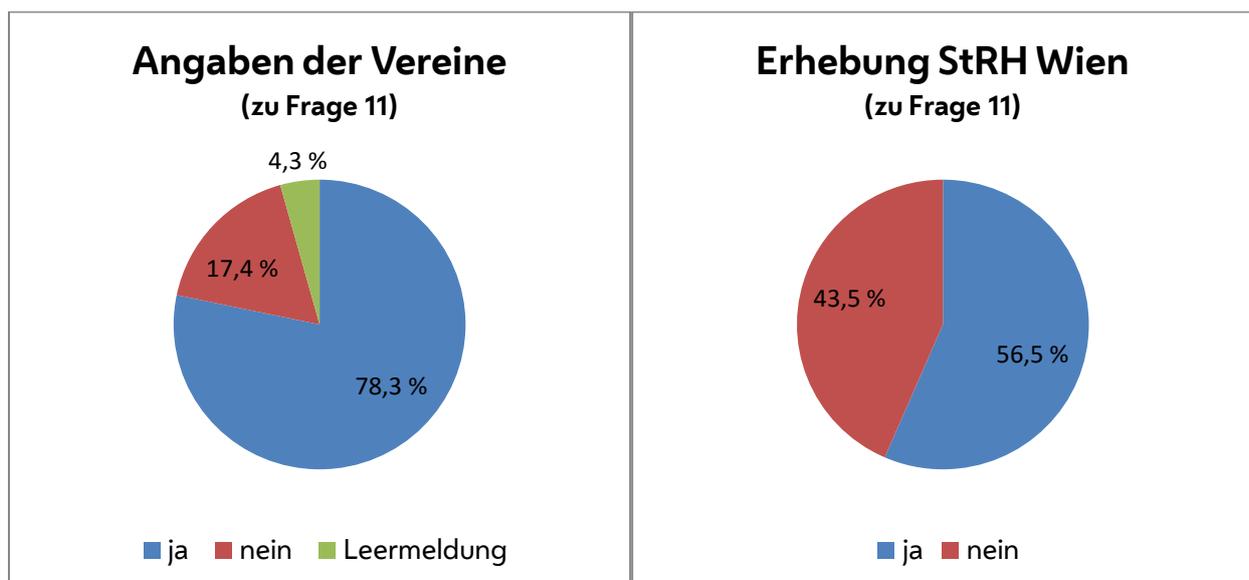
manchen Vereinen bei der Beantwortung dieser Frage Unsicherheit herrschte. Bei Bejahung eines Verhaltenskodexes im Sinn des CMS wäre zu erwarten gewesen, dass die Anschlussfrage, ob der vorhandene Kodex für alle Ebenen gültig ist, im selben Ausmaß zu einer ja- oder nein-Antwort und nicht zu einer Leermeldung führen würde.

5.11.2 Compliance sollte selbstredend nicht nur für die nachgeordneten Mitarbeitenden, sondern insbesondere für die Führungsebene gelten. So führte auch die ÖNORM ISO 19600 aus, dass das Beheben von Non-Compliance auf allen Ebenen der Organisation als Aufgabe angenommen und aktiv umgesetzt werden soll.

Die Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zu dieser Frage beschränkten sich darauf, ob ein allenfalls vorhandener Verhaltenskodex für alle Organisationsebenen gültig war.

Wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, kam es auch bei diesem Punkt zu Abweichungen zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Diese fielen jedoch, verglichen mit den Vorfragen, geringer aus.

Abbildung 25: Frage 11, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

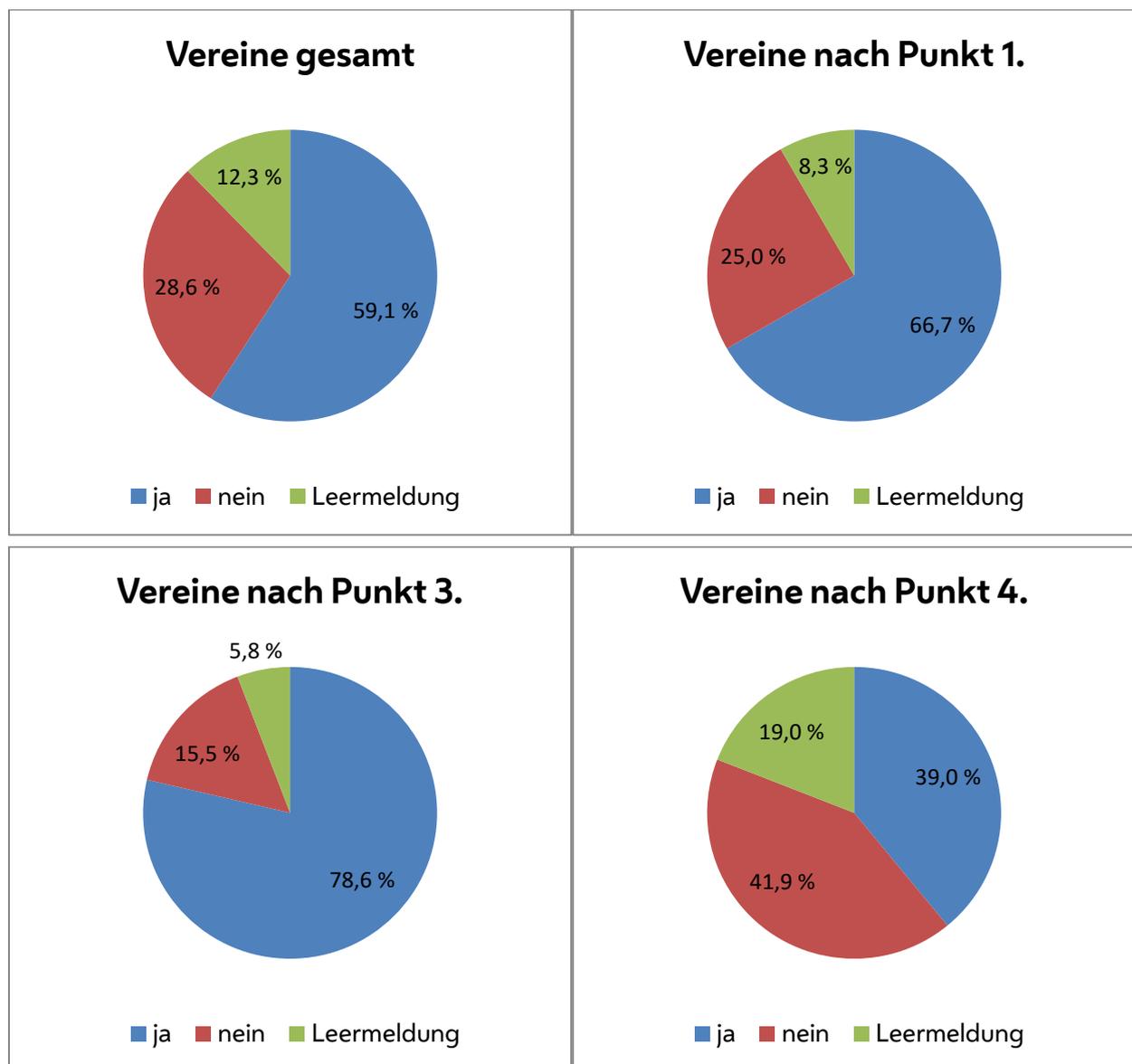


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.12 Sind die Richtlinien für alle Ebenen in der Einrichtung gültig?

5.12.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 12. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 26: Frage 12



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

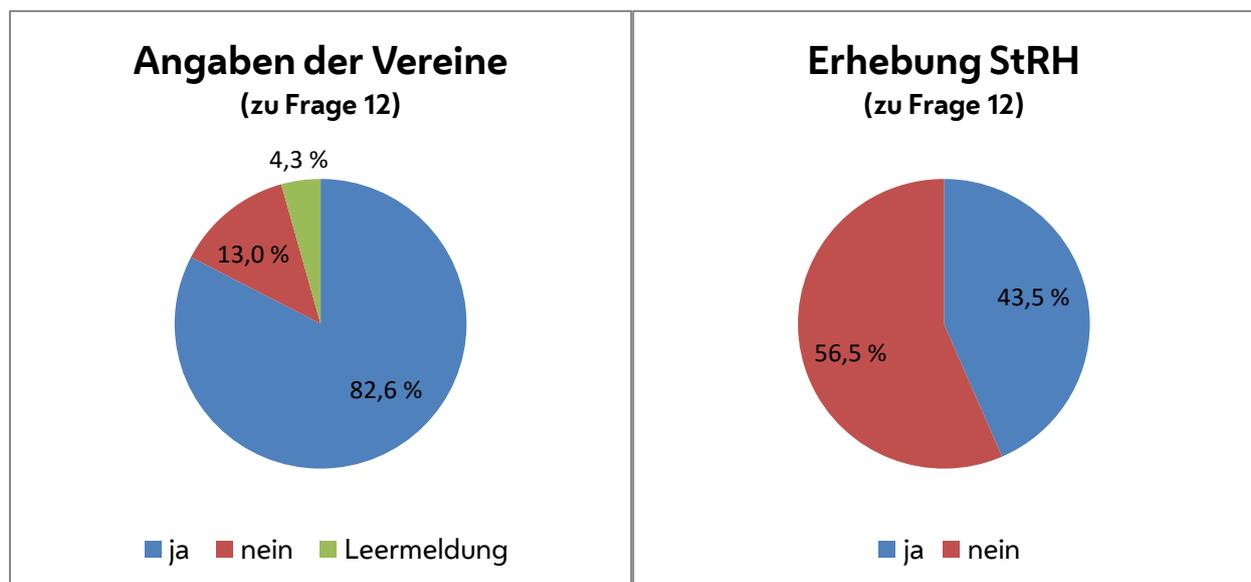
Analog zur Frage nach der Gültigkeit des Verhaltenskodexes für alle Ebenen wies auch die Frage nach der Gültigkeit der Richtlinien einen bemerkenswerten Umstand auf. Die

Zahl an Vereinen nach Punkt 3. und 4., die angaben, dass die Richtlinien für alle Ebenen gültig waren, war höher als die Zahl der Vereine, die überhaupt das Vorhandensein von Richtlinien bejahten.

Gleichermaßen deutete wiederum der deutlich höhere Anteil an Leermeldungen vor allem bei den kleinen Vereinen nach Punkt 4. im Vergleich zur Frage nach dem Bestehen von CMS-Richtlinien, auf Unsicherheiten bei der Beantwortung dieser Frage hin.

5.12.2 Analog zur Vorfrage beschränkte sich die Fragestellung des Stadtrechnungshofes Wien darauf, ob allenfalls vorhandene Richtlinien im Sinn des CMS für alle Organisationsebenen gültig waren. Das Ergebnis seiner Erhebungen ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Abbildung 27: Frage 12, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

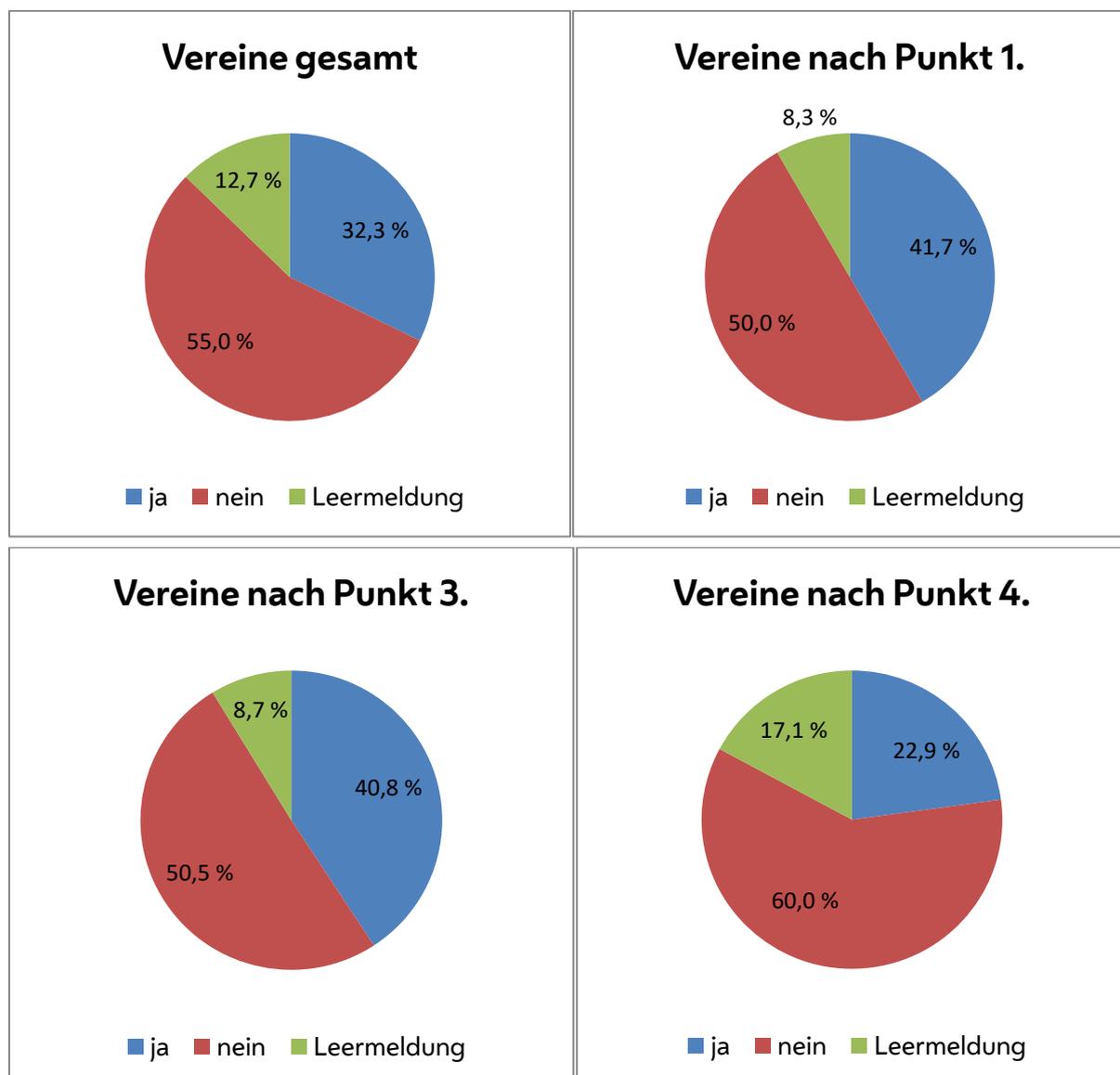
Im Unterschied zur Vorfrage nach der Gültigkeit des Verhaltenskodexes für alle Organisationsebenen kam es hier zu einer großen Differenz zwischen der Selbsteinschätzung der befragten Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Die Begründung lag darin, dass bereits die Frage 10 nach dem Bestehen von CMS-Richtlinien bei der Selbsteinschätzung und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien zu sehr

unterschiedlichen Werten führte. Wenn aber nach der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien bereits das Bestehen von Richtlinien verneint werden musste, dann ergab sich auch bei dieser Frage mangels Richtlinien eine Verneinung.

5.13 Wird im Verhaltenskodex auf allfällige disziplinare und schadenersatz- sowie strafrechtliche Folgen von Fehlverhalten hingewiesen?

5.13.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 13. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 28: Frage 13



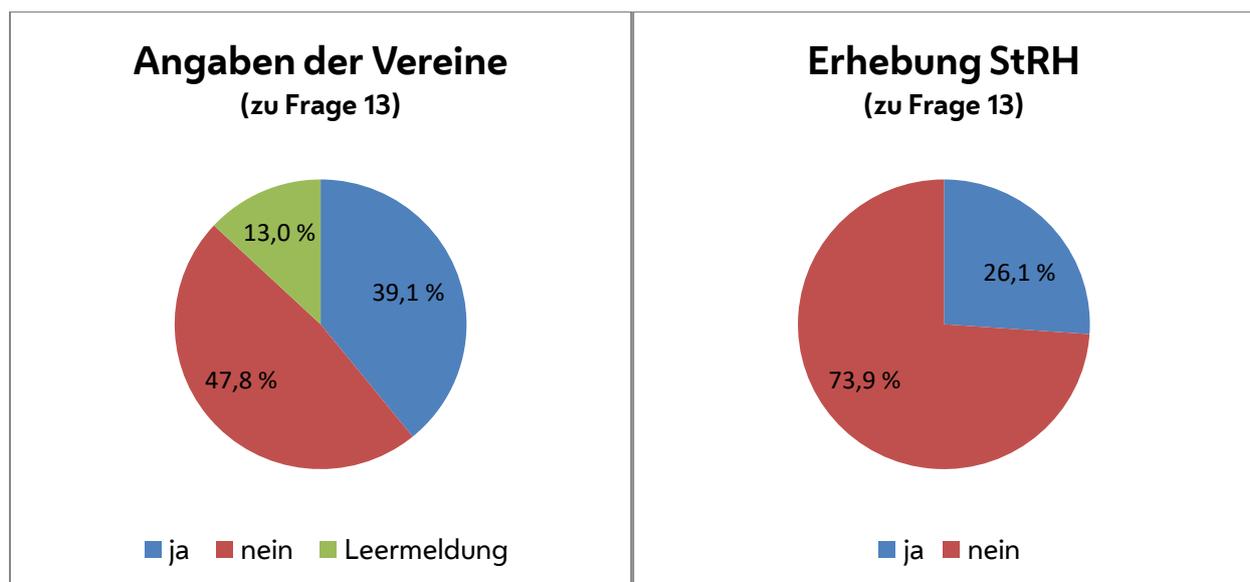
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Auch bei dieser Fragestellung war der im Vergleich zur Frage 9 nach dem Vorhandensein eines Verhaltenskodexes wesentlich höhere Anteil an Leermeldungen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nur durch die beim Verständnis des Wesens eines Verhaltenskodexes bestehenden Unsicherheiten erklärbar. Die Beantwortung des Vorhandenseins eines Hinweises auf die Konsequenzen von Fehlverhalten erschien demgegenüber eindeutig und konnte wohl nicht den hohen Anteil an Leermeldungen begründen.

5.13.2 Nach der ÖNORM ISO 19600 soll die Compliance-Politik die Konsequenzen von Fehlverhalten klarstellen. Ebenso empfiehlt die diesbezügliche Literatur einen Katalog an Sanktionen bei Verstößen gegen die Unternehmensrichtlinien (vgl. Barbist et al. [2015], S. 102).

Die Erhebung des Stadtrechnungshofes Wien beschränkte sich auf die einfache Frage, ob im Verhaltenskodex ein Hinweis auf die Folgen von Fehlverhalten enthalten war. Das Ergebnis der Erhebung zeigt nachfolgende Abbildung.

Abbildung 29: Frage 13, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien



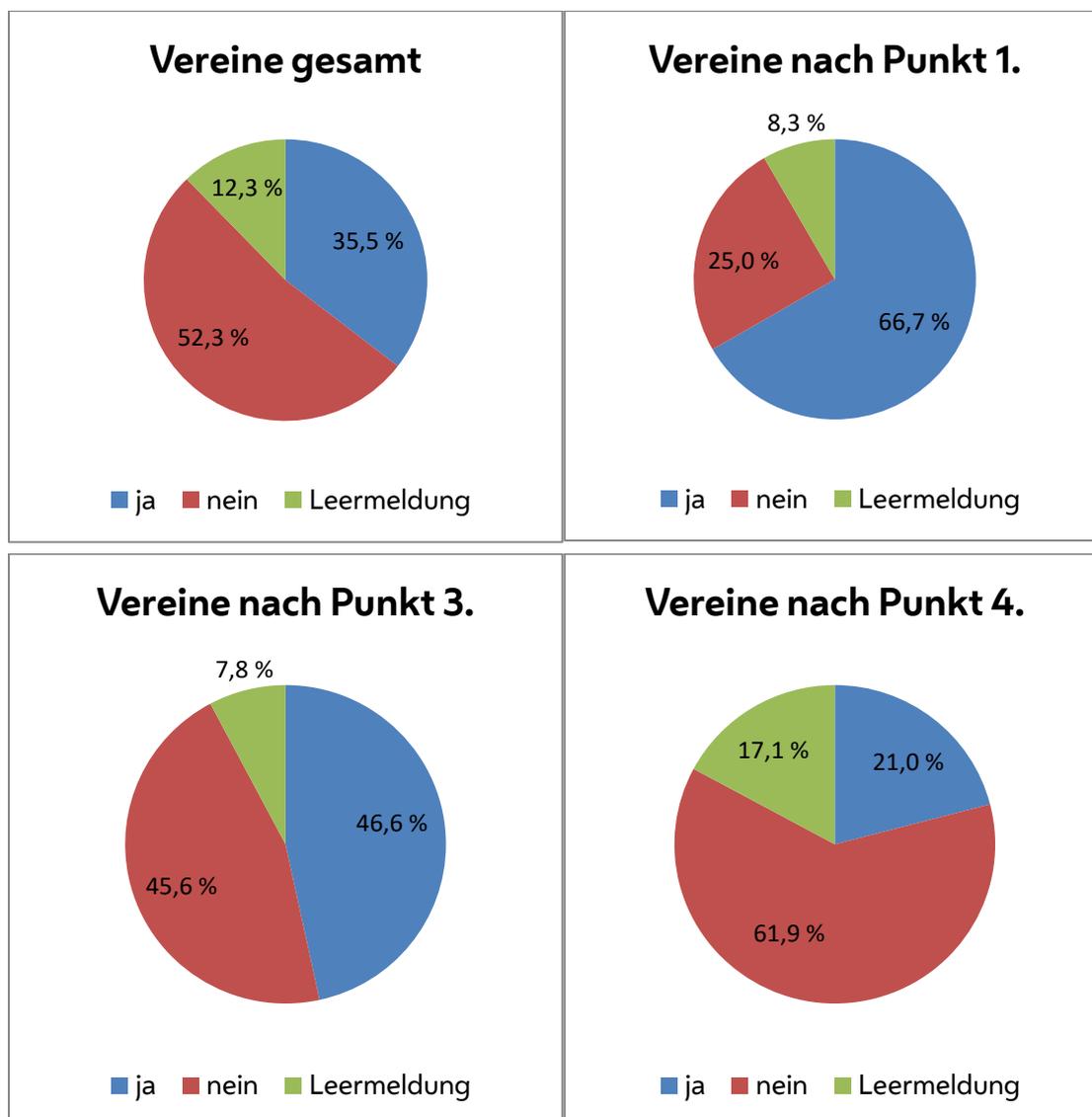
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aufgrund der eindeutig erscheinenden Beantwortungsmöglichkeiten dieser Frage ergab sich eine relativ geringe Abweichung zwischen Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien.

5.14 Wird in Richtlinien auf allfällige disziplinar- und schadenersatz- sowie strafrechtliche Folgen von Fehlverhalten hingewiesen?

5.14.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 14. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 30: Frage 14



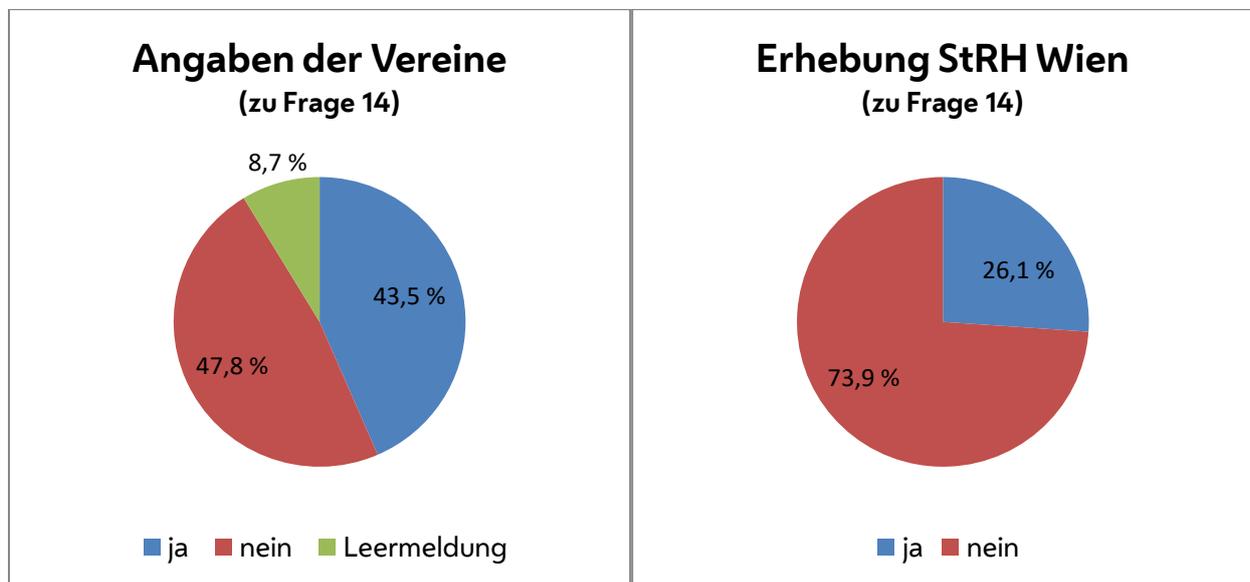
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Hinsichtlich des höheren Anteils an Leermeldungen vor allem bei den Vereinen nach Punkt 4. verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die Ausführungen zur vorangegangenen Frage.

5.14.2 Wie bereits bei Frage 13 erwähnt, soll nach der ÖNORM ISO 19600 die Compliance-Politik die Konsequenzen von Fehlverhalten klarstellen. Ebenso empfiehlt die diesbezügliche Literatur einen Katalog an Sanktionen bei Verstößen gegen die Unternehmensrichtlinien (vgl. Barbist et al. [2015], S. 102).

Die Erhebung des Stadtrechnungshofes Wien beschränkte sich auf die einfache Frage, ob in den Richtlinien ein Hinweis auf die Folgen von Fehlverhalten enthalten war. Das Ergebnis ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Abbildung 31: Frage 14, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

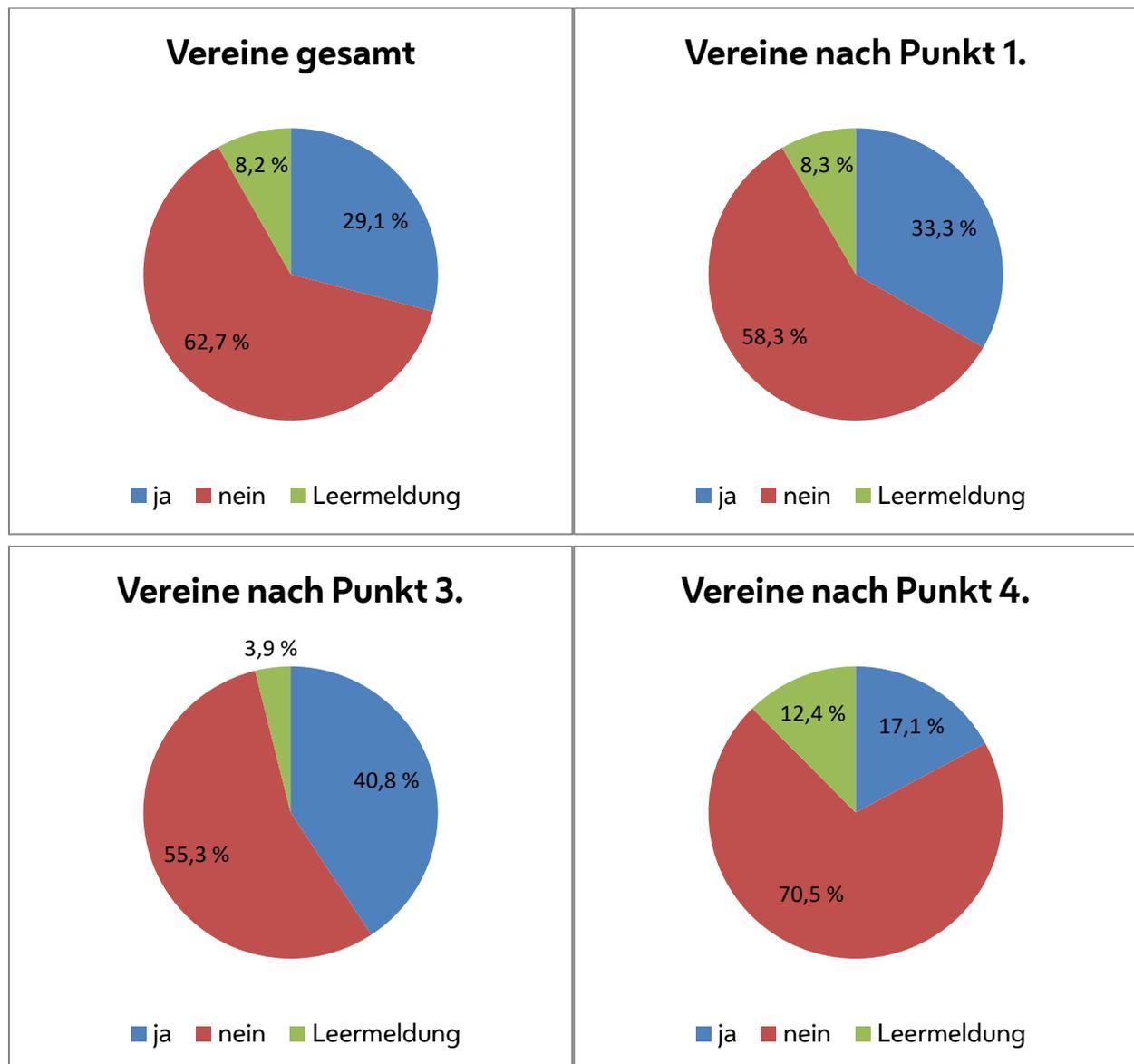


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.15 Wurden die Ziele des Compliance-Managementsystems schriftlich festgelegt?

5.15.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 15. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 32: Frage 15



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

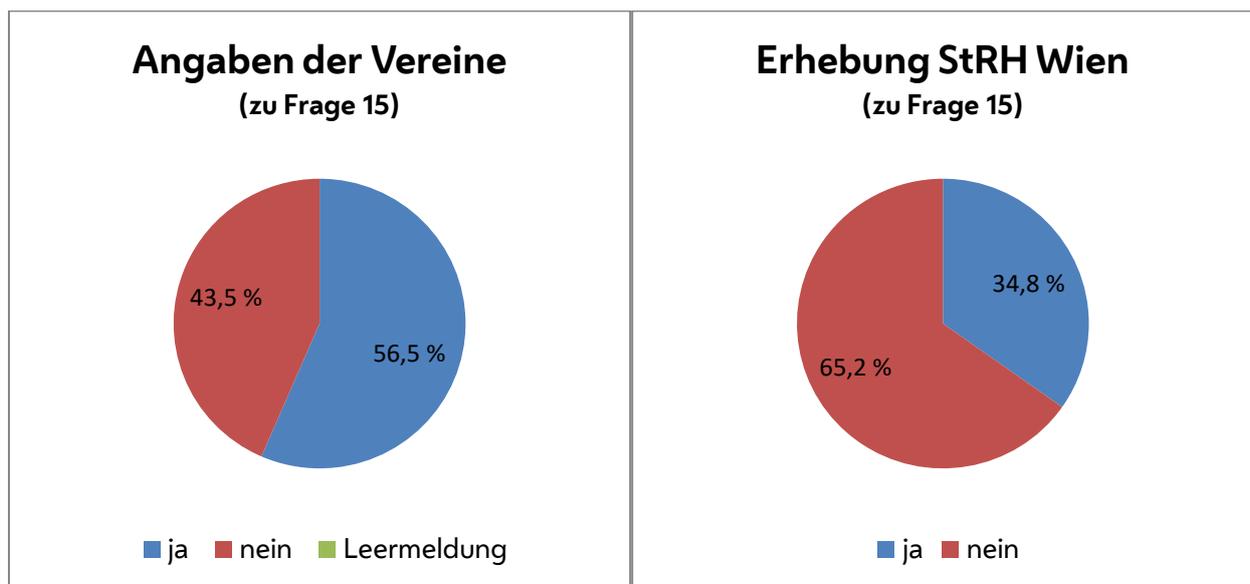
Die Auswertung der Antworten zeigte in Summe einen deutlichen Überhang an Vereinen, die angaben, über keine schriftliche Zieldefinition des CMS zu verfügen.

5.15.2 Nach der ÖNORM ISO 19600 soll eine Organisation die Compliance-Ziele und die Planung zu deren Erreichung festlegen und dokumentieren.

Anhand dieser Kriterien versuchte der Stadtrechnungshof Wien eine Wertung vorzunehmen, die aber aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten diese Vorgabe umzusetzen, wiederum auf einer subjektiven Einzelfallentscheidung basierte.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, kam es auch bei dieser Frage zu einer Abweichung zwischen den Angaben der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien anhand der vorgelegten Unterlagen.

Abbildung 33: Frage 15, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

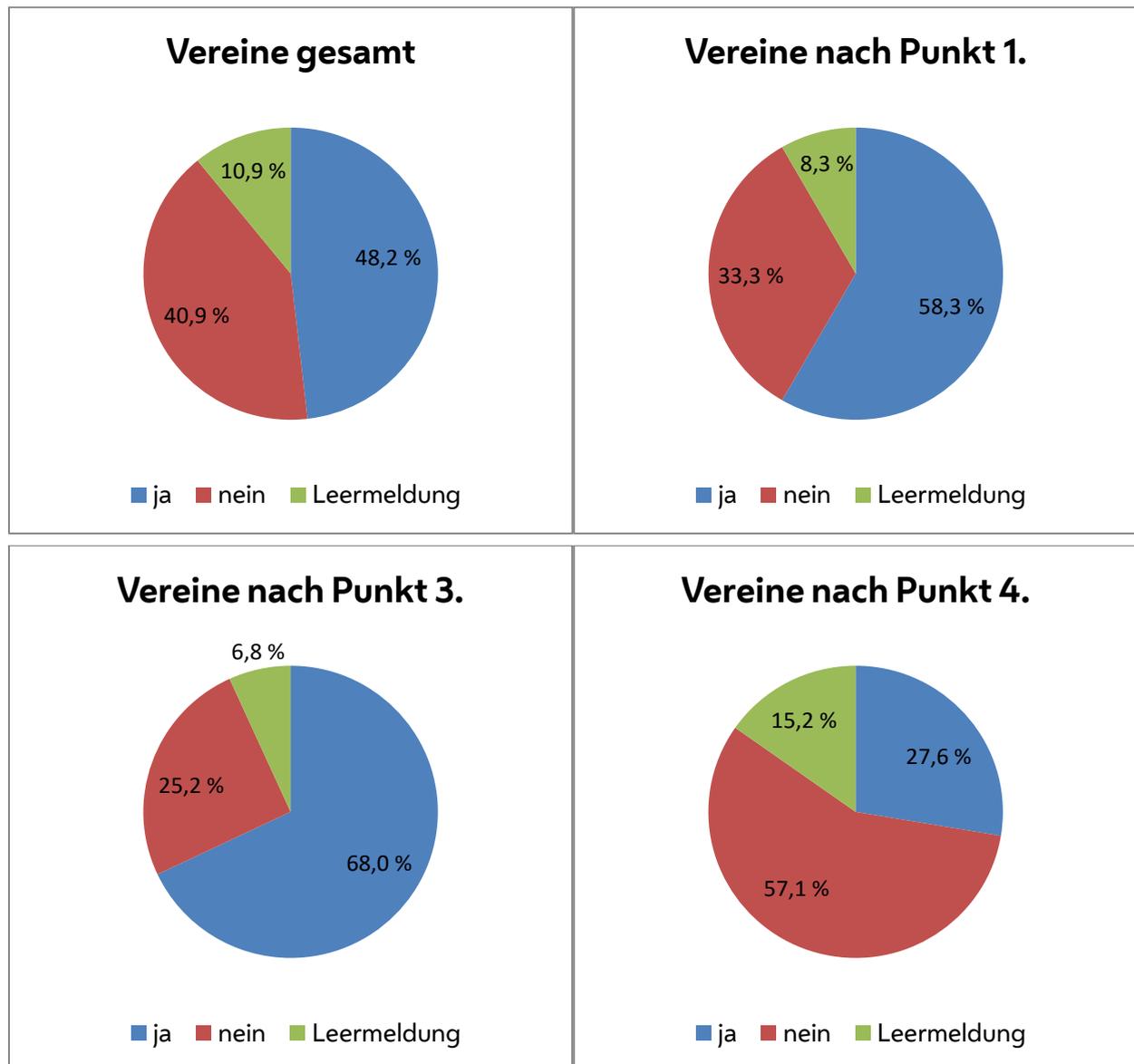


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.16 Sind sämtliche für den Wirkungsbereich der Organisation Compliance-Managementsystem-relevanten Informationen jederzeit bei Bedarf abrufbar?

5.16.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 16. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 34: Frage 16



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie bei der Frage 10 nach dem Vorhandensein von CMS-Richtlinien zeigte sich hier ein großer Unterschied zwischen den Vereinen nach Punkt 3. und 4.

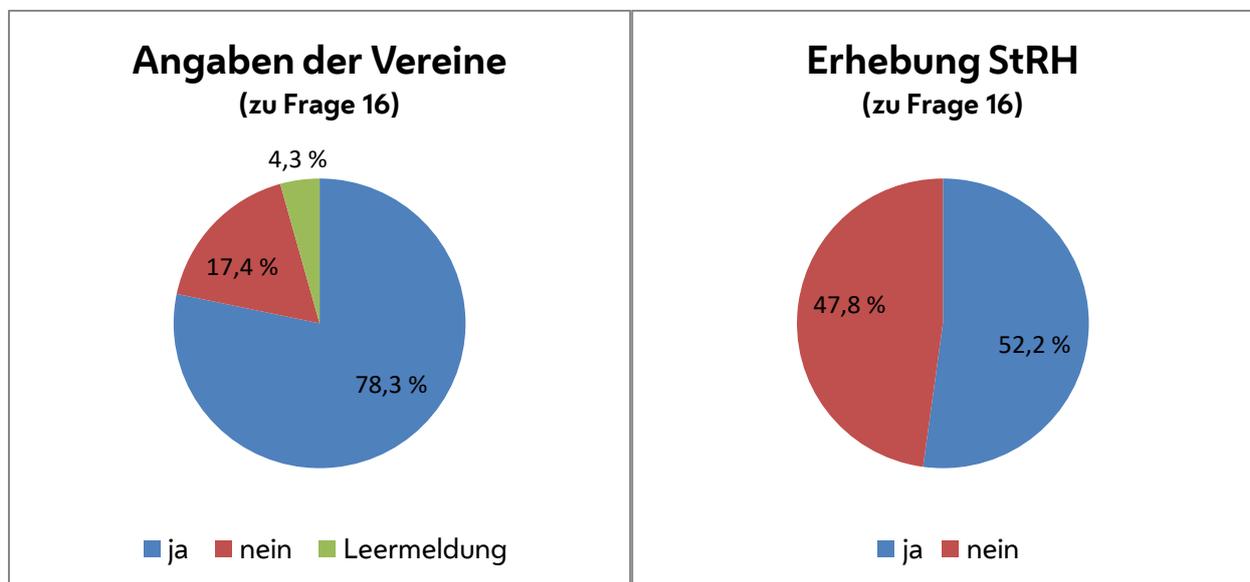
5.16.2 Die ÖNORM ISO 19600 sieht das Bereitstellen des Zugangs der Beschäftigten zu Datenquellen betreffend Compliance-Verfahren und Compliance-Materialien vor.

Der Stadtrechnungshof Wien hinterfragte den jederzeitigen Zugang der Mitarbeitenden zu den CMS-relevanten Dokumenten. Dies war im Regelfall bei jenen Vereinen,

die CMS-Dokumente hatten auch der Fall, da diese digital auf einem gemeinsamen Ordner oder in Papier an zugänglicher Stelle auflagen.

Wie in nachfolgender Abbildung dargestellt, divergierte die Selbsteinschätzung der Vereine von der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Dies ergab sich dadurch, dass bei einigen Vereinen bereits die Vorfragen nach dem Vorhandensein von Verhaltenskodex und CMS-Richtlinien vom Stadtrechnungshof Wien abweichend zur Selbsteinschätzung dieser Vereine beurteilt wurden.

Abbildung 35: Frage 16, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

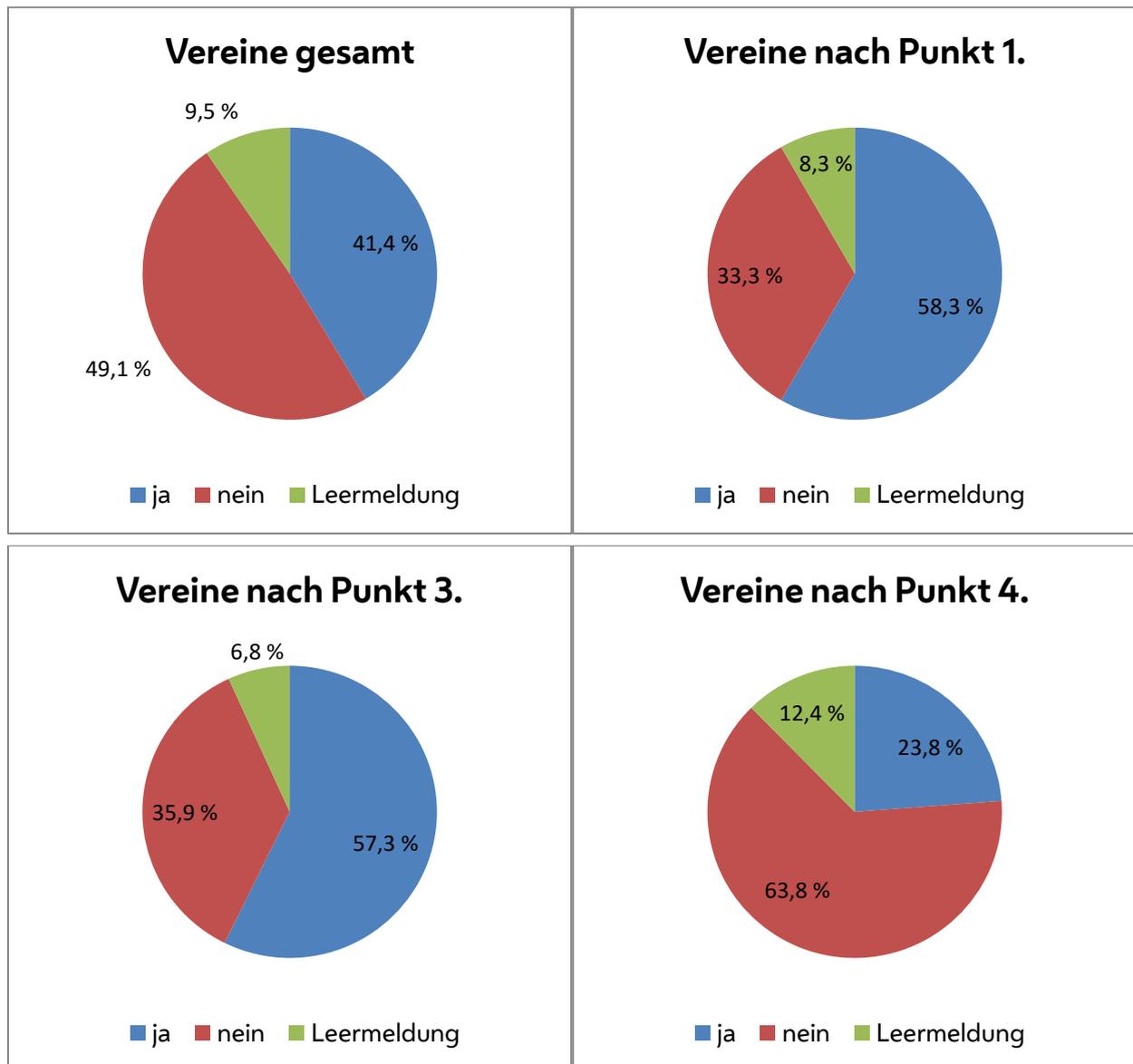


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.17 Gibt es Regelungen für den Umgang mit der Befangenheit von Mitarbeitenden?

5.17.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 17. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 36: Frage 17



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

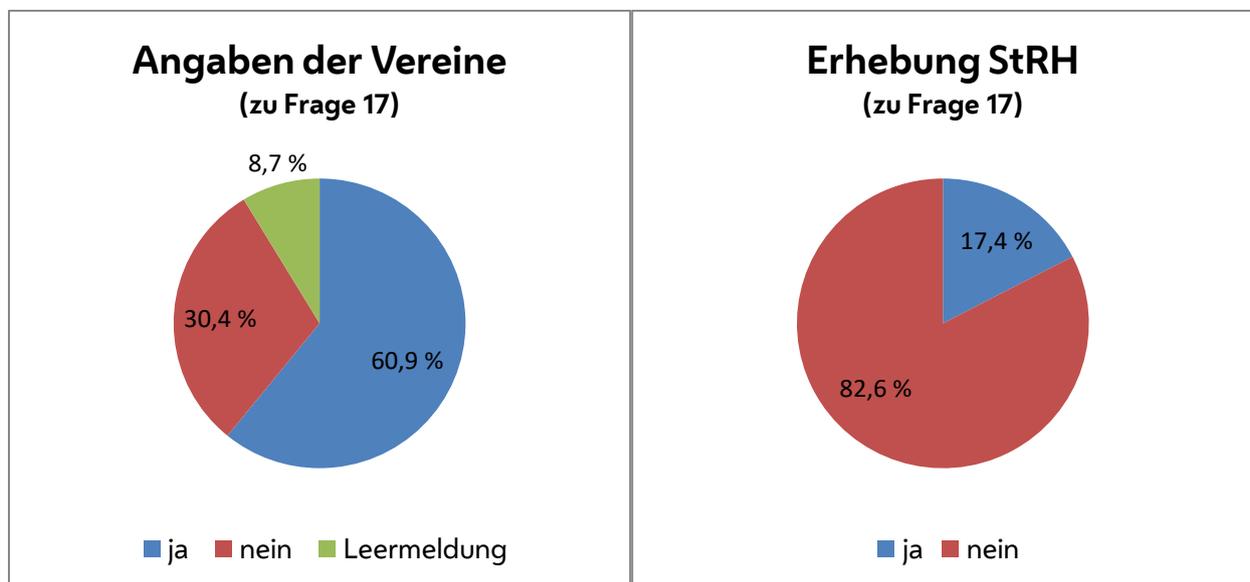
Wie die Antworten zu der Frage nach Regelungen für den Umgang mit Befangenheit zeigten, waren derartige Regelungen bei den Vereinen nach Punkt 1. und Punkt 3. bei über der Hälfte der befragten Vereine etabliert. Bei den kleinen Vereinen nach Punkt 4. hatten hingegen nach deren Selbsteinschätzung nur rd. $\frac{1}{4}$ derartige Regeln.

5.17.2 In seinem Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen beschrieb der Rechnungshof Österreich Richtlinien zu Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheit (Rechnungshof Österreich Reihe 2016/3, S. 55).

Der Stadtrechnungshof Wien hinterfragte bei den vor Ort Besprechungen, ob es Richtlinien für den Umgang mit Geschäftsfällen mit Personen, die in einem Naheverhältnis zur bzw. zum am Geschäftsfall beteiligten Mitarbeitenden stand, gab.

Wie die untenstehende Abbildung zeigt, ergaben diese Erhebungen einen großen Unterschied zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien.

Abbildung 37: Frage 17, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

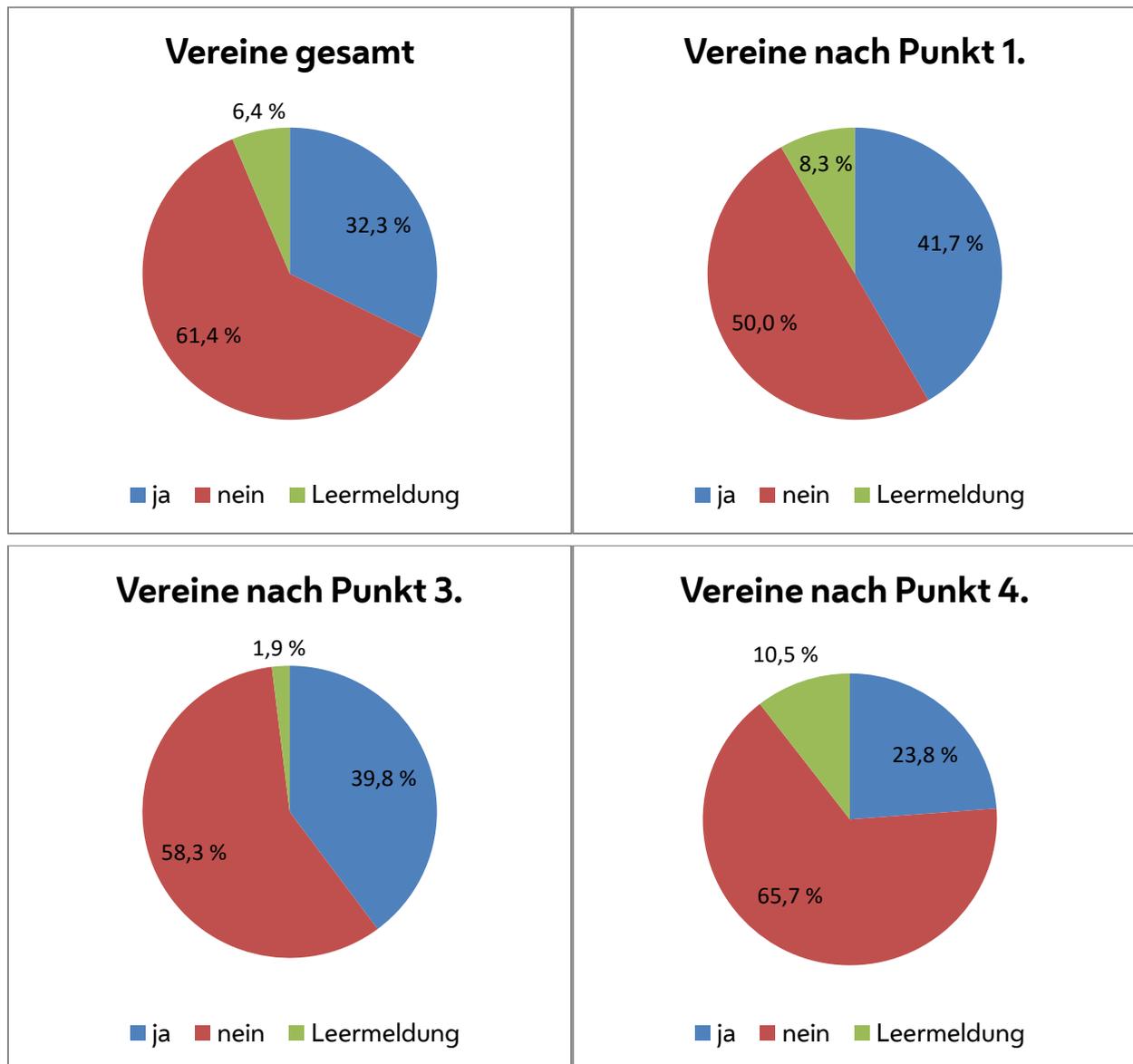


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.18 Gibt es eine Compliance-Verantwortliche bzw. einen Compliance-Verantwortlichen?

5.18.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 18. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 38: Frage 18



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Weniger als $\frac{1}{3}$ der befragten Vereine gab an, dass in ihrem Verein eine Compliance-Verantwortliche bzw. ein Compliance-Verantwortlicher bestimmt wurde.

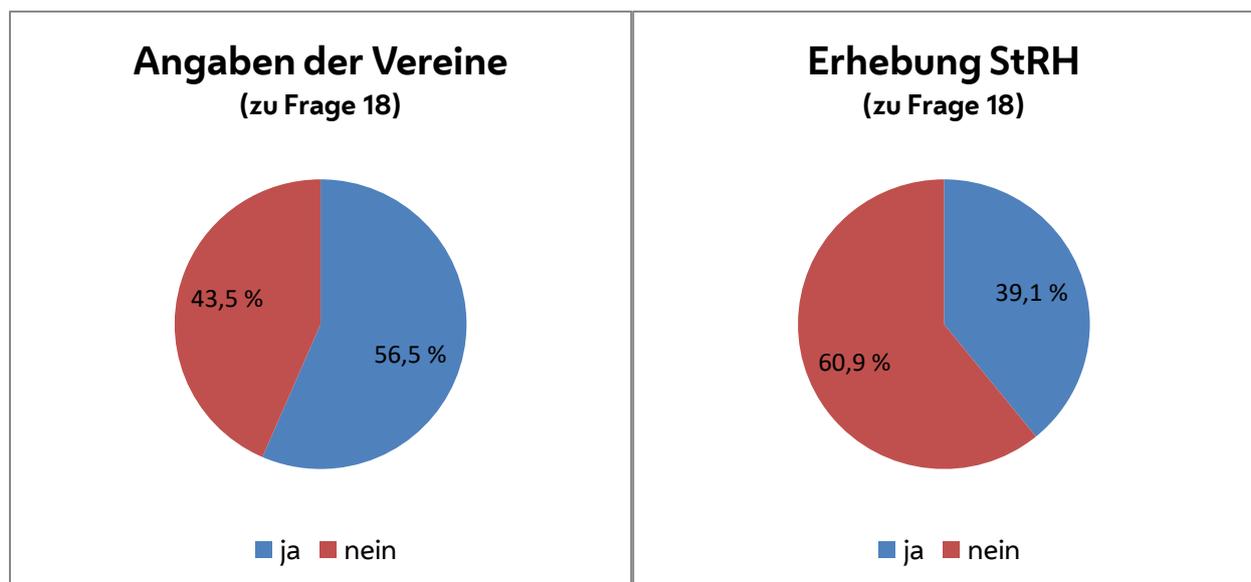
5.18.2 Die ÖNORM ISO 19600 sieht für ein CMS eine Compliance-Funktion vor und beschreibt deren Verantwortung im Detail. Damit ist eine Person oder sind Personen gemeint, die die Verantwortung für das CMS haben. Die ÖNORM ISO 19600 betont aber auch, dass nicht alle Organisationen eine eigenständige Compliance-Funktion

haben, sondern vielmehr einige Organisationen diese Funktion einer bereits existierenden Stelle zuweisen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass bei keinem der 23 Vereine eine eigene Compliance-Funktion existierte, was im Hinblick auf Kosten-Nutzen-Überlegungen auch naheliegend war. Bei den meisten befragten Vereinen übernahm die Führungsebene die Compliance-Verantwortung. Bei einigen Vereinen erfolgte aber auch eine Zuweisung der Compliance-Verantwortung an Personen, die nicht Teil der Führungsebene waren.

Wie nachfolgend dargestellt, zeigte sich eine annähernde Übereinstimmung der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Dies war darauf zurückzuführen, dass bei den Vereinen, bei denen der Stadtrechnungshof Wien das Vorhandensein eines CMS bejahte, die Compliance-Verantwortung im Regelfall automatisch der Führungsebene zukam, sofern nicht eine eigene Person mit der Compliance-Verantwortung betraut war.

Abbildung 39: Frage 18, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

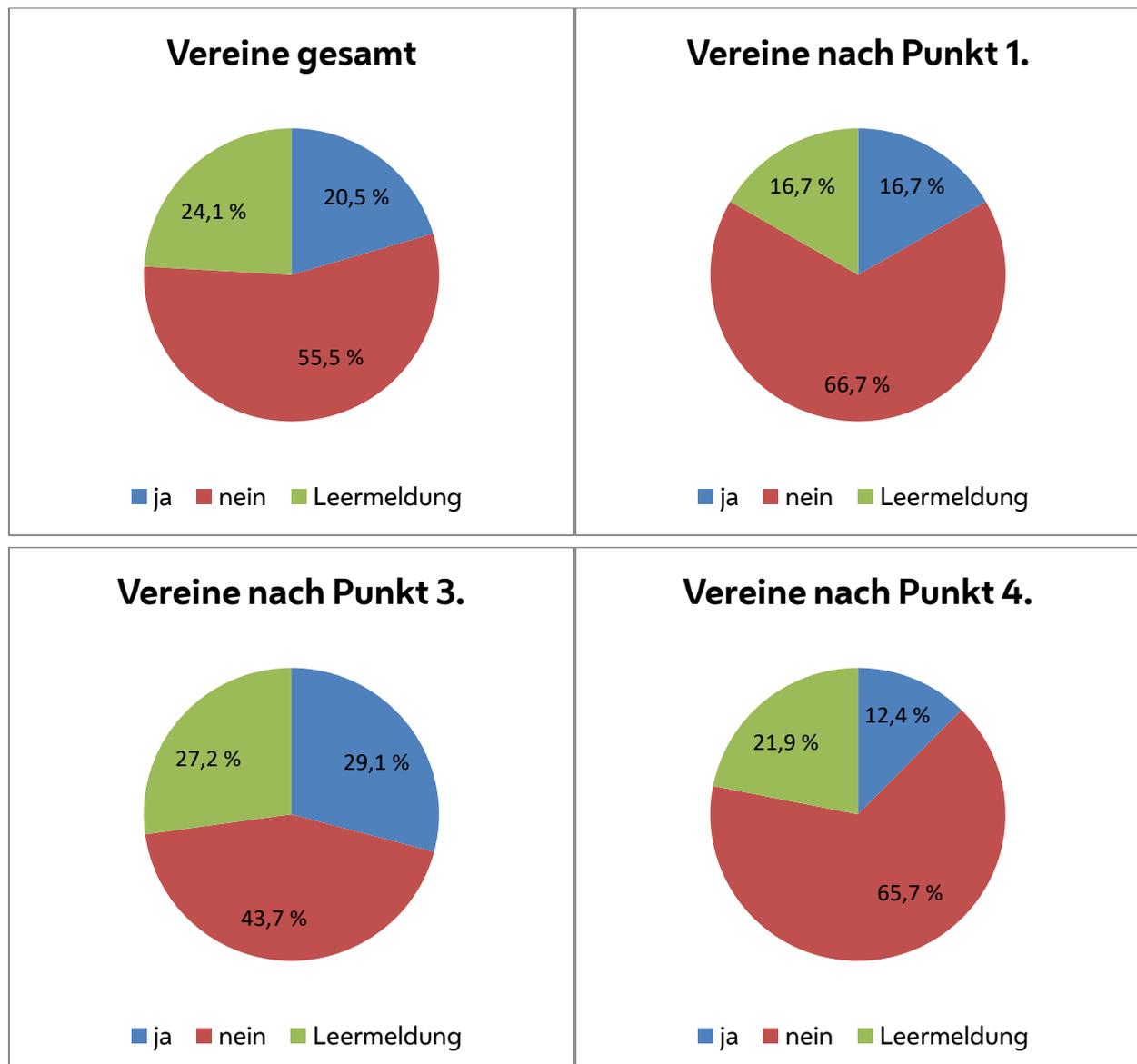


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.19 Ist die bzw. der Compliance-Verantwortliche von der Leitung unabhängig?

5.19.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 19. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 40: Frage 19



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bemerkenswert erschien der sehr hohe Anteil an Leermeldungen. Dies ließ einerseits auf eine Unsicherheit bei der Beantwortung dieser Frage schließen, andererseits gaben

einige Vereine auch eine Leermeldung ab, wenn sie die Vorfrage nach dem Vorhandensein einer bzw. eines Compliance-Verantwortlichen verneinten.

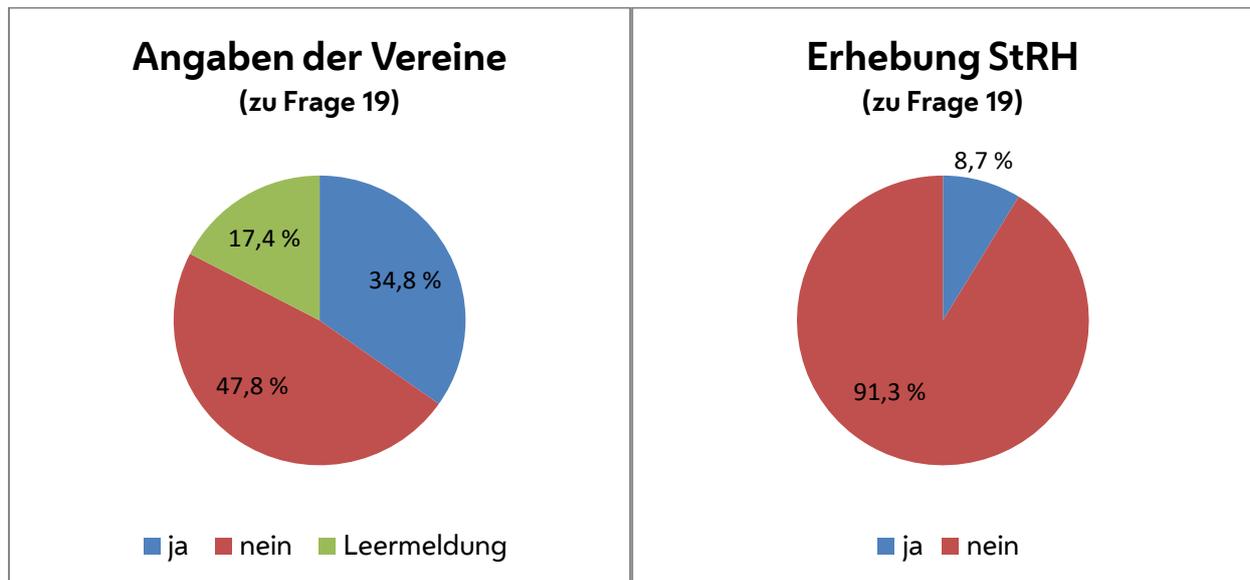
5.19.2 Die ÖNORM ISO 19600 gibt vor, dass bei der Einrichtung eines CMS sichergestellt werden soll, dass die Compliance-Funktion in keinem Interessenkonflikt steht. Dies würde im Idealfall die Trennung der Compliance-Funktion vom operativen Geschäft bedeuten.

Dazu war vom Stadtrechnungshof Wien auszuführen, dass diese Maximallösung im Bereich der geprüften Vereine aus wirtschaftlichen Gründen nicht einmal in Ansätzen vorstellbar war. Gerade bei einem der 23 befragten Vereine konnte der Stadtrechnungshof Wien eine Unabhängigkeit der beauftragten Mitarbeiterin von der Geschäftsführung erkennen, da diese Mitarbeiterin direkt an den nicht im Betriebsablauf eingebundenen Vorstand berichten konnte.

Unterschiedlich wurde die Frage von den Vereinen beurteilt, wenn die Führungsebene selbst die Compliance-Funktion innehatte. Da die Compliance-Funktion nach der ÖNORM ISO 19600 und der weiterführenden Literatur frei von Interessenkonflikten sein muss, sah der Stadtrechnungshof Wien die Compliance-Funktion bei derartigen Konstellationen als nicht unabhängig an. Dies könnte insbesondere bei Entscheidungen zur Erreichung ergebnisorientierter Zielsetzungen, die sowohl von intern wie auch von außen gegeben sein können, zu Interessenkonflikten mit Compliance-Grundsätzen führen.

Die hier dargestellte Interpretation des Stadtrechnungshofes Wien begründete auch die in nachfolgender Abbildung ersichtliche, hohe Abweichung zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien.

Abbildung 41: Frage 19, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

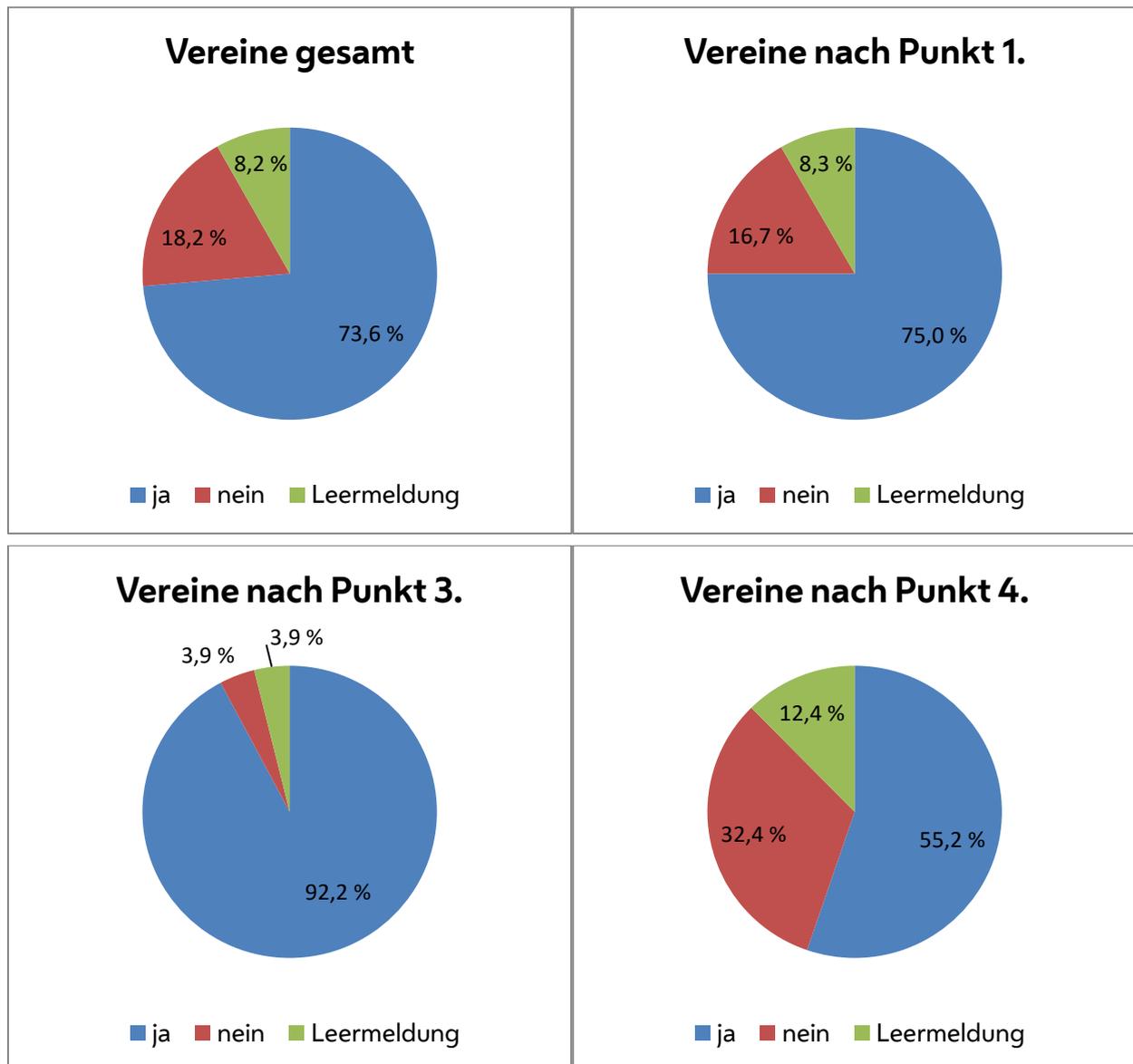


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.20 Wird die Bedeutung von Compliance von der Leitung der Organisation gelebt?

5.20.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 20. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 42: Frage 20



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

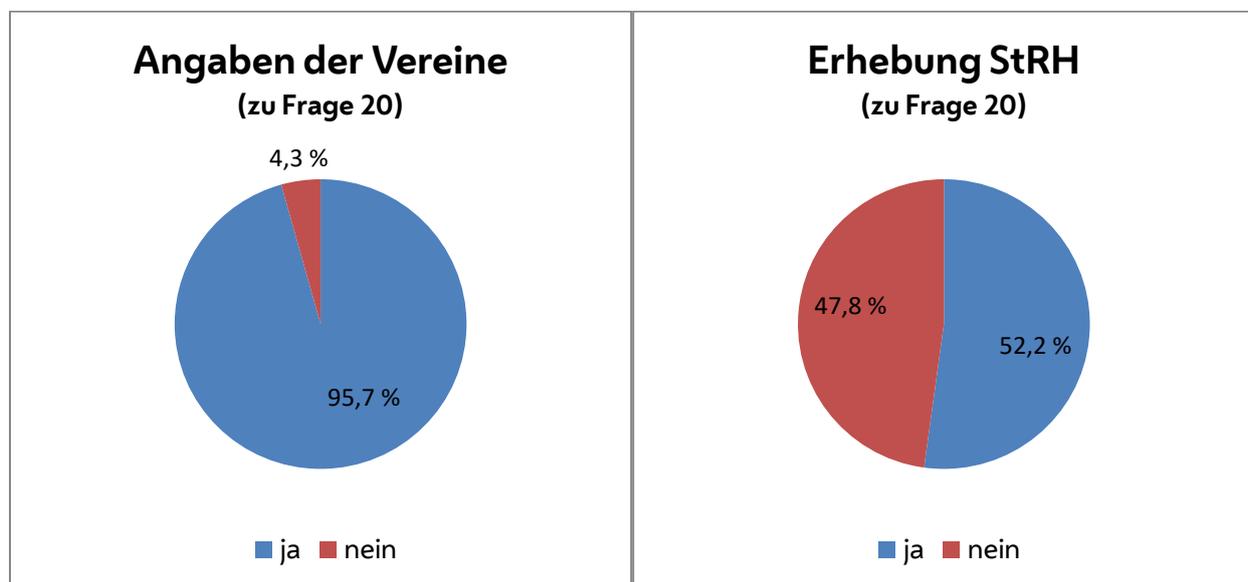
Rund $\frac{3}{4}$ der befragten Vereine gaben an, dass die Bedeutung von Compliance von der Leitungsebene gelebt wurde.

5.20.2 Das Vorleben von Compliance durch die Leitungsebene wurde von den 23 geprüften Vereinen oftmals missverstanden. Es erschöpfte sich nicht nur in einem moralisch-ethischen Verhalten der Leitungsebene selbst, sondern umfasste neben dieser Vorbildwirkung noch eine Vielzahl anderer Aktivitäten und Einstellungen. Diese waren in der ÖNORM ISO 19600 und in der weiterführenden Literatur beschrieben.

So war nicht nur das eigene vorbildliche Verhalten, sondern z.B. auch die laufende Kommunikation mit den Mitarbeitenden zu Compliance-Themen, Compliance-Schulungen, die (finanzielle) Förderung regelkonformen Verhaltens, die Erstellung eines Verhaltenskodexes und von Compliance-Richtlinien zu nennen. Weiters waren auch die Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen, die Zuweisung von Verantwortlichkeiten, die Schaffung klarer Organisationsstrukturen und die Etablierung von Berichtssystemen von Bedeutung. Die Vermittlung einer Null-Toleranz-Politik bei Fehlverhalten und die proaktive Unterstützung von Compliance-Maßnahmen durch die Leitungsebene sind fundamental für das Verständnis von Compliance bei den Mitarbeitenden.

Wie unten abgebildet, ergab sich auch bei dieser Frage wieder eine wesentliche Differenz zwischen der Selbsteinschätzung der 23 geprüften Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien anhand der oben genannten Kriterien.

Abbildung 43: Frage 20, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

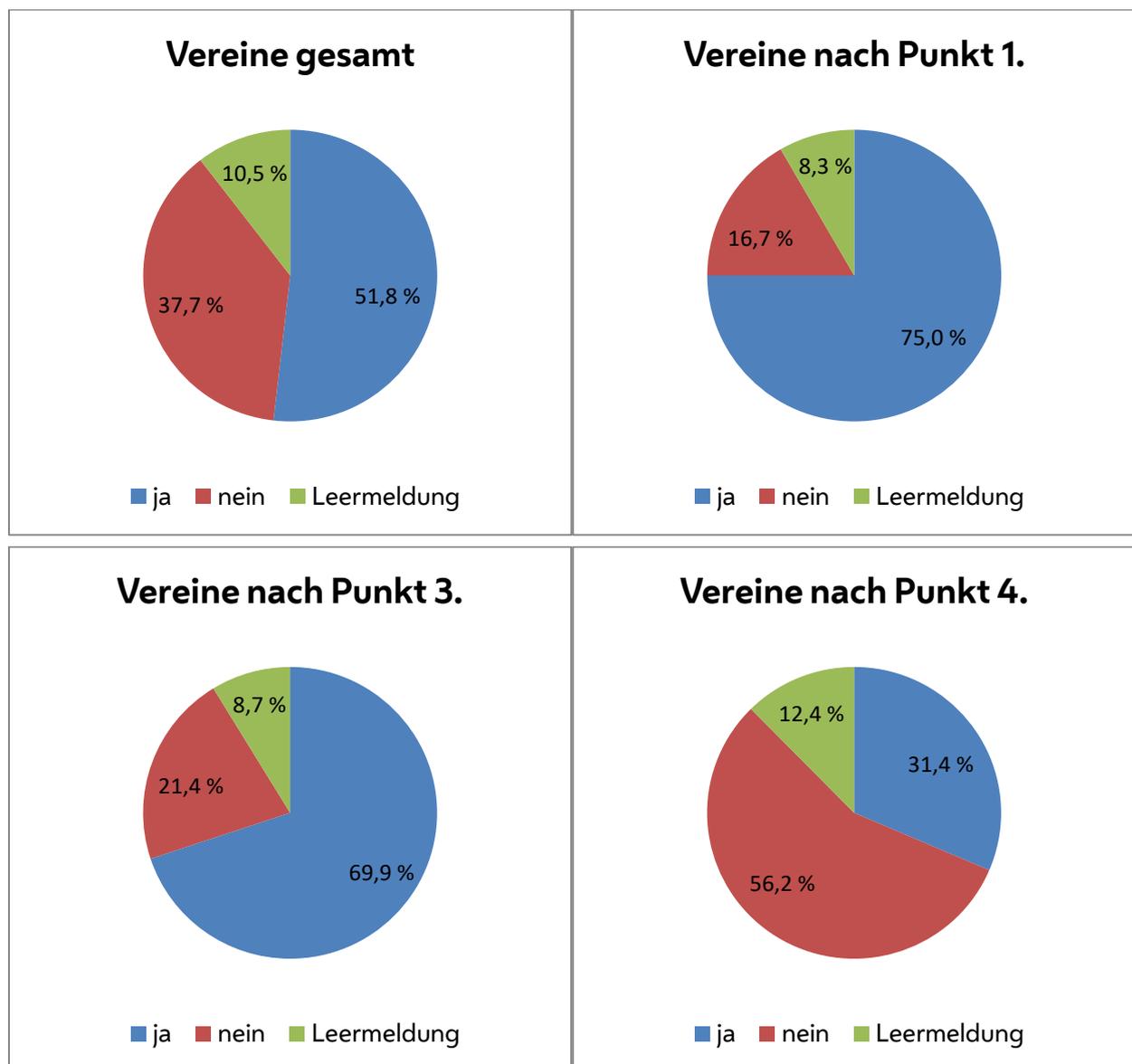


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.21 Wurden bzw. werden die Richtlinien des Compliance-Managementsystems aktiv an die Mitarbeitenden kommuniziert?

5.21.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 21. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 44: Frage 21



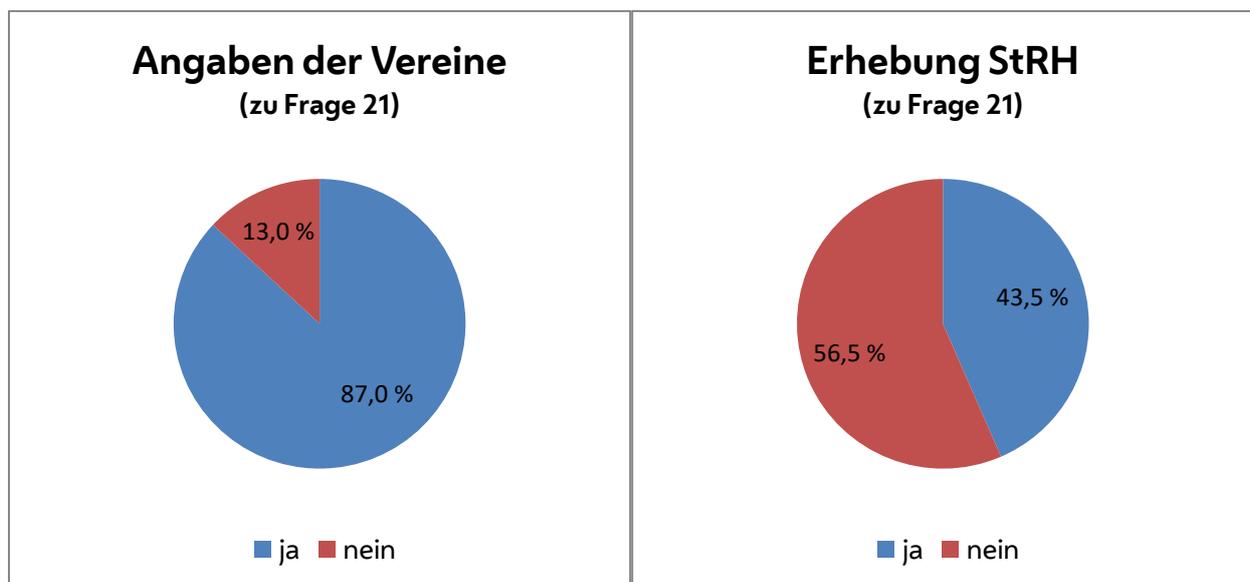
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bemerkenswert erschien der große Unterschied zwischen den Ergebnissen der Antworten der Vereine nach Punkt 1. und 3. verglichen zu jenen nach Punkt 4.

5.21.2 Nach der ÖNORM ISO 19600 soll die Führungsebene die Bedeutung eines wirksamen CMS sowie die Bedeutung der Erfüllung der Anforderungen des CMS den Mitarbeitenden vermitteln. Ebenso sollen die Mitarbeitenden angeleitet und unterstützt werden, damit diese zur Wirksamkeit des CMS beitragen können.

Auch bei dieser Frage ergab sich - wie die untenstehende Abbildung zeigt - eine wesentliche Differenz zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien anhand der oben genannten Kriterien. Dies ergab sich vor allem dadurch, dass vom Stadtrechnungshof Wien bei einer Mehrzahl der Vereine bereits im Vorfeld das Vorhandensein von Compliance-Richtlinien verneint werden musste.

Abbildung 45: Frage 21, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

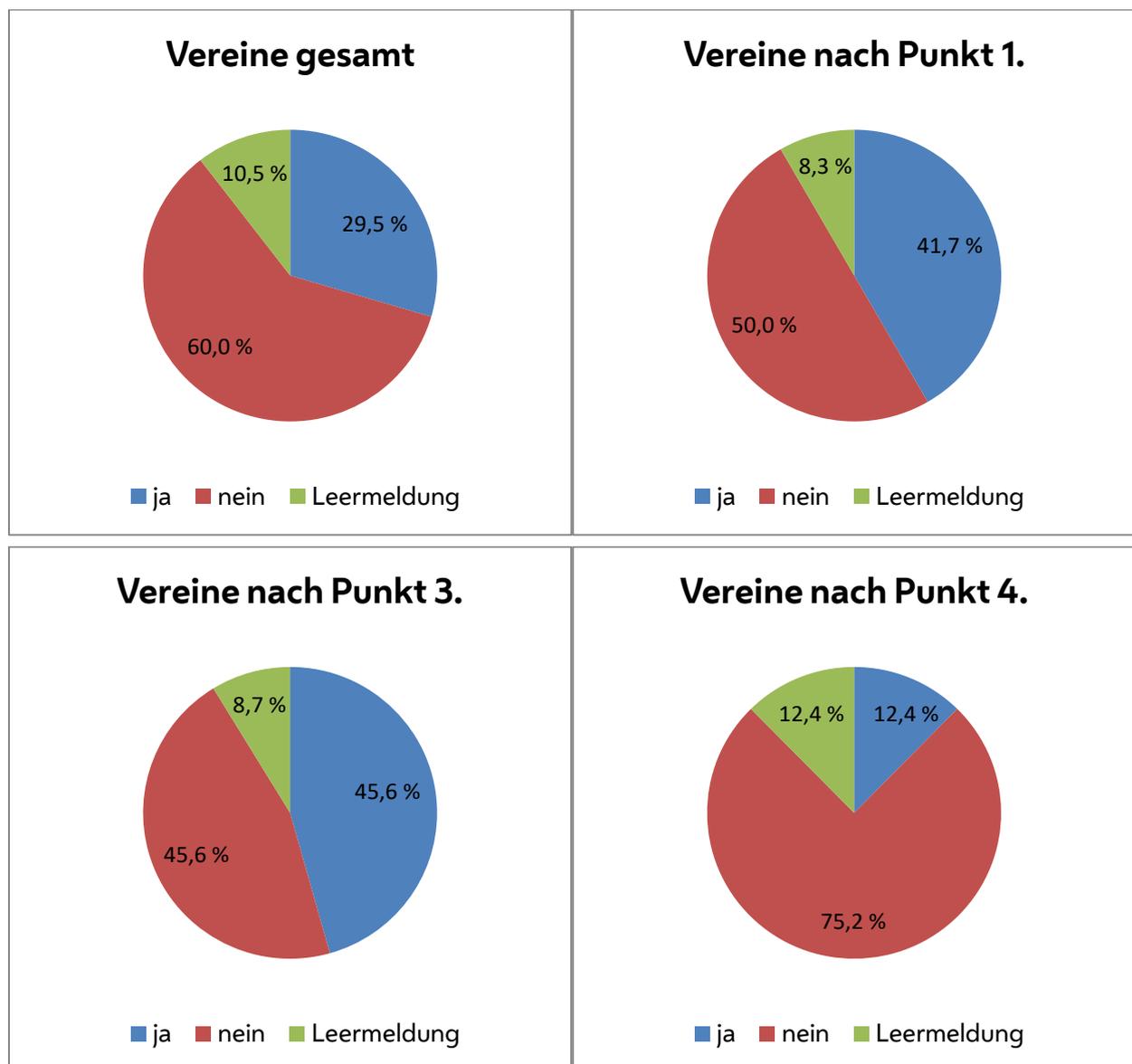


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.22 Wird Compliance-Bewusstsein durch regelmäßige Schulungen/Trainings an die Mitarbeitenden übermittelt?

5.22.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 22. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 46: Frage 22



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

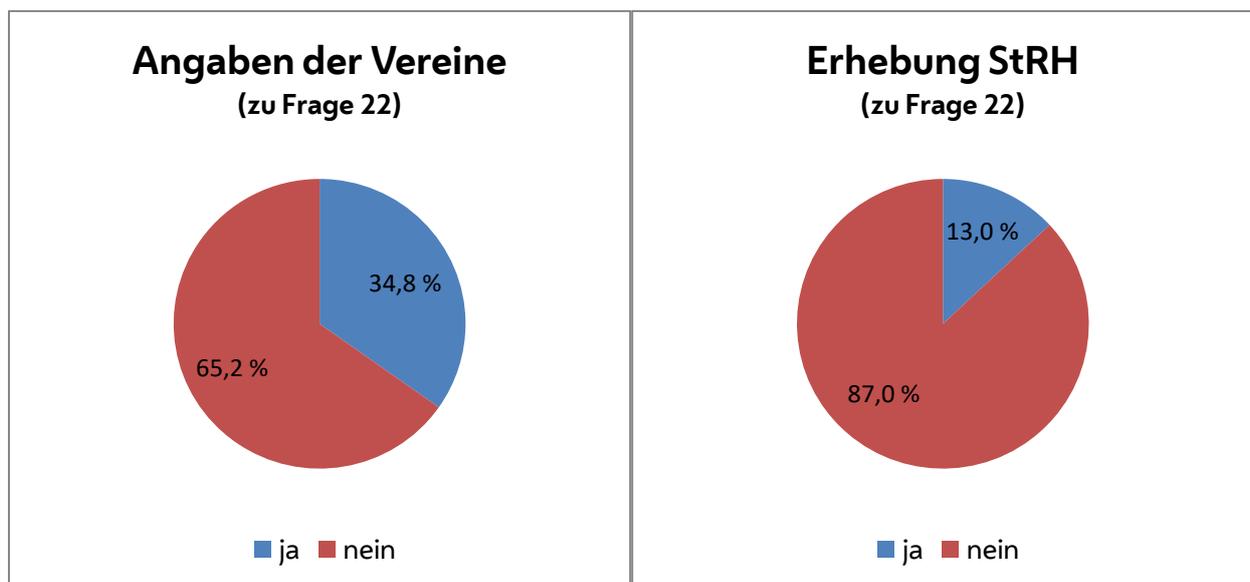
Weniger als $\frac{1}{3}$ der Vereine gab an, dass Schulungsmaßnahmen zum Thema Compliance in ihrer Organisation erfolgten.

5.22.2 Die ÖNORM ISO 19600 führte aus, dass die Führungsebene und die Compliance-Verantwortlichen für das Bereitstellen oder Organisieren fortlaufender Schulungen für Beschäftigte verantwortlich sind.

Aufgrund der wirtschaftlichen Restriktionen bzw. des Mangels an eigenem fachkundigem Personal waren Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance die Ausnahme. Schulungen durch externe Personen erfolgten bei den befragten 23 Vereinen überhaupt nicht, was für den Stadtrechnungshof Wien auch nachvollziehbar war.

Wie nachfolgende Abbildung zeigt, divergierte auch bei dieser Frage die Selbsteinschätzung der 23 Vereine von der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien.

Abbildung 47: Frage 22, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

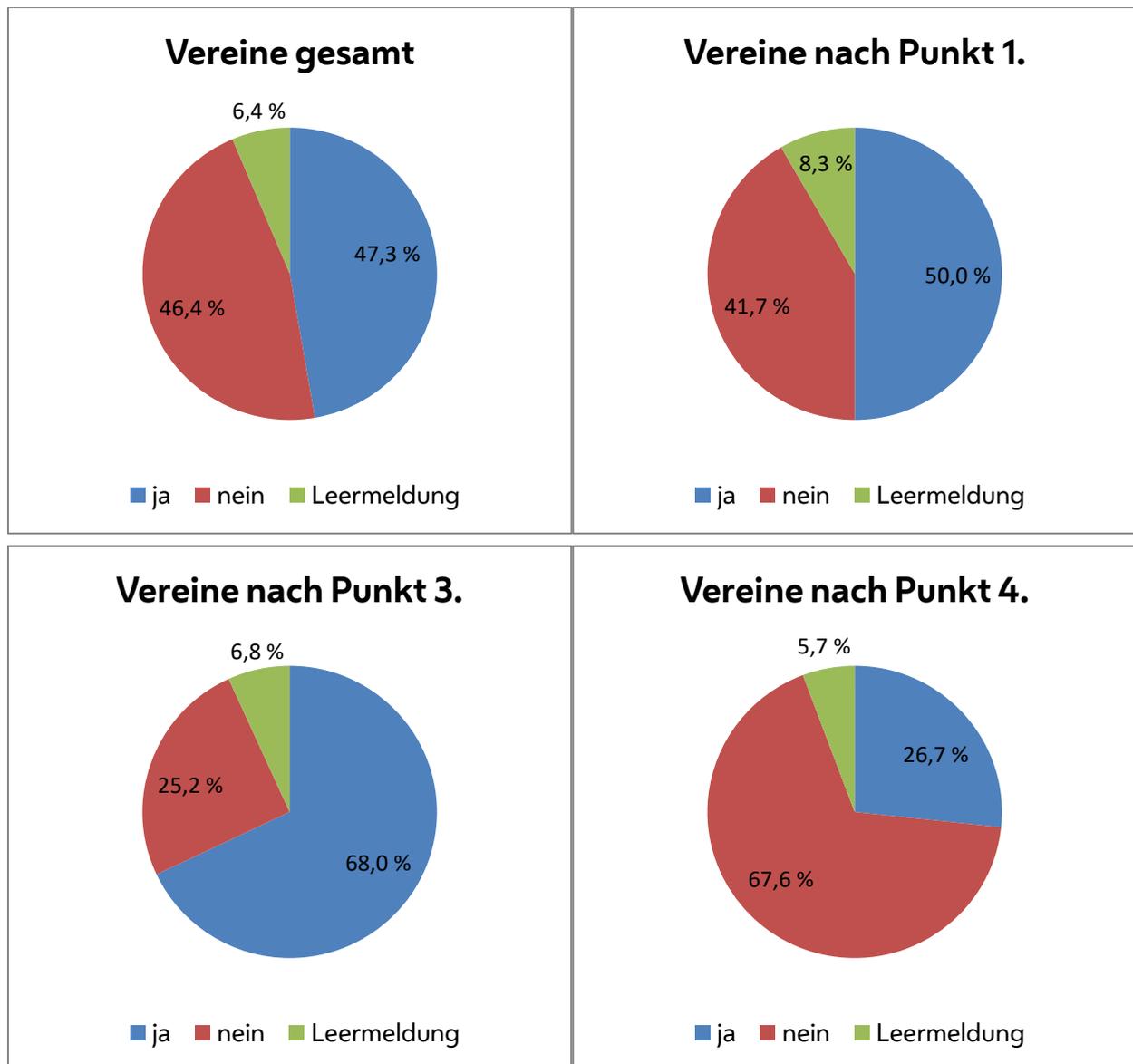


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.23 Gibt es ein Beschwerdemanagement(system)?

5.23.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 23. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 48: Frage 23



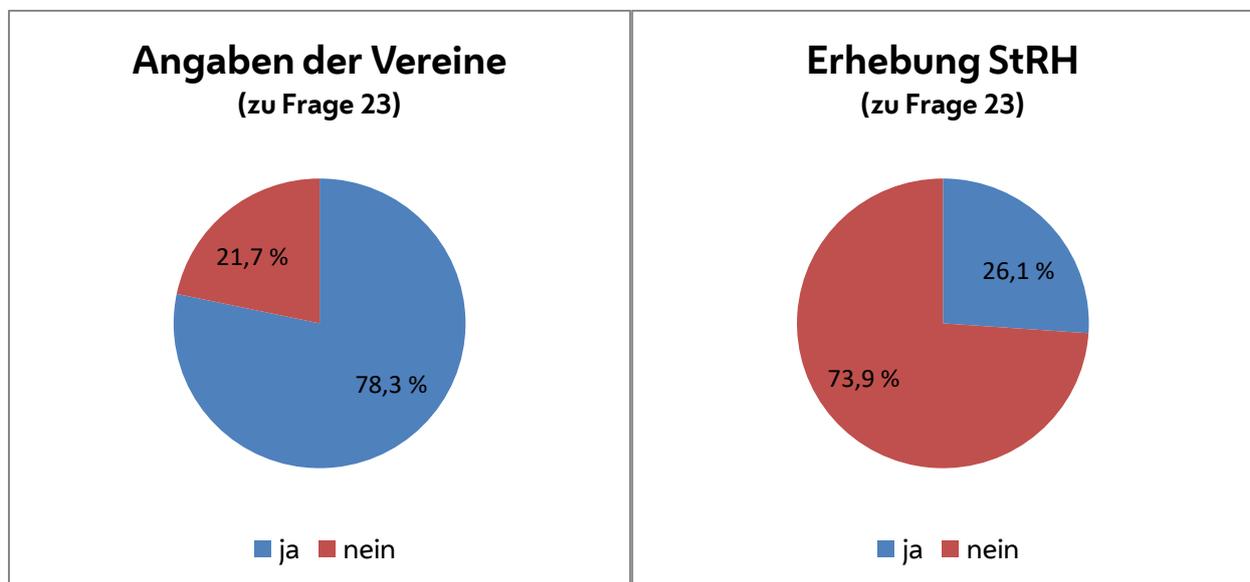
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bei der Auswertung der Ergebnisse der Antworten zu dieser Frage war festzustellen, dass insbesondere zwischen den Vereinen nach Punkt 3. und den Vereinen nach Punkt 4. eine hohe Differenz bestand.

5.23.2 Der ÖNORM ISO 19600 zufolge war das Entwickeln und Umsetzen von Prozessen zur Bearbeitung von Informationen, wie z.B. Beschwerden und/oder Meldungen, die Aufgabe der Compliance-Verantwortlichen.

Da bei dieser Fragestellung von den Vereinen oftmals falsche Vorstellungen über den Inhalt eines Beschwerdemanagementsystems bestanden, ergab sich - wie nachfolgende Abbildung zeigt - eine hohe Abweichung zwischen der Selbsteinschätzung und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Dabei war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die bloße Möglichkeit, sich als Mitarbeitende oder Externe vertrauensvoll an die Führungsebene zu wenden, nicht die Voraussetzungen für ein Beschwerdemanagementsystem nach Compliance-Richtlinien erfüllte.

Abbildung 49: Frage 23, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

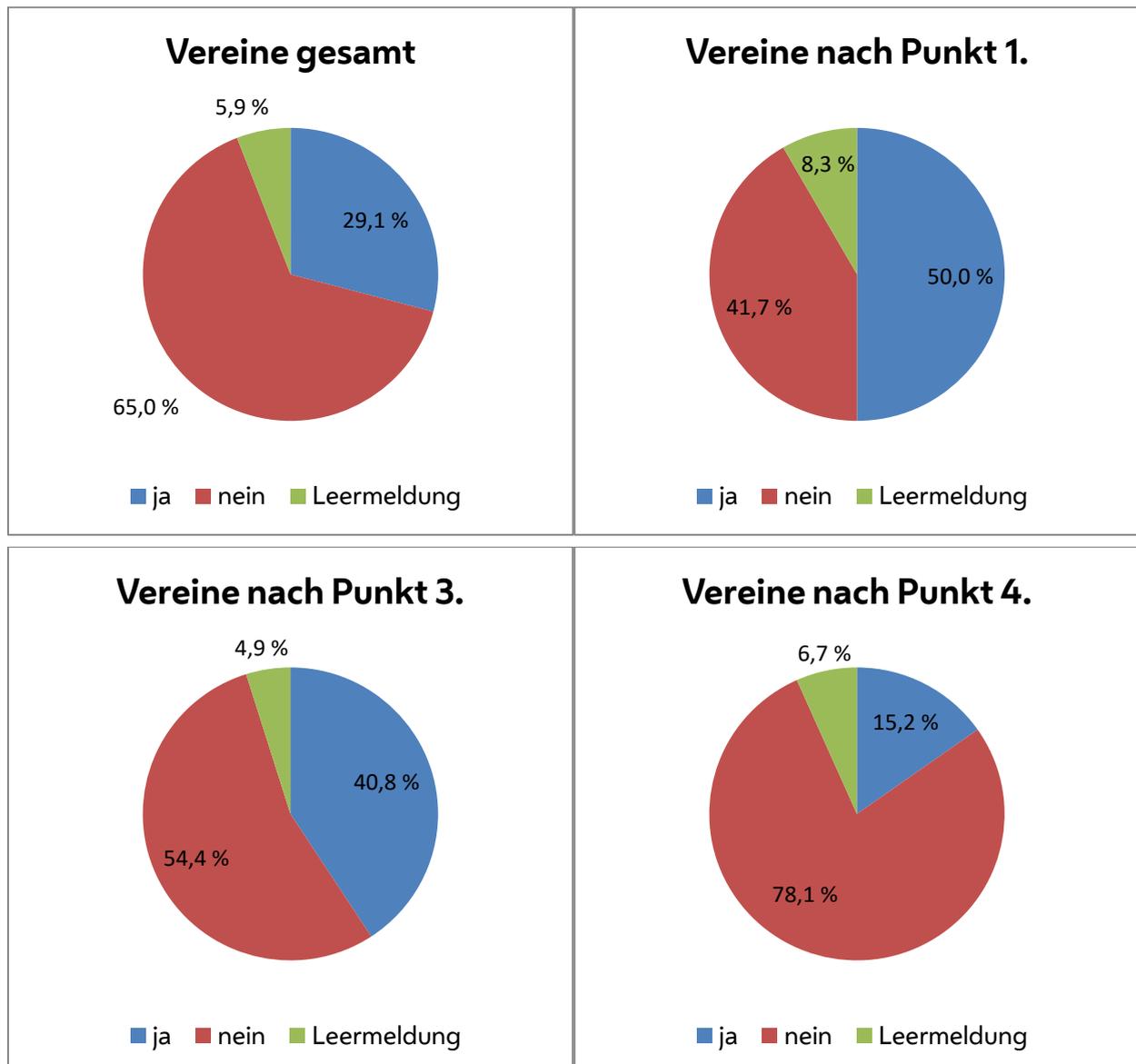


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.24 Gibt es eine Möglichkeit für die anonyme oder vertrauliche Meldung von Missständen ("Whistleblower-Hotline")?

5.24.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 24. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 50: Frage 24



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Annähernd $\frac{2}{3}$ der befragten Vereine gaben an, dass in ihrer Organisation kein Hinweisgebersystem für die vertrauliche oder anonyme Meldung von festgestelltem Fehlverhalten eingerichtet war.

5.24.2 Der ÖNORM ISO 19600 zufolge war die Einrichtung von Hinweisgebersystemen die Aufgabe der Compliance-Verantwortlichen. Nach der einschlägigen Literatur sind dabei sowohl interne als auch externe Einrichtungen, z.B. eine von der Organisation beauftragte Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt, möglich. Der deutsche Public

Corporate Governance-Musterkodex empfahl gleichfalls die Einrichtung eines Hinweisgebersystems für die Meldung von Regelverstößen durch Mitarbeitende oder Dritte.

Derartige Hinweisgebersysteme sind ein wesentlicher, wenn auch sehr sensibler Bestandteil eines CMS. Derlei Hinweise insbesondere von Mitarbeitenden bewegen sich in der Praxis auf einem sehr schmalen Grat zwischen Loyalität gegenüber der eigenen Organisation und Denunziantentum. Notwendig ist daher ein System, welches einerseits den Hinweisenden das Vertrauen in die Anonymität, andererseits aber auch eine rasche Aufklärung von Hinweisen gewährleistet.

Studien zeigen, dass die eigenen Mitarbeitenden im Unternehmen die beste und effizienteste Quelle für die Aufdeckung von Fällen im Bereich Wirtschaftskriminalität sind. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass etwa 40 % bis 50 % der unternehmensbezogenen Missstände durch Hinweise von Mitarbeitenden aufgedeckt werden konnten (vgl. Sartor et al. [2015], S. 129). Es gilt daher für das Unternehmen, diese Quelle zugänglich zu machen.

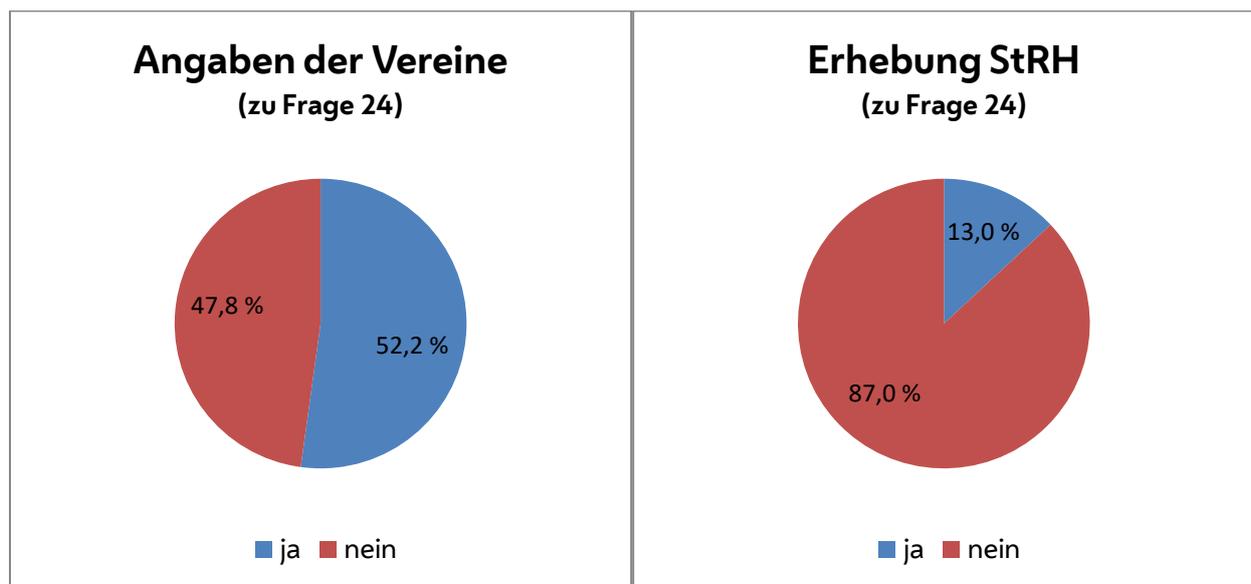
Nach der ÖNORM ISO 19600 gehört es zu den Verantwortlichkeiten der Beschäftigten, u.a. Compliance-Verfehlungen zu berichten. Überlegenswert ist daher eine Arbeitsanweisung oder die Aufnahme einer schriftlichen Verpflichtung für die Mitarbeitenden festgestelltes, relevantes Fehlverhalten gegenüber der Organisation anzeigen zu müssen (vgl. Barbist et al. [2015], S. 115).

Abschließend war zu bemerken, dass der Rat der EU am 7. Oktober 2019 die Richtlinie zur Einführung von Hinweisgebersystemen für Verstöße gegen das EU-Recht beschloss. Mit dieser von den Nationalstaaten binnen 2 Jahren (bzw. 4 Jahren bei juristischen Personen mit 50 bis 249 Mitarbeitenden) umzusetzenden Richtlinie sind neben Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern u.a. auch juristische Personen im Privatsektor mit mindestens 50 Mitarbeitenden oder einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von über 10 Mio. EUR verpflichtet, derartige Systeme einzurichten. Die Hinweise müssen schriftlich (Papierform, elektronisch), mündlich (telefonisch) oder auch

persönlich möglich sein, wobei Rückmeldungen innerhalb vorgegebener Fristen an die Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber vorgegeben sind.

Die Befragungen im Rahmen der vor Ort Besprechungen zeigten, dass nur bei wenigen Vereinen ein Hinweisgebersystem entsprechend den Kriterien der ÖNORM ISO 19600 vorhanden war. Wie die untenstehende Abbildung zeigt, ergab sich eine große Differenz zwischen der Selbsteinschätzung der 23 Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Diese begründete sich primär darin, dass bei den Vereinen falsche Vorstellungen über ein Vorhandensein eines Hinweisgebersystems ("Whistleblower-Hotline") vorlagen.

Abbildung 51: Frage 24, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

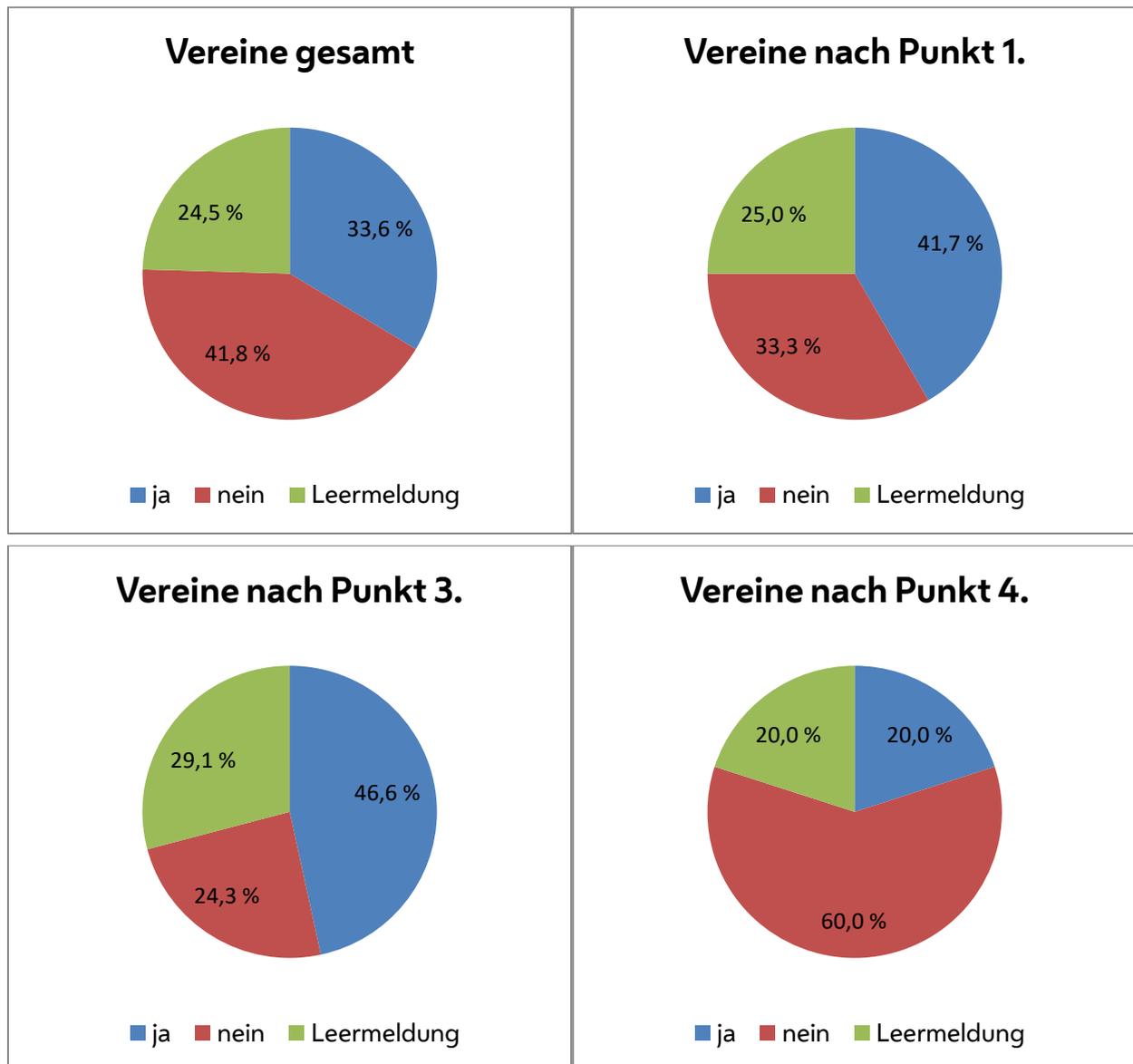


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.25 Ist diese Möglichkeit allen Mitarbeitenden bekannt?

5.25.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 25. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 52: Frage 25



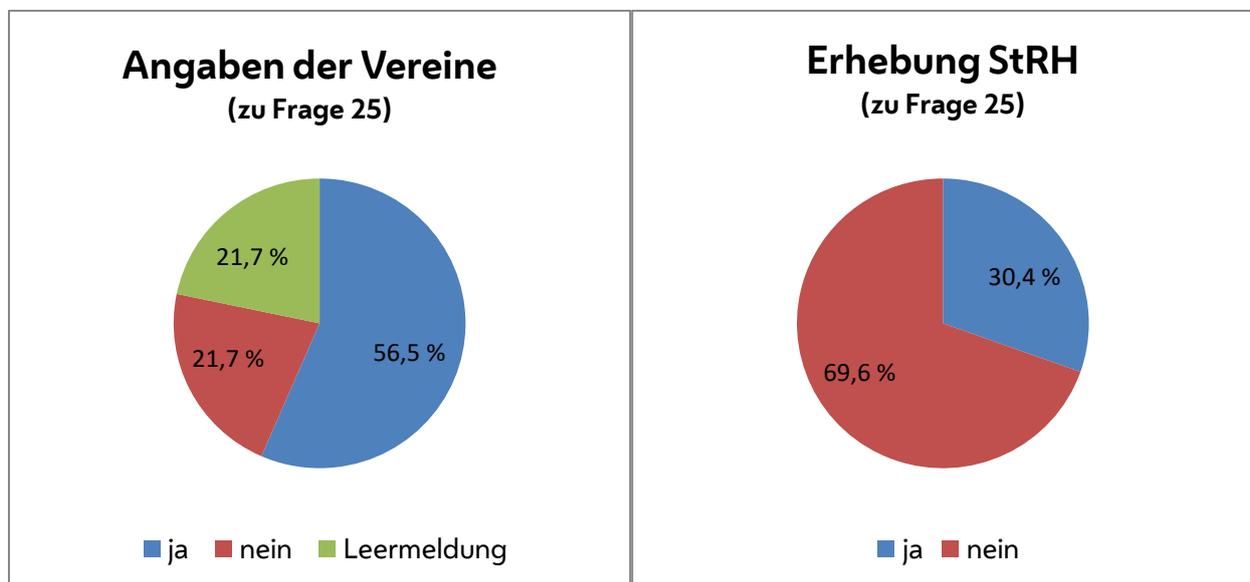
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bei der Beantwortung dieser Frage zeigte sich der größte Anteil an Leermeldungen aller 29 Fragen. Dies deutete nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien auf eine Unsicherheit der Vereine bei der Beantwortung dieser Frage hin.

5.25.2 Naturgemäß waren die vorhin beschriebenen Möglichkeiten des Beschwerdemanagementsystems und des Hinweisgebersystems nur dann effektiv, wenn diese Möglichkeiten insbesondere den Mitarbeitenden einer Organisation auch bekannt waren.

Die Differenz zwischen der Selbsteinschätzung der 23 befragten Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien ergab sich vor allem aus der Beurteilung der Vorfällen hinsichtlich eines Beschwerdemanagementsystems und eines Hinweisgeber-systems. Da entgegen der Einschätzung vieler der befragten Vereine derartige Meldesysteme im Sinn eines CMS nicht vorlagen, ergaben sich - wie die nachfolgende Abbildung zeigt - auch bei dieser Frage abweichende Wertungen des Stadtrechnungshofes Wien.

Abbildung 53: Frage 25, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

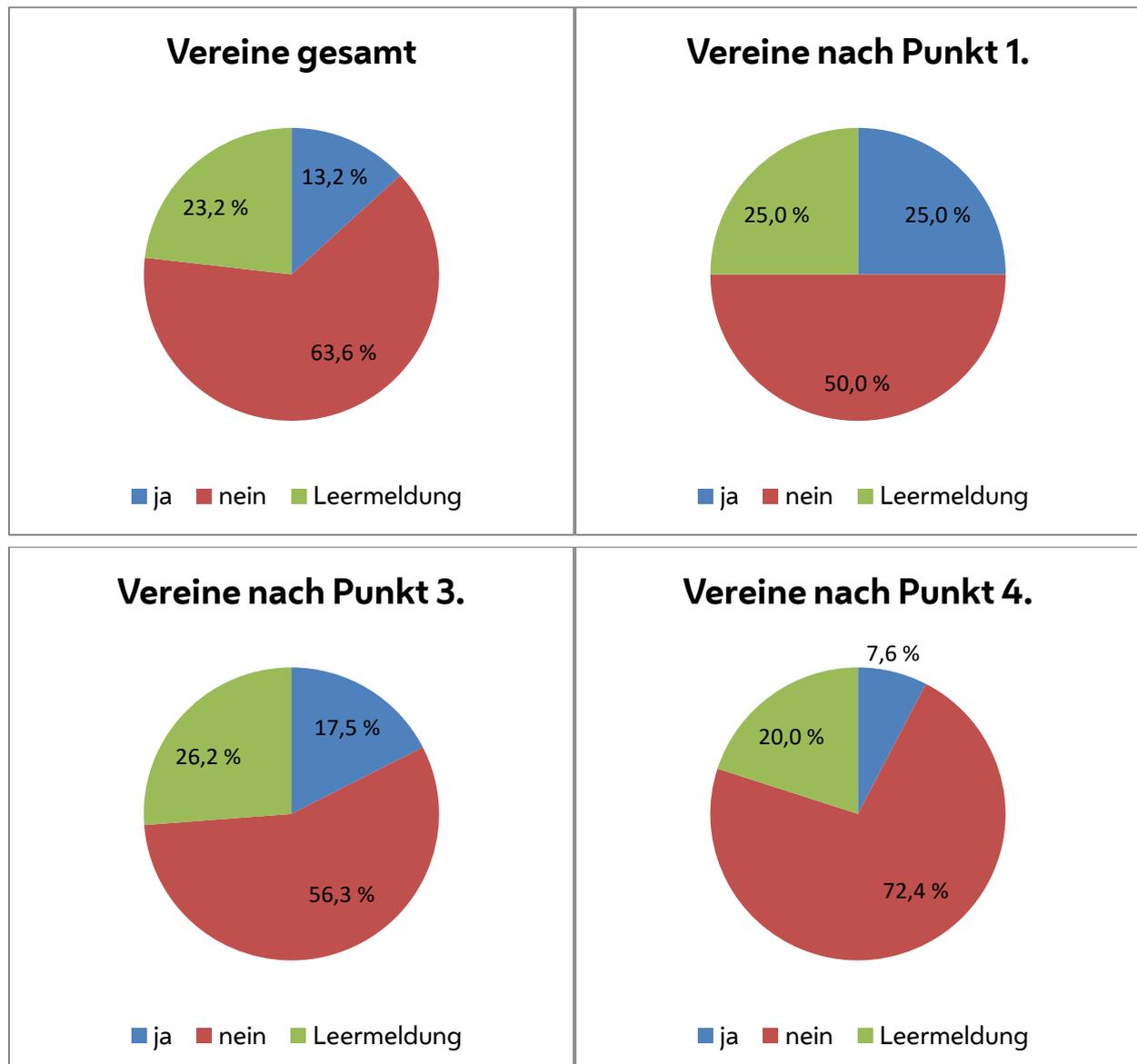


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.26 Gibt es eine Schnittstelle zwischen Beschwerdemanagement(system) bzw. der "Whistleblower-Hotline" und dem Compliance-Managementsystem?

5.26.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 26. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 54: Frage 26



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

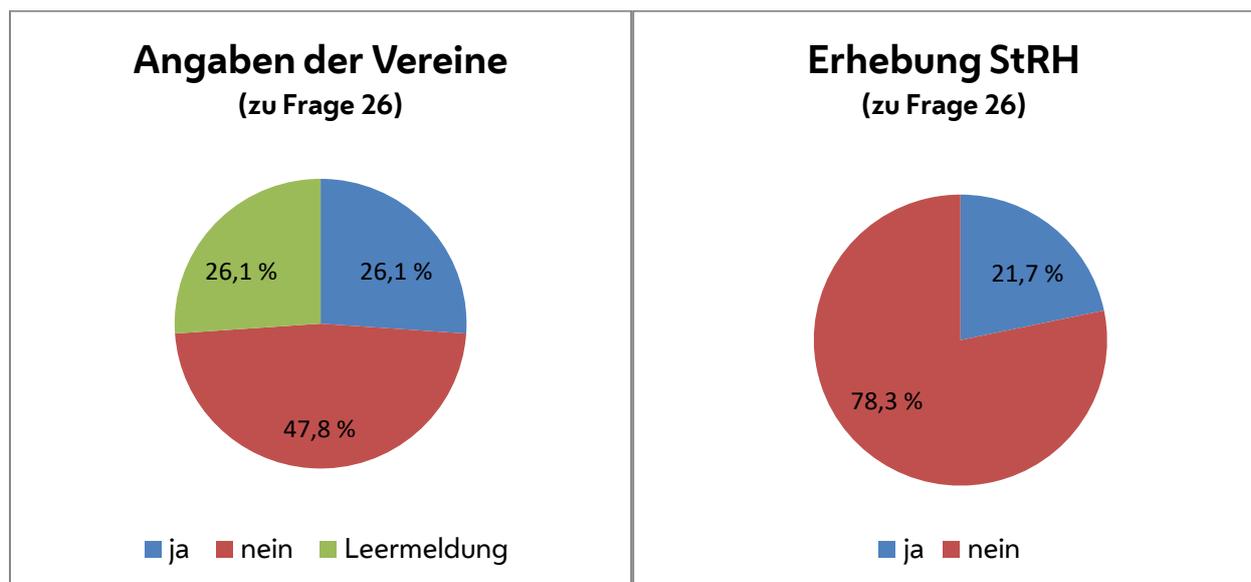
Die Auswertung dieser Frage zeigte die geringste Zustimmung aller 29 Fragen. Dies war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien u.a. darauf zurückzuführen, dass bereits die Frage nach dem Bestehen eines Beschwerdemanagements bzw. Hinweisgebersystems ("Whistleblower-Hotline") von mehr als $\frac{2}{3}$ der Vereine negativ beantwortet wurde.

5.26.2 Zur Erfüllung der sich aus der ÖNORM ISO 19600 ergebenden Pflichten ist eine Schnittstelle der Compliance-Verantwortlichen zum Beschwerdemanagement- bzw.

zum Hinweisgebersystem erforderlich. Die ÖNORM ISO 19600 sieht u.a. die Beschwerdemanagement- bzw. Hinweisgebersysteme als Quellen für die Rückmeldungen zur Compliance-Leistung an.

Wie untenstehende Abbildung zeigt, ergab sich bei dieser Frage keine große Abweichung zwischen der Selbsteinschätzung der 23 Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Der Anteil an ja-Antworten blieb in etwa gleich. Viele Vereine gaben beim Fehlen eines Hinweisgebersystems eine Leermeldung zu dieser Frage ab. Der Stadtrechnungshof Wien wertete das Bestehen einer Schnittstelle zu einem Beschwerdemanagementsystem oder alternativ zu einem Hinweisgebersystem als ja, das Fehlen einer Schnittstelle hingegen als nein.

Abbildung 55: Frage 26, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

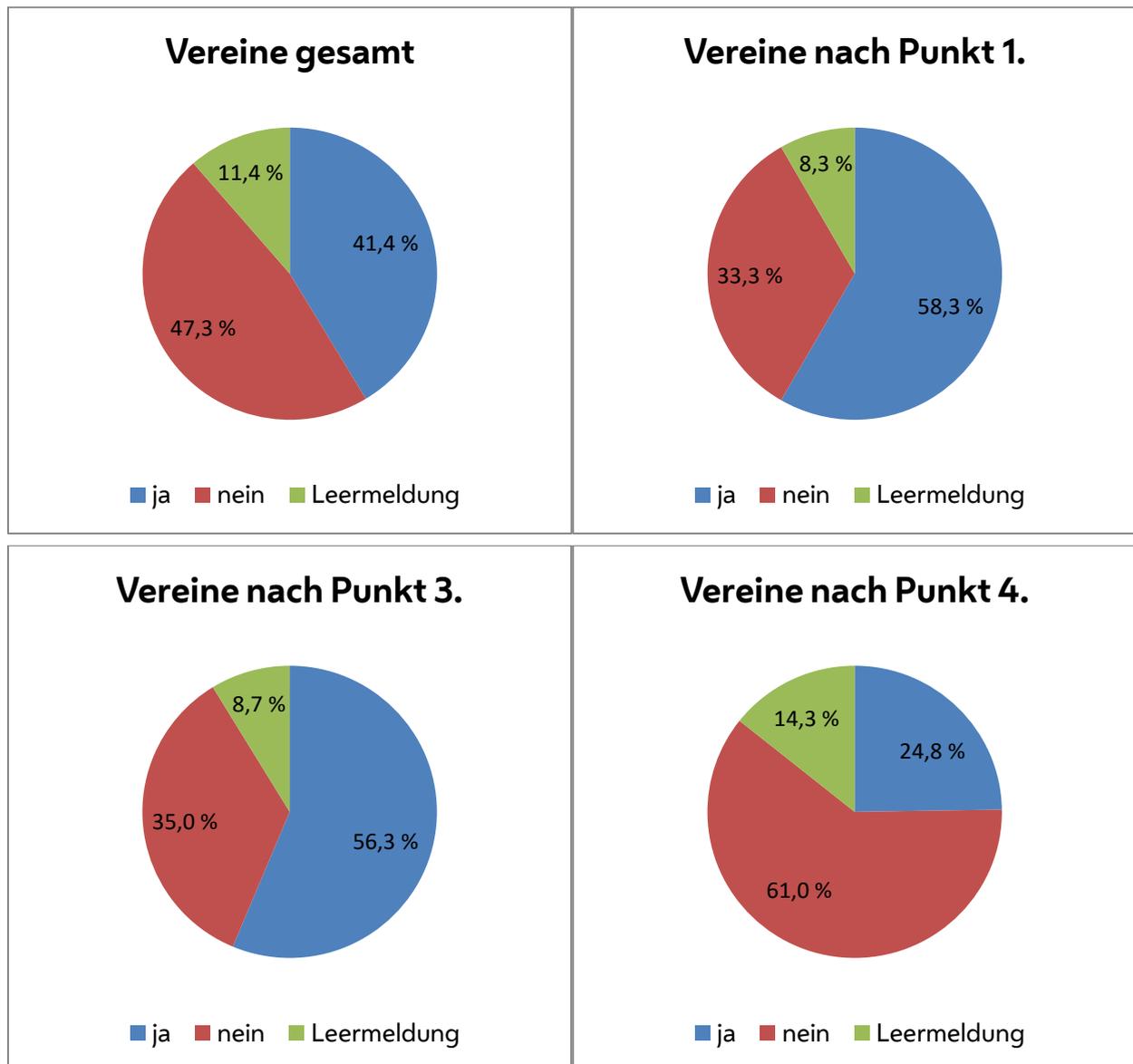


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.27 Werden die Zielerreichung und somit auch die Funktionsfähigkeit des Compliance-Managementsystems regelmäßig überprüft?

5.27.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 27. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 56: Frage 27



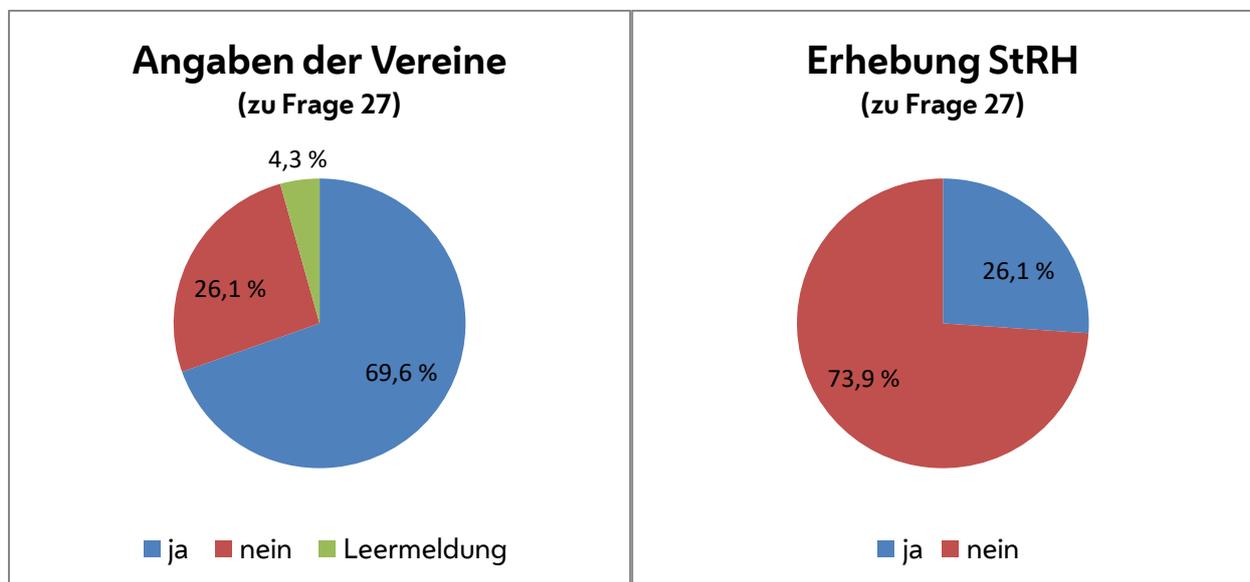
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bemerkenswert erschien, dass nur rd. $\frac{1}{4}$ der Vereine nach Punkt 4. die Funktionsfähigkeit des CMS prüften.

5.27.2 Die ÖNORM ISO 19600 führt aus, dass eine Organisation die Leistung und Wirksamkeit eines CMS bewerten soll. Dies betrifft z.B. die Wirksamkeit von Schulungen, von Steuerungen, der Zuweisung von Verantwortlichkeiten, der Aktualität von bindenden Verpflichtungen, der Bewältigung von festgestellten Compliance-Verfehlungen und das Versagen von Compliance-Mechanismen.

Bei den Besprechungen zeigte sich - wie auch in untenstehender Abbildung ersichtlich - eine große Diskrepanz zwischen der Selbsteinschätzung der 23 Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Es war festzustellen, dass - entgegen dem Verständnis mancher Vereine - die üblichen Sitzungen der Vereinsorgane, die laufende Budgetkontrolle, die Abrechnungsprüfungen von subventionsgebenden Stellen oder andere Prüfungen ohne irgendwelche Feststellungen zum CMS die Vorgaben der ÖNORM ISO 19600 nicht erfüllten.

Abbildung 57: Frage 27, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

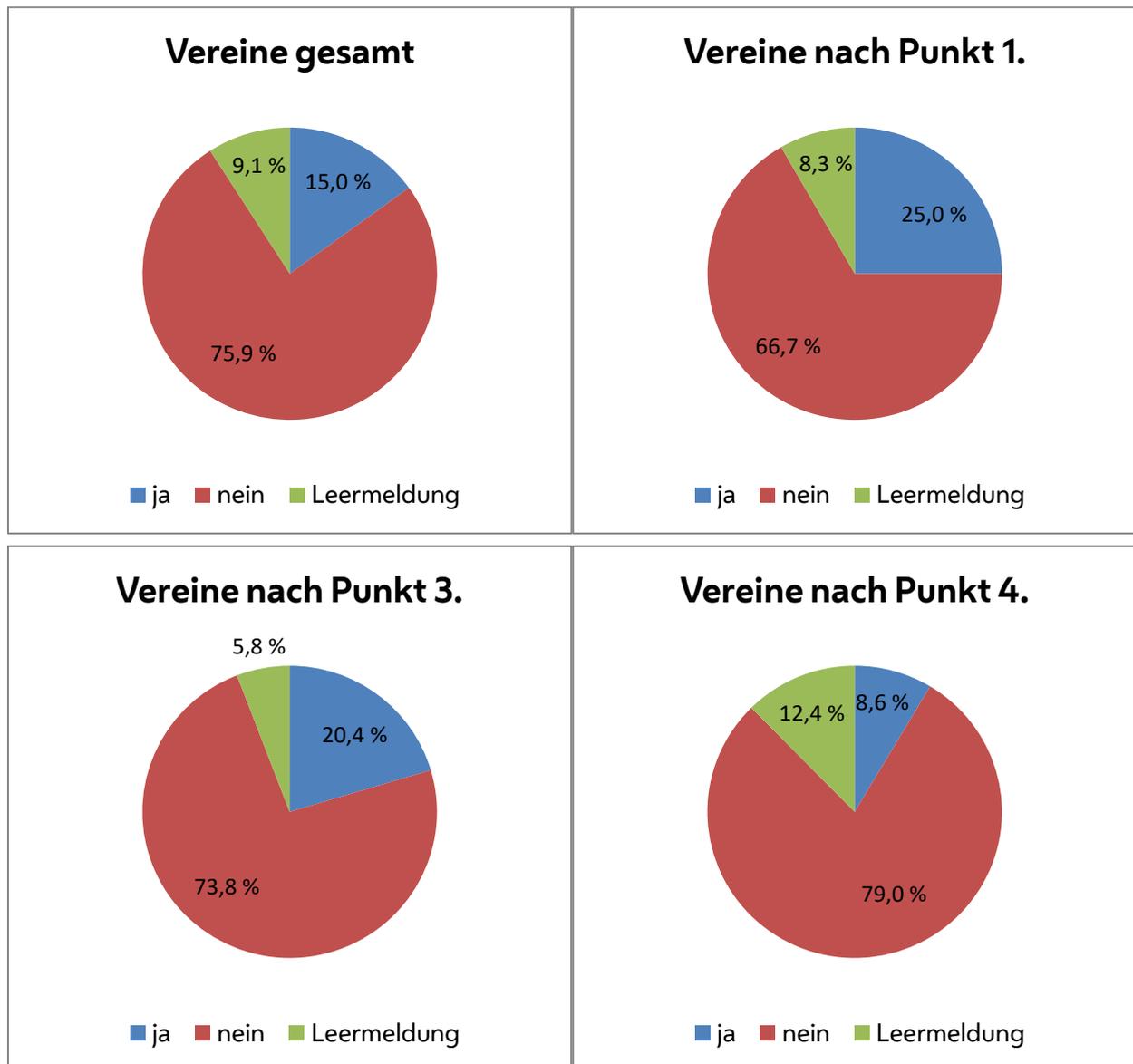


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.28 Gibt es für die Überprüfung der Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems Indikatoren bzw. Kennzahlen?

5.28.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 28. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 58: Frage 28



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

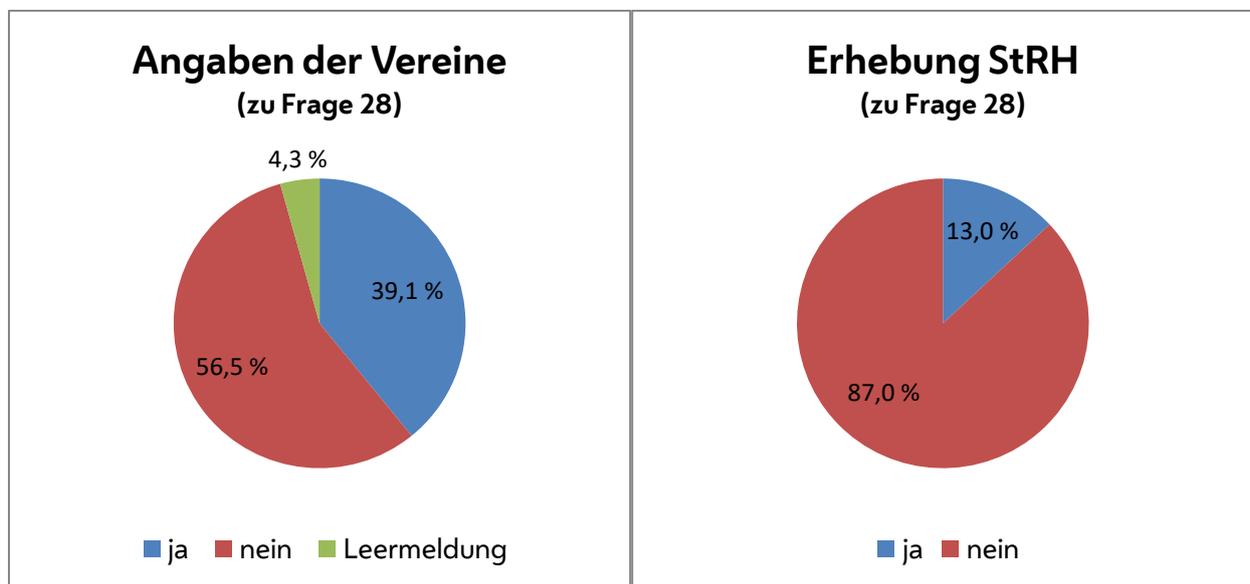
Die Auswertung dieser Frage zeigte den höchsten Anteil an nein-Antworten aller 29 Fragen.

5.28.2 Nach der ÖNORM ISO 19600 sind Indikatoren zu entwickeln, um das Erreichen der Compliance-Ziele zu messen. Als Beispiele nennt die Norm den prozentuellen Anteil an geschulten Mitarbeitenden, die Häufigkeit der Kontaktaufnahmen mit Regulie-

rungsbehörden, die Nutzung von Meldesystemen, die Art der Maßnahmen bei festgestelltem Fehlverhalten, identifizierte Compliance-Vorfälle und deren Folgen, die Zeit von der Meldung bis zu Maßnahmen bei derartigen Vorfällen usw.

Obgleich bei dieser Frage wie erwähnt bereits nach der Selbsteinschätzung der Vereine eine relativ geringe Zustimmung bestand, ergab sich dennoch eine wesentliche Diskrepanz zu der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien. Nur bei 3 der 23 Vereine konnten derartige Indikatoren nachvollziehbar festgestellt werden.

Abbildung 59: Frage 28, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien

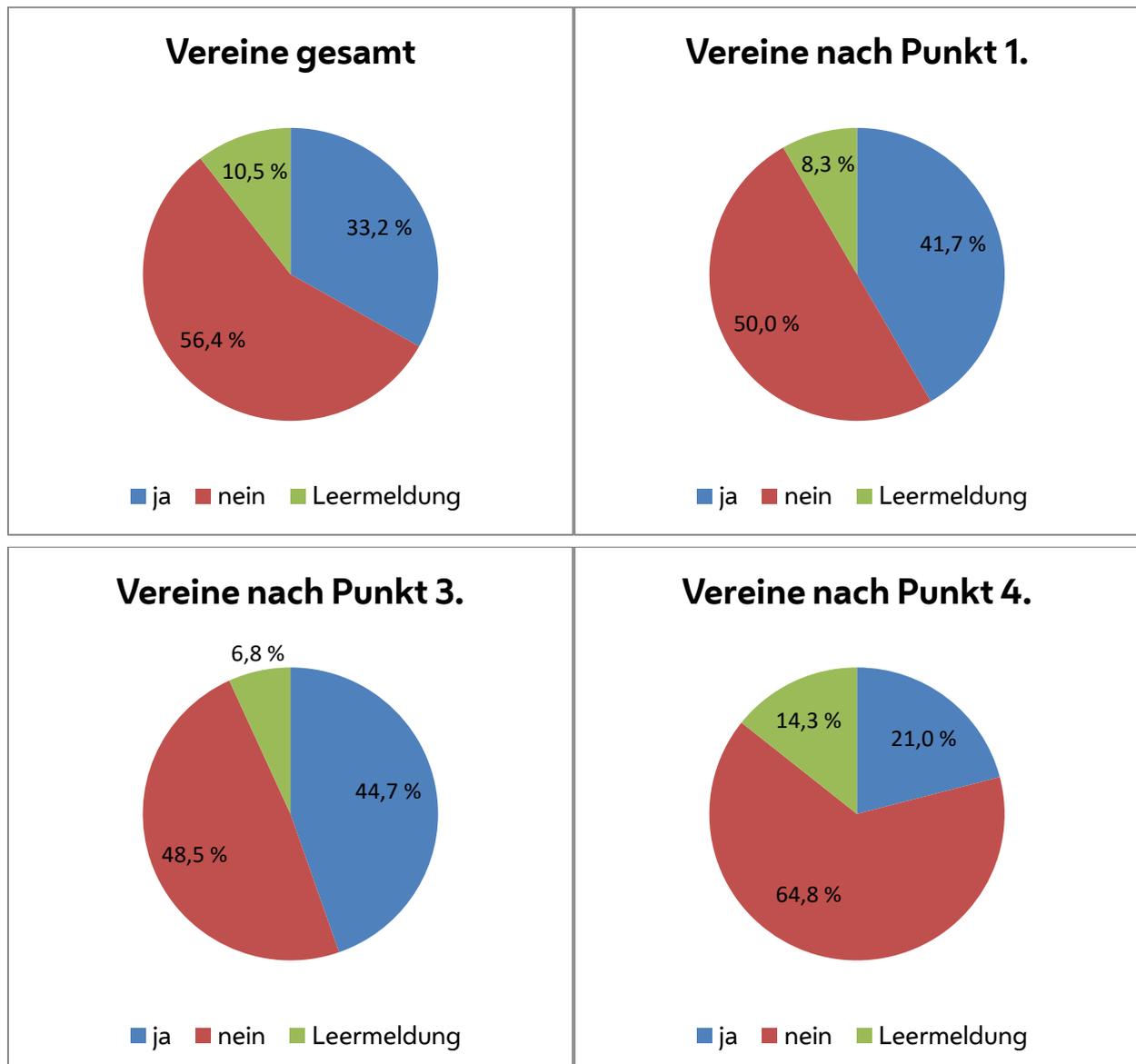


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.29 Werden die Ergebnisse der Compliance-Managementsystem-Prüfungen dokumentiert?

5.29.1 Die Ergebnisse der Beantwortung der 29. Frage zeigt untenstehende Abbildung, wobei das Gesamtergebnis und die Summen der Antworten nach den Punkten 1., 3. und 4. jeweils gesondert dargestellt sind.

Abbildung 60: Frage 29



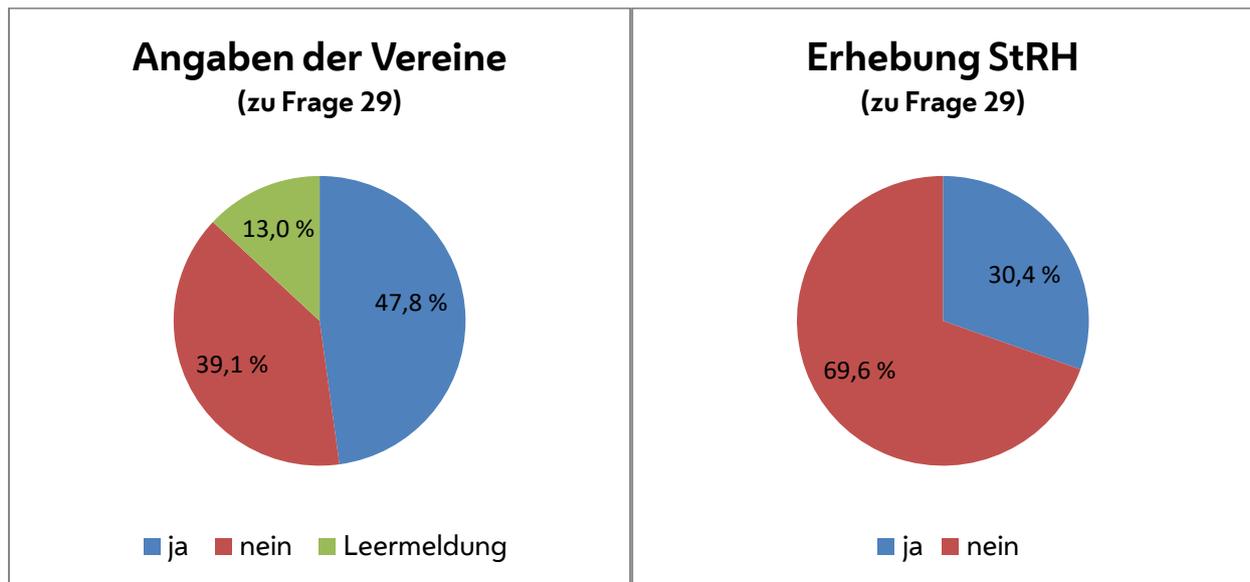
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Anteil an Vereinen, die nach ihrer Selbsteinschätzung dokumentierte Prüfungen des CMS vornahmen, war wie schon der Anteil an Vereinen, die überhaupt Prüfungen vornahmen, gering.

5.29.2 Der ÖNORM ISO 19600 folgend sollte die Organisation geeignete dokumentierte Informationen als Nachweis der Ergebnisse der Überwachung des CMS aufbewahren.

Der Unterschied zwischen der Selbsteinschätzung der Vereine und der Wertung des Stadtrechnungshofes Wien ergab sich vor allem durch den Unterschied bei der zugrunde liegenden Vorfrage, ob überhaupt eine Prüfung des CMS stattgefunden hatte.

Abbildung 61: Frage 29, Gegenüberstellung der Angaben der Vereine und der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

6. Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei Sportverbänden

Die in Wien anerkannten Sport-Fachverbände erhalten jährlich von der Magistratsabteilung 51 Zuwendungen aus den Erträgen des Wiener Sportförderungsbeitrages und aus den allgemeinen Budgetmitteln. Dementsprechend waren auch diese Verbände in der Grundgesamtheit der gegenständlichen Prüfung enthalten.

Im Zuge der Prüfungshandlungen zeigte sich, dass sofern die Zuwendungen im Rahmen der Fachverbandsförderung vergeben wurden, keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen den geförderten Vereinen und der Magistratsabteilung 51 bzgl. der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien abgeschlossen waren.

Die Beantwortung des Fragebogens beruhte somit auf der Freiwilligkeit der befragten Fachverbände. Insgesamt haben bis auf einen Fachverband alle befragten Fachverbände den Fragebogen ausgefüllt an den Stadtrechnungshof Wien retourniert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, hinkünftig auch für Zuwendungen aus dem Bereich Fachverbandsförderung die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien schriftlich sicherzustellen.

7. Weitere Feststellungen

7.1 Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei Vereinen, die als wirtschaftliches Unternehmen anzusehen sind

Wirtschaftliche Unternehmungen gemäß den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung waren jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrschte.

Gemäß § 73b Abs. 2 und § 73c Wiener Stadtverfassung oblag es dem Stadtrechnungshof Wien bei diesen Unternehmungen eine Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen. Die entsprechenden Prüfungsbefugnisse waren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Im Zuge seiner Erhebungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in 7 Vereinen, die als wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt Wien zu beurteilen waren, die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien nicht in den organisatorischen Grundlagen festgeschrieben war. Dabei handelte es sich um folgende Vereine:

- Verein zur Erhaltung und Revitalisierung des Schlosses Neugebäude,
- BIO FORSCHUNG AUSTRIA,
- Institut für Frauen- und Männergesundheit,
- "Die Helfer Wiens" - Selbstschutz-Zivilschutz,
- Verein Lokale Agenda 21 in Wien zur Förderung von Bürgerbeteiligungsprozessen,

- THEATER DER JUGEND und
- VIENNALE Internationales Filmfestival Wien.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtete es als unverzichtbar, dass seine Prüfungsbefugnisse bei all jenen Vereinen, die als wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt Wien zu beurteilen waren, jedenfalls gewährleistet sind.

Die erwähnten 7 Vereine wurden daher vom Stadtrechnungshof Wien mittels Schreiben informiert, dass die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien hinsichtlich der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle in den Statuten festgeschrieben werden.

Ferner war darauf hinzuweisen, dass die Dienststellen, welche die Beherrschung ausüben, die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien bei den geförderten Vereinen, die als wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt Wien zu beurteilen waren, jedenfalls sicherzustellen hatten.

Im Detail betraf dies insbesondere die Magistratsabteilungen 5, 7, 34, 49, den Wiener Gesundheitsverbund und die Magistratsdirektion.

7.2 Angebote des Vereines Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit

Anlässlich der Aussendungen der Fragenlisten durch den Stadtrechnungshof Wien entstanden bei vielen kleineren Vereinen Unsicherheiten und Fragen.

Der Verein Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit führte diesbezüglich Beratungen und eine Informationsveranstaltung durch.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte diese Hilfestellung durch die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die förderungsgebenden Stellen bzw. auch an jene Dienststellen, in deren Zuständigkeit Vereine fielen, die als wirtschaftliche Unternehmen gemäß Wiener Stadtverfassung anzusehen waren (die Magistratsabteilungen 5, 7, 10, 11, 13, 17, 22, 27, 34, 49, 51, 57, der Wiener Gesundheitsverbund und die Magistratsdirektion).

Empfehlung Nr. 1:

Compliance-Regelungen sind zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungswerbenden einzufordern sind. Diese Regelungen sollten hinsichtlich ihrer verpflichtenden Vorgaben an die verschiedenen Größenordnungen von Vereinen bzw. an die Reifegrade der CMS angepasst sein und sowohl für die von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung Nr. 1 wird umgesetzt, wobei die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, koordinierend und die Förderungsdienststellen hiebei unterstützend tätig werden wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Bei stichprobenweisen Vor-Ort-Kontrollen im Zuge der Förderungsabrechnungen (> 5.000 Förderungsfälle p.a.) prüft die Magistratsabteilung 7 bereits jetzt das Vorhandensein und die Anwendung von IKS.

Darüber hinaus wurden mit den Führungskräften der verwalteten Beteiligungsunternehmen bereits in der Vergangenheit verpflichtende Regelungen zu IKS thematisiert.

Die Erstellung von Compliance-Regelungen durch einzelne Magistratsabteilungen ist aus Sicht der Magistratsabteilung 7 nicht

zielführend. Im Sinn der Effizienz und zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten sollten Compliance-Regelungen zentral erarbeitet und mit allen Förderungsdienststellen des Magistrats der Stadt Wien abgestimmt werden.

Der Compliance-Verantwortliche der Magistratsabteilung 7 wird sich künftig verstärkt diesem Thema widmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 22:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 27:

Die Magistratsabteilung 27 bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 vom 27. Jänner 2021 vollinhaltlich an und teilt im Hinblick auf Umsetzung bzw. Evaluierung der Empfehlungen mit, die Magistratsabteilung 5 bzw. die dort angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens mit der h.a. vorhandenen Erfahrung mit der Förderung von Vereinen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit bestmöglich zu unterstützen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Nachdem die Magistratsabteilung 34 nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien keine förderungsgebende Stelle ist, erhält der Verein zur Erhaltung und Revitalisierung des Schlosses Neugebäude auch keine Förderungen im Weg der Magistratsabteilung 34.

Dennoch wird die Magistratsabteilung 34 der Geschäftsführung des Vereines gegenständlichen Bericht zur Kenntnis bringen, ebenso wird die Magistratsabteilung 34 die Geschäftsführung des Vereines über künftige Compliance-Vorgaben der Stadt Wien informieren, die für Förderungswerber gelten sollen, insbesondere unter dem Aspekt, dass sich der Verein künftig um Förderungsmittel der Stadt Wien bewerben könnte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Speziell die sehr detaillierte Bezugnahme auf den § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung in den Feststellungen in Punkt 7.1 des Berichtes erscheint im Hinblick auf die Förderungsvoraussetzungen der EU für die Forschungsprojekte der Bioforschung Austria als gemeinnützigen Verein nicht nachvollziehbar, da auch durch die Festlegung gemäß § 73b Abs. 3 eine entsprechende Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien gegeben ist. Auf Empfehlung der Rechtsvertretung des Vereines Bioforschung Austria wurde bei der weiteren Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien diese Vorgangsweise entsprechend § 73b Abs. 3 weiterverfolgt.

Der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien regte in Abstimmung mit dem Vorstand der Bioforschung Austria eine Statutenänderung mit der Aufnahme der Prüfungsbefugnis durch den Stadtrechnungshof Wien entsprechend der Empfehlung gemäß § 73b Abs. 3 an, die in der außerordentlichen Generalversammlung des Vereines Bioforschung Austria am Donnerstag, den 22. Oktober 2020 aufgenommen wurde und in den Statuten des Vereines Bioforschung Austria § 18 festgelegt ist.

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Grundsätzlich wird angeregt, die vom Stadtrechnungshof empfohlene Erarbeitung von Compliance-Regelungen für den Magistrat der Stadt Wien und den vom Magistrat der Stadt Wien finanzierten bzw. geförderten Einrichtungen im Sinn einer Gesamtstrategie zentral wahrzunehmen.

Dies birgt den Vorteil, dass nicht jede Dienststelle der Stadt Wien eine eigene Vorgabe für geförderte und finanzierte Einrichtungen entwickelt und daraus abgeleitet möglicherweise eine Vielzahl an verschiedenen Vorgaben entstehen, die vermutlich - zu recht - bei einer Prüfung durch ein Revisionsorgan als nicht zweckmäßig angesehen werden würden.

Darüber hinaus würde dadurch auch verhindert, dass eine Förderungsnehmerin bzw. ein Förderungsnehmer, der aufgrund seiner vielfältigen Tätigkeit von unterschiedlichen Stellen der Stadt Wien gefördert bzw. finanziert wird, verschiedenen und sich möglicherweise widersprechenden Compliance Spielregeln unterliegt.

Grundsätzlich bedarf die Gestaltung dieser Spielregeln der vertieften Abwägung der daraus resultierenden Vor- und Nachteile. Vorab zu klären sind die Fragen des Subventions- und Vergaberichtes sowie sich daraus eventuell ergebenden Umsatzsteuer-Problematisierungen.

Die Umsetzung der vom Stadtrechnungshof Wien beschriebenen Empfehlungen könnten inhaltlich von weiten Bereichen der Wirtschaft als unbotmäßiges Eingreifen der öffentlichen Hand in Betriebsinterna aufgefasst werden.

Abschließend darf festgehalten werden, dass eine 1. Erhebung in der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zeigt, dass die Realisierung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien einen finanziellen Mehrbedarf von mehreren Mio. EUR für

den Aufbau der technischen und personellen Infrastruktur bedarf. Dieser Aspekt sollte in der weiteren Betrachtung des Themas nicht außer Acht gelassen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Gesamtheitliche Compliance Regelungen in einem Verein einzuführen ist grundsätzlich die Aufgabe der jeweiligen Geschäftsführung bzw. Leitungsorgane. Die Magistratsabteilung 57 kann allerdings bei der Einführung bzw. Umsetzung eines CMS grundlegende Maßnahmen empfehlen. Es ist davon auszugehen, dass Vereine ab einer gewissen Größe ein solches Managementsystem bereits eingeführt haben, im Gegensatz zu kleinen Vereinen, die organisatorisch nicht in der Lage dazu sind. Aus diesem Grund würde die Magistratsabteilung 57 differenziert agieren und Regelungen auf verschiedenen Ebenen empfehlen und den Vereinen zur Kenntnis bringen.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Mit Schreiben vom 15. Jänner 2021 übermittelte der Stadtrechnungshof Wien allen geprüften Stellen den Rohbericht mit dem Ersuchen um Abgabe von Stellungnahmen.

Nachdem trotz mehrfachen Terminerstreckungen bis zum Redaktionsschluss am 3. März 2021 keine durch den zuständigen Stadtrat vidierte Stellungnahme des Gesundheitsverbundes im Stadtrechnungshof Wien einlangte, wurde ein Endbericht ohne dieser Stellungnahme erstellt und dieser dem Herrn Bürgermeister am 5. März 2021 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Stellungnahme der Magistratsdirektion:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Empfehlung Nr. 2:

Für die Erarbeitung von Compliance-Regelungen wäre eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Compliance-Regelungen zuständig ist. Zweckmäßigerweise könnte diese Funktion von der bzw. dem ohnehin schon bisher vorgesehenen Compliance-Beauftragten der Dienststelle mitübernommen werden, da bei diesen Personen bereits entsprechendes Fachwissen vorhanden ist (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, wird im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1, auch eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Bei stichprobenweisen Vor-Ort-Kontrollen im Zuge der Förderungsabrechnungen (> 5.000 Förderungsfälle p.a.) prüft die Magistratsabteilung 7 bereits jetzt das Vorhandensein und die Anwendung von IKS.

Darüber hinaus wurden mit den Führungskräften der verwalteten Beteiligungsunternehmen bereits in der Vergangenheit verpflichtende Regelungen zu IKS thematisiert.

Die Erstellung von Compliance-Regelungen durch einzelne Magistratsabteilungen ist aus Sicht der Magistratsabteilung 7 nicht zielführend. Im Sinn der Effizienz und zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten sollten Compliance-Regelungen zentral erarbeitet und mit allen Förderungsdienststellen des Magistrats der Stadt Wien abgestimmt werden.

Der Compliance-Verantwortliche der Magistratsabteilung 7 wird sich künftig verstärkt diesem Thema widmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, wird im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1 eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Magistratsabteilung 11 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1, eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Magistratsabteilung 13 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1, eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Magistratsabteilung 17 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1, eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 22:

Die Magistratsabteilung 22 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1, eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 27:

Die Magistratsabteilung 27 bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 vom 27. Jänner 2021 vollinhaltlich an und teilt im Hinblick auf Umsetzung bzw. Evaluierung der Empfehlungen mit, die Magistratsabteilung 5 bzw. die dort angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens mit der h.a. vorhandenen Erfahrung mit der Förderung von Vereinen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit bestmöglich zu unterstützen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Bezug nehmend auf die vom Stadtrechnungshof Wien vertretene Ansicht, nach der die Verantwortung für die eigentliche Einführung, Weiterentwicklung und Wirksamkeitskontrolle eines CMS nicht bei der Stadt Wien, sondern bei den wirtschaftlichen Unternehmen bzw. geförderten Einrichtungen liegt, wird angemerkt,

dass auch nach den in der Magistratsabteilung 34 gewonnenen, praktischen Erfahrungen mit der Implementierung eines CMS (die Magistratsabteilung 34 ist seit November 2019 begutachtet nach ISO 19600 CMS und zertifiziert nach ISO 37001: 2016 Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung) diese zentralen Aufgaben in den Verantwortungsbereich der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit fallen. Für den Fall, dass sich der Verein zur Erhaltung und Revitalisierung des Schlosses Neugebäude künftig um Förderungen der Stadt Wien bemüht, wird auch der in der Stadt Wien gültige allgemeine Rahmen an Compliance-Regelungen, die künftig von Förderungswerbenden einzuhalten sind, zur Anwendung kommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Grundsätzlich wird angeregt, die vom Stadtrechnungshof Wien empfohlene Erarbeitung von Compliance-Regelungen für den Magistrat der Stadt Wien und den vom Magistrat der Stadt Wien finanzierten bzw. geförderten Einrichtungen im Sinn einer Gesamtstrategie zentral wahrzunehmen.

Dies birgt den Vorteil, dass nicht jede Dienststelle der Stadt Wien eine eigene Vorgabe für geförderte und finanzierte Einrichtungen entwickelt und daraus abgeleitet möglicherweise eine Vielzahl an verschiedenen Vorgaben entstehen, die vermutlich - zu recht - bei einer Prüfung durch ein Revisionsorgan als nicht zweckmäßig angesehen werden würden.

Darüber hinaus würde dadurch auch verhindert, dass eine Förderungsnehmerin bzw. ein Förderungsnehmer, der aufgrund seiner vielfältigen Tätigkeit von unterschiedlichen Stellen der Stadt Wien gefördert bzw. finanziert wird, verschiedenen und sich möglicherweise widersprechenden Compliance Spielregeln unterliegt.

Grundsätzlich bedarf die Gestaltung dieser Spielregeln der vertieften Abwägung der daraus resultierenden Vor- und Nachteile. Vorab zu klären sind die Fragen des Subventions- und Vergaberichtes sowie sich daraus eventuell ergebenden Umsatzsteuer-Problematisierungen.

Die Umsetzung der vom Stadtrechnungshof Wien beschriebenen Empfehlungen könnten inhaltlich von weiten Bereichen der Wirtschaft als unbotmäßiges Eingreifen der öffentlichen Hand in Betriebsinterna aufgefasst werden.

Abschließend darf festgehalten werden, dass eine 1. Erhebung in der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zeigt, dass die Realisierung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien einen finanziellen Mehrbedarf von mehreren Mio. EUR für den Aufbau der technischen und personellen Infrastruktur bedarf. Dieser Aspekt sollte in der weiteren Betrachtung des Themas nicht außer Acht gelassen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Es wurde bereits eine Beauftragte für Compliance-Maßnahmen in der Magistratsabteilung 57 bestimmt.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Magistratsdirektion:

Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1, eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

Empfehlung Nr. 3:

Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem CMS der geförderten Einrichtungen wären festzulegen. So sollten die mit den Vereinen abgeschlossenen Fördervereinbarungen neben den bereits jetzt schon verpflichtenden Abrechnungen der Förderungen auch einen Bericht der Vereine über deren Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevante Ereignisse vorsehen (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung Nr. 3 wird umgesetzt, wobei die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, koordinierend und die Förderungsdienststellen hierbei unterstützend tätig werden wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 wird die Verpflichtung der Fördernehmerinnen bzw. der Fördernehmer zur Erstellung von Compliance-Berichten sowie die Erstellung eines Compliance-Jahresberichts mit dem Bereichsleiter für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens abstimmen und nach

Möglichkeit in die bestehenden Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 7 aufnehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 22:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 27:

Die Magistratsabteilung 27 bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 vom 27. Jänner 2021 vollinhaltlich an und teilt im Hinblick auf Umsetzung bzw. Evaluierung der Empfehlungen mit, die Magistratsabteilung 5 bzw. die dort angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens mit der h.a. vorhandenen Erfahrung mit der Förderung von Vereinen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit bestmöglich zu unterstützen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Die Magistratsabteilung 34 ist, wie bereits oben angemerkt, keine förderungsgebende Stelle und schließt daher auch keine Förderungsvereinbarungen ab.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Grundsätzlich wird angeregt, die vom Stadtrechnungshof Wien empfohlene Erarbeitung von Compliance-Regelungen für den Magistrat der Stadt Wien und den vom Magistrat der Stadt Wien finanzierten bzw. geförderten Einrichtungen im Sinn einer Gesamtstrategie zentral wahrzunehmen.

Dies birgt den Vorteil, dass nicht jede Dienststelle der Stadt Wien eine eigene Vorgabe für geförderte und finanzierte Einrichtun-

gen entwickelt und daraus abgeleitet möglicherweise eine Vielzahl an verschiedenen Vorgaben entstehen, die vermutlich - zu recht - bei einer Prüfung durch ein Revisionsorgan als nicht zweckmäßig angesehen werden würden.

Darüber hinaus würde dadurch auch verhindert, dass eine Förderungsnehmerin bzw. ein Förderungsnehmer, der aufgrund seiner vielfältigen Tätigkeit von unterschiedlichen Stellen der Stadt Wien gefördert bzw. finanziert wird, verschiedenen und sich möglicherweise widersprechenden Compliance Spielregeln unterliegt.

Grundsätzlich bedarf die Gestaltung dieser Spielregeln der vertieften Abwägung der daraus resultierenden Vor- und Nachteile. Vorab zu klären sind die Fragen des Subventions- und Vergaberichtes sowie sich daraus eventuell ergebenden Umsatzsteuer-Problematisierungen.

Die Umsetzung der vom Stadtrechnungshof Wien beschriebenen Empfehlungen könnten inhaltlich von weiten Bereichen der Wirtschaft als unbotmäßiges Eingreifen der öffentlichen Hand in Betriebsinterna aufgefasst werden.

Abschließend darf festgehalten werden, dass eine 1. Erhebung in der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zeigt, dass die Realisierung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien einen finanziellen Mehrbedarf von mehreren Mio. EUR für den Aufbau der technischen und personellen Infrastruktur bedarf. Dieser Aspekt sollte in der weiteren Betrachtung des Themas nicht außer Acht gelassen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Kommunikationswege im Zusammenhang mit CMS gibt es bereits regelmäßig in der Magistratsabteilung 57 durch die jährlichen Abrechnungen und dazugehörigen Qualitätsgespräche. In diesem Fragenkatalog befinden sich Themenstellungen aus unseren Förderungsrichtlinien, die auch im CMS vorkommen. Es findet daher im Rahmen unserer Abrechnungen eine Teilüberprüfung statt. Verstöße werden hier auch bereits geahndet, so sie die vertragliche Abmachung (Förderungsrichtlinie) betreffen. Ein Bericht über weitergehende Compliance-Maßnahmen eines Vereines kann zusätzlich entgegengenommen werden.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Magistratsdirektion:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Empfehlung Nr. 4:

Die von den förderungsgebenden Dienststellen bei den geförderten Einrichtungen festgestellten wesentlichen Compliance-Verstöße sollten in einem Jahresbericht zusammengefasst dargestellt werden. Diese Informationen sollten in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen. (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, wird die Empfehlung, die von den förderungsge-

benden Dienststellen bei den geförderten Einrichtungen festgestellten Compliance-Verstöße in einem Jahresbericht zusammengefasst darzustellen und diese Informationen in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen zu lassen, evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 wird die Verpflichtung der Förderungsnehmerinnen bzw. der Förderungsnehmer zur Erstellung von Compliance-Berichten sowie die Erstellung eines Compliance-Jahresberichts mit dem Bereichsleiter für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens abstimmen und nach Möglichkeit in die bestehenden Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 7 aufnehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 5, bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, wird die Empfehlung evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Magistratsabteilung 11 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, die Empfehlung evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Magistratsabteilung 13 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, die Empfehlung evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Magistratsabteilung 17 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, die Empfehlung evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 22:

Die Magistratsabteilung 22 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, diese Empfehlung evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 27:

Die Magistratsabteilung 27 bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 vom 27. Jänner 2021 vollinhaltlich an und teilt im Hinblick auf Umsetzung bzw. Evaluierung der Empfehlungen mit, die Magistratsabteilung 5 bzw. die dort angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens mit der h.a. vorhandenen Erfahrung mit der Förderung von Vereinen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit bestmöglich zu unterstützen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Wie bereits ausgeführt, vergibt die Magistratsabteilung 34 keine Förderungen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Grundsätzlich wird angeregt, die vom Stadtrechnungshof Wien empfohlene Erarbeitung von Compliance-Regelungen für den Magistrat der Stadt Wien und den vom Magistrat der Stadt Wien finanzierten bzw. geförderten Einrichtungen im Sinn einer Gesamtstrategie zentral wahrzunehmen.

Dies birgt den Vorteil, dass nicht jede Dienststelle der Stadt Wien eine eigene Vorgabe für geförderte und finanzierte Einrichtungen entwickelt und daraus abgeleitet möglicherweise eine Vielzahl an verschiedenen Vorgaben entstehen, die vermutlich - zu recht - bei einer Prüfung durch ein Revisionsorgan als nicht zweckmäßig angesehen werden würden.

Darüber hinaus würde dadurch auch verhindert, dass eine Förderungsnehmerin bzw. ein Förderungsnehmer, der aufgrund seiner vielfältigen Tätigkeit von unterschiedlichen Stellen der Stadt Wien gefördert bzw. finanziert wird, verschiedenen und sich möglicherweise widersprechenden Compliance Spielregeln unterliegt.

Grundsätzlich bedarf die Gestaltung dieser Spielregeln der vertieften Abwägung der daraus resultierenden Vor- und Nachteile. Vorab zu klären sind die Fragen des Subventions- und Vergaberichtes sowie sich daraus eventuell ergebenden Umsatzsteuer-Problematisierungen.

Die Umsetzung der vom Stadtrechnungshof Wien beschriebenen Empfehlungen könnten inhaltlich von weiten Bereichen der Wirtschaft als unbotmäßiges Eingreifen der öffentlichen Hand in Betriebsinterna aufgefasst werden.

Abschließend darf festgehalten werden, dass eine 1. Erhebung in der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zeigt, dass die Realisierung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien einen finanziellen Mehrbedarf von mehreren Mio. EUR für den Aufbau der technischen und personellen Infrastruktur bedarf. Dieser Aspekt sollte in der weiteren Betrachtung des Themas nicht außer Acht gelassen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Einen Jahresbericht über wesentliche Verstöße von Compliance-Maßnahmen von Vereinen zu verfassen, sieht die Magistratsabteilung 57 als nicht zweckmäßig an. Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben werden auf Grundlage der vorangegangenen formal und inhaltlich einwandfrei durchgeführten Vorhaben der Vereine gefällt. Compliance-Maßnahmen sind hier Teil unserer Vereinbarung, werden aber nicht ausschließlich dafür herangezogen.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Magistratsdirektion:

Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, die Empfehlung evaluieren.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 51

Empfehlung Nr. 1:

Hinkünftig ist auch für Zuwendungen aus dem Bereich der Fachverbandsförderung die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien schriftlich sicherzustellen (s. Punkt 6.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wurde bereits im Zuge der Prüfung umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im März 2021